



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Vergleichende terminologisch-varietäten-linguistische
Untersuchungen zum Vergabewesen im Rahmen des
SFP-Projekts ‚Deutsch in Österreich‘ (Österreich,
Deutschland)“

verfasst von / submitted by

Iga Zielińska, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

0. Inhaltsverzeichnis

0.	Inhaltsverzeichnis.....	1
0.1.	Tabellenverzeichnis.....	4
1.	Einleitung.....	5
2.	Deutsch als plurizentrische Sprache.....	7
2.1.	Standardsprache und Standardvarietät.....	7
2.2.	Varietäten.....	9
3.	Fachsprache.....	10
3.1.	Fachsprache des Rechtswesens	10
4.	Vergabewesen	12
4.1.	Definition und Zweck des Vergaberechts	12
4.2.	Öffentliche Vergabe und die Europäische Union.....	13
4.3.	Persönlicher Geltungsbereich des Vergaberechts.....	14
5.	Methodik	14
6.	Korpus	15
6.1.	Korpusdefinition.....	16
6.2.	Korpusdesign.....	16
6.3.	Korpus Deutschland (Korpus-DE)	18
6.4.	Korpus Österreich (Korpus-AT).....	20
6.5.	Korpus Europäische Union (Korpus-EU).....	20
7.	Präambel zum praktischen Teil	22
8.	(Regelungs-) Gegenstand und Anwendungs- bzw. Geltungsbereich.....	23
8.1.	Auftraggeber/innen.....	25
8.2.	Auftragsarten	26
8.3.	Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich	27
8.3.1.	Besondere Dienstleistungen	27
8.3.2.	Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit	28
8.3.3.	Gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe	30
9.	Schwellenwerte	31
9.1.	Lose - Gesamt- und Losvergabe	32
10.	Der Wettbewerb	33
11.	Grundsätze des Vergabeverfahrens	42

11.1.	Wirtschaftsteilnehmer oder Unternehmer: Wer nimmt am Vergabeverfahren teil?	42
11.2.	Vorherige Erkundung des Marktes	45
12.	Vergabeverfahren	46
12.1.	Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (klassischer Bereich)	46
12.1.1.	Offenes Verfahren	48
12.1.2.	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Nicht offenes Verfahren (DE) / Nichtoffenes Verfahren (EU)	48
12.1.3.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (DE) / Verhandlungsverfahren (EU)	49
12.1.4.	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (DE) / Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung (EU)	51
12.1.5.	Wettbewerblicher Dialog.....	53
12.1.6.	Innovationspartnerschaft	53
12.2.	Weitere Arten zur Vergabe von Aufträgen	54
12.3.	Verfahrensarten im Unterschwellenbereich (klassischer Bereich)	55
12.3.1.	Offenes Verfahren (AT) / Öffentliche Ausschreibung (DE)	56
12.3.2.	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (DE: VOB/A) / Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A, UVgO)	57
12.3.3.	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Beschränkte Ausschreibung (DE: VOB/A) / Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A, UVgO)	58
12.3.4.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Freihändige Vergabe (DE: VOB/A) / Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A) / Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (DE: UVgO)	58
12.3.5.	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Freihändige Vergabe (DE: VOB/A) / Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A) / Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (DE: UVgO)	59
12.3.6.	„Direkt“ und doch so missverständlich	60
12.3.7.	Direktkauf und Direktauftrag	60
12.3.8.	Direktvergabe	61
12.3.9.	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	61
12.3.10.	Nicht jede direkte Vergabe ist eine Direktvergabe.....	62

12.3.11.	Nicht nur die Direktvergabe kann eine direkte Vergabe sein.....	62
12.4.	Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (Sektorenbereich)	62
12.4.1.	Offenes Verfahren (AT / DE / EU)	63
12.4.2.	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Nicht offenes Verfahren (DE) / Nichtoffenes Verfahren (EU)	63
12.4.3.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (DE) / Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (EU)	64
12.4.4.	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (DE) / Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb (EU)	64
12.4.5.	Wettbewerblicher Dialog (AT / DE / EU).....	64
12.4.6.	Innovationspartnerschaft (AT / DE / EU).....	65
12.4.7.	Rahmenvereinbarung, Dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion	65
13.	Vorbereitung eines Vergabeverfahrens	65
13.1.	Unterlagen	65
13.2.	Bestandteile der Ausschreibungs- / Vergabe- / Auftragsunterlagen.....	69
13.3.	Anforderung an Unternehmen und ihre Angebote.....	71
13.3.1.	Eignungs- und Auswahlkriterien	71
13.3.2.	Beurteilungs- und Zuschlagskriterien.....	72
14.	Ablauf eines Verfahrens	72
14.1.	Einleitung ohne Veröffentlichung.....	73
14.2.	Einleitung mittels Veröffentlichung (Oberschwellenbereich)	73
14.3.	Veröffentlichungen im Sektorenbereich	77
14.4.	Berichtigung der Bekanntmachung (AT) / Änderung der Vergabeunterlagen (DE) 78	
14.5.	Zuschlagsfrist (AT)	80
14.6.	Entgegennahme und Öffnung der Angebote.....	80
14.7.	Das Angebot.....	81
14.8.	Abschluss des Vergabeverfahrens mit Auftragsvergabe	82
14.8.1.	Zuschlagsentscheidung / Informationspflicht.....	82
14.8.2.	Stillhaltefrist / Wartepflicht	83
14.8.3.	Zuschlagserteilung.....	83
14.8.4.	Freiwillige Bekanntmachung.....	84

14.9.	Abschluss des Vergabeverfahrens ohne Auftragsvergabe	84
14.10.	Bekanntmachung einer Änderung.....	85
14.11.	Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich	86
15.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	86
15.1.	Zusammenfassung.....	87
15.2.	Schlussfolgerungen	88
16.	Ausblick	92
17.	Bibliographie	94
17.1.	Sitographie	94
17.2.	Gesetzestexte.....	95
17.3.	Sekundärliteratur.....	96
18.	Abstract	99

0.1.Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wettbewerb	41
Tabelle 2: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (klassischer Bereich)	47
Tabelle 3: Teilnahme am zweistufigen Verfahren	49
Tabelle 4: "Korrektur" der deutschsprachigen Fassung der EU-Richtlinie	53
Tabelle 5: Verfahrensarten im Unterschwellenbereich (klassischer Bereich)	55
Tabelle 6: Vergabeverfahren im Oberschellenbereich (Sektorenbereich)	63
Tabelle 7: Bekanntmachungsarten im Oberschwellenbereich	75

1. Einleitung

Die Autorin der vorliegenden Arbeit wurde mit einer Aufgabenstellung konfrontiert, die im vorgegebenen Rahmen unter Berücksichtigung übersetzungswissenschaftlicher Qualitätsstandards nicht erfüllt werden konnte: Sie hätte eine webbasierte Vergabelösung ohne vollständigen Ausgangstext ins Deutsche übersetzen sollen. Statt eines Ausgangstextes lagen einzelne Wörter (nicht Begriffe) in einer Liste vor, die entweder in englischer oder in deutscher Sprache vorhanden waren. Die Aufgabe bestand darin, den Text so anzupassen, dass das Endprodukt dem österreichischen Recht entspricht und für Anwender/innen aus Österreich verständlich ist. Dieser Übersetzungsauftrag stellte zwei große Herausforderungen dar. Erstens hätte ein vollständiger(er) Ausgangstext vorliegen sollen um die zu übersetzenden Begriffe in ihrem Kontext analysieren zu können. Zweitens wäre eine systematische Erfassung aller Termini der Zielsprache notwendig gewesen, was im Zeitrahmen des Auftrags nicht möglich gewesen wäre. Nach der Erstellung einer solchen Terminologiearbeit müsste ein weiterer Punkt berücksichtigt werden: die Funktion des Zieltextes. Zusätzlich zu den bekannten und gut dokumentierten Usability-Kriterien (vgl. http://ec.europa.eu/ipg/design/usability/index_en.htm), wäre es unabdingbar gewesen, die Sprachverwendung der Fachtermini in den nicht normierten Textsorten, die sich auf die Gesetzestexte beziehen, zu untersuchen (bspw. Fachliteratur, Handbücher, Blogs oder Zeitungsartikel).

Aus diesem spannenden wie auch innerhalb kürzester Zeit schwer erfüllbaren Auftrag ist die Idee entstanden, die Sprache des Vergabewesens zu untersuchen. Dabei soll eine vergleichende Terminologiearbeit entstehen, die möglichst viele Begriffe aus dem Rechtsgebiet der öffentlichen Vergabe unter besonderer Berücksichtigung der Sprachvarietäten innerhalb einer Sprache enthält. Nach der Fertigstellung der Arbeit soll klar sein, welche Begriffe für das österreichische und welche für das deutsche Rechtssystem typisch sind. Dafür werden drei Korpora miteinander verglichen: die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe in ihren deutschen Fassungen sowie die Gesetzestexte, die das Vergaberecht in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland regeln. Es handelt sich also um einen intralingualen Vergleich dreier Korpora. Die drei deutschsprachigen Korpora sollen ein Korpus bilden, das hier der Einfachheit halber das Gesamtkorpus genannt wird.

Neben dem offensichtlichen Ziel einer Stütze oder Referenz für etwaige Übersetzungsaufträge soll das Gesamtkorpus eine Art Momentaufnahme der deutschen Sprache samt ihrer Varietäten in diesem sehr schmalen Rechtsgebiet bieten.

Es wird also angenommen, dass sich die Fachsprache des Vergabewesens in Österreich von jener in Deutschland unterscheidet. Es wird auch vermutet, dass es Unterschiede zwischen den Fachsprachen auf nationaler und supranationaler Ebene gibt. Wie groß das Variantenspektrum tatsächlich ist, ist am Anfang der vergleichenden Analyse unklar. Auf den ersten Blick sollten die Unterschiede nicht besonders groß sein, da die nationalen Rechtsnormen sehr stark von den EU-Richtlinien geprägt sind: nicht nur inhaltlich aber auch sprachlich. Da das Vergaberecht viele Bereiche regelt, war es möglich, das Gesamtkorpus um weitere Rechtsnormen zu erweitern. Ob die Untersuchungen genug „Stoff“ für die vorliegende Arbeit lieferten, wird im empirischen Teil ersichtlich.

Im Sinne einer Einführung sollen noch zwei Punkte thematisiert werden. Der erste betrifft geschlechterneutrale Formulierungen, die im Folgenden verwendet werden. Neben der Tatsache, dass sie die persönliche Überzeugung der Autorin widerspiegeln, haben sie auch praktische Gründe. Einem Auge, das deutschsprachige Gesetzestexte gewohnt ist, mögen „Auftraggeber/innen“ oder „Bieter/innen“ ungewöhnlich vorkommen. Tatsache ist aber, dass alleine aufgrund der verschiedenen Rechtsformen so mancher „Auftraggeber“ grammatikalisch die weibliche Form verlangt, wie beispielsweise die „Stadt Wien“. Auch auf der „anderen Seite“ sind viele „GmbHs“ zu finden – diese verlangen auch die weibliche Form. Paradoxerweise könnten die geschlechterneutralen Formulierungen die Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit erhöhen, da dadurch die untersuchten Begriffe in ihrer ursprünglichen (meist männlichen) Form von Wörtern abgehoben werden, die verwendet werden um Sachverhalte zu beschreiben.

Der zweite noch zu klärende Punkt betrifft den orthografischen Unterschied zwischen den österreichischen und deutschen Gesetzestexten. Im Bundesvergabegesetz folgt nach der Paragraphennummer ein Punkt, z.B. „§ 2. Begriffsbestimmungen“. In deutschen Gesetzestexten wird dieses Interpunktionszeichen ausgelassen, z.B. „§ 2 Grundsätze der Vergabe“ in der Unterschwellenvergabeordnung. Die Zitierweise im Folgenden berücksichtigt die orthographische Varietät.

2. Deutsch als plurizentrische Sprache

Das österreichische Deutsch wird immer noch zum Teil als Dialekt, also Nonstandard-Varietät angesehen, die der bundesdeutschen Norm untergestellt wird (Thumberger 2015: 283). Selbst in Österreich ist das Bewusstsein für das österreichische Deutsch gering und die bundesdeutsche Standardvarietät wird häufig vorgezogen (ebd.: 283).

Aus historischer Perspektive war die deutsche Standardsprache der BRD, unter anderem aufgrund ihrer zahlreichen Sprecher/innen auch innerhalb der Sprachwissenschaft als Norm angesehen. Während das in der DDR gesprochene Deutsch zumindest den Status einer Nebenvarietät genoss, galten die in Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Südtirol, Belgien und dem Elsass gesprochenen deutschen Sprachen als Abweichungen von der binnendeutschen Norm (Thumberger 2015: 283).

Das seit den 1970er Jahren entwickelte Sprachkonzept der „polyzentristischen Hochsprachen“ setzt die in mehreren Ländern gesprochenen Standardvarietäten einer Sprache gleich. Die Theorie der gleichwertigen Varietäten des Deutschen stellte der australische Sprachwissenschaftler Michael Clyne in seinem Buch „Language and society in the German-speaking countries“ (Clyne 1984) vor und wurde von Ulrich Ammon (1995) weiterentwickelt und etabliert. Die monozentristische Ansicht gilt also seit Jahrzehnten als überholt. Dennoch, wie bereits erwähnt, wird die bundesdeutsche Standardvarietät der österreichischen vorgezogen. Die österreichische Varietät ist beispielsweise bei Verlagen oftmals unbeliebt. (Thumberger 2015: 284).

2.1. Standardsprache und Standardvarietät

Da die vorliegende Arbeit die deutsche Rechtssprache in der österreichischen Standardvarietät untersucht, ist eine Definition der Standardvarietät angebracht. Eine Standardvarietät ist eine sprachliche Varietät. Für die eigentliche Begriffsbestimmung soll aber der Begriff Standardsprache näher erläutert werden.

Wissik (2014: 58) fasst die unterschiedlichen Definitionen der Standardsprache zusammen und zitiert zu diesem Zweck Ammon (2005):

„Der Terminus Standardsprache ist in mindestens drei verschiedenen Bedeutungen gebräuchlich:

- a) als Synonym von Standardvarietät, z.B. für das Standarddeutsch, die Standardsprache Österreichs;
- b) für die Menge aller Standardvarietäten einer Sprache: das Standarddeutsch Deutschlands, Österreichs, der Schweiz usw. umfassend;
- c) für eine Gesamtsprache mit mindestens einer Standardvarietät, einschließlich ihrer Nonstandardvarietäten, z.B. das Gegenwartsdeutsche insgesamt“ (Ammon 2005: 31)

Für die graphische/bildliche/systemische Darstellung der Standardsprache bezieht sich Wissik (2014: 59) auf zwei Modelle: das Dreiermodell von Löffler und das Kontinuum-Modell von Schmidlin. Das Dreiermodell, allgemein bekannt als Trias Hochsprache – Umgangssprache – Mundart kann auch als Standardsprache – Substandardsprache – Dialekt oder Standard – Substandard – Nonstandard ausgedrückt werden (Wissik 2014: 59). Das vierstufige Kontinuum-Modell unterscheidet zwischen Hochsprache, Umgangssprache, Halbmundart und Mundart (Wissik 2014: 59).

Die Unterscheidung zwischen Standardsprache und Standardvarietät kann mit der Beziehung zwischen Varietät und Sprache verglichen werden. „Zwischen Standardsprache und Standardvarietät besteht eine Menge-Element-Beziehung. Eine Standardsprache muss mindestens eine Standardvarietät als Subsystem enthalten“ (Wissik 2014: 60).

Typischerweise gilt eine Standardvarietät für die ganze betreffende Sprachgemeinschaft in einer Nation. Sie wird meistens in öffentlichen Situationen verwendet und in der Schule unterrichtet. Durch die Unterrichtung unterliegt sie in der Regel einer genormten Kodifizierung in Form von Wörter- und Grammatikbüchern (Wissik 2014: 61). Für ein besseres Verständnis dieser Merkmale soll die genaue Definition von Ammon (2005) wie bei Wissik (2014: 61) angeführt, hier nochmals erwähnt werden:

„Im Gegensatz zu Nonstandardvarietäten sind Standardvarietäten

- a) *kodifiziert, d.h. es gibt für sie Sprachkodizes oder –kodexe im Sinne autoritativer Nachschlagewerke für den korrekten Gebrauch. Sie werden*
- b) *förmlich gelehrt, und sie haben*
- c) *amtlichen Status, schon durch die Schule, aber meist darüber hinaus.*

Als Folge davon wird

- d) die Einhaltung ihrer Normen kontrolliert von Sprachnormautoritäten von Berufs wegen, zu deren Berufsaufgaben die Korrektur von Sprachfehlern gehört, z.B. Lehrer oder Vorgesetzte auf Ämtern.

In diesem Sinn sind Standardvarietäten förmlich institutionalisierte Vorschriften [...]“
(Ammon 2005: 32).

2.2. Varietäten

Auch in aktueller Fachliteratur zum Thema Sprachvarietäten wird die Definition von Berruto aus dem Jahr 1987 als Referenz herangezogen (vgl. Messina 2015: 73, Wissik 2014: 57): „Jede dieser verschiedenen Spielarten, in denen eine historisch-natürliche Sprache in Erscheinung tritt, kann man zweckmäßigerweise mit dem Namen Varietät bezeichnen“ (Berruto 1987: 263). Messina (2015: 73) und Wissik (2014: 57) sehen die sprachliche Varietät als keine separate, unabhängige Einheit sondern als ein System, das wiederum in ein größeres Sprachsystem eingebettet ist. Es besteht also ein enger Zusammenhang der Varietät mit einem großen Komplex der Sprachsysteme (vgl. Veith 2002: 14). Darüber wie diese Abhängigkeit genauer definiert werden könnte, gibt es verschiedene Betrachtungsweisen. Wissik (2014: 57) fasst sie wie folgt zusammen:

„Bei der ersten Auffassung wird die Varietät als abweichendes Subsystem einer Einzelsprache gesehen und die linguistischen Merkmale bilden dabei das Kernsystem. Bei der zweiten Position geht es darum, dass die Einzelsprache als die Summe aller in ihr nebeneinander vorkommenden Varietäten gesehen wird“.

Messina (2015: 73) zitiert zudem die Definition von Adamzik (1998: 181-182) und argumentiert, dass eine Varietät als „Sprache in der Sprache“ zu behandeln unzulässig ist. Die Trennung zwischen der Fachsprache und Gemeinsprache würde ihre Gemeinsamkeiten nicht berücksichtigen. Es gibt kaum besondere sprachliche Merkmale einer Fachsprache, die in der Gemeinsprache nicht vorkommen würden. Es ist vielmehr die Verteilung und die Häufigkeit z.B. bestimmter semantischer Merkmale, die eine Fachsprache aufweist. Manche Komposita, Nominalisierungen oder Wortfügungen kommen in bestimmten Fachsprachen häufiger vor als in der Gemeinsprache. Natürlich kann an dieser Stelle die Lexik als ein Merkmal genannt werden, das diese Argumentationsweise widerlegt. Für Messina (2015: 74) ist es aus heutiger Sicht jedoch unzulässig, die Fachsprachen lediglich auf ihren Fachwortschatz zu reduzieren. Somit ist eine eindeutige Grenzziehung zwischen Fach- und Gemeinsprache nicht möglich.

Fachsprachen sind auch keine terminologischen Erweiterungen der Gemeinsprache. Sie unterscheiden sich von dieser auf allen Sprachebenen. So können sie morphologische, syntaktische und semantische Merkmale aufweisen, die in der Gemeinsprache nicht auffindbar sind (Messina 2015: 75). Genauso wie die eindeutige Grenzziehung zwischen Fachsprachen und Gemeinsprache unzulässig ist, kann auch keine Trennlinie zwischen Fachsprachen gezogen werden. Nur in Ausnahmefällen können Fachwörter nur einer Fachsprache zugeschrieben werden. Meistens kommen Fachtermini in verschiedenen Fachsprachen vor, mitunter mit unterschiedlichem begrifflichem Inhalt.

3. Fachsprache

Da diese Arbeit eine fachsprachliche Abhandlung ist, sollte der Begriff der Fachsprache näher erläutert werden. In der Fachliteratur wird oftmals Hoffmanns Definition der Fachsprache als Referenz genannt (vgl. Wissik 2014: 75, Messina 2015: 67). Nach Hoffmann (1985: 53) ist die Fachsprache eine „Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesen Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“. Diese Auffassung bietet einen guten Ausgangspunkt für weitere Definitionen der Fachsprache, die in der Literatur zu finden sind. Auch wenn sie hier nicht alle dokumentiert werden sollen, sei festgehalten, dass die Auffassung der Fachsprache mit der Perspektive zusammenhängt. Messina (2015: 67) greift beispielsweise auf die Soziolinguistik zurück und zitiert die Definition der Fachsprachen als „Gruppensprachen oder „Berufssprachen“. Die Heterogenität der Definitionen wird im sogenannten kognitionslinguistischen Funktionsmodell (Roelcke 2010: 23) widerspiegelt und stellt sowohl eine Herausforderung wie auch eine Ressource dar (Messina 2015: 67). Für den Zweck dieser Arbeit wird die Rechtssprache als Fachsprache definiert und untersucht.

3.1. Fachsprache des Rechtswesens

Wenn die Fachsprache die Verständigung zwischen Menschen aus einem Kommunikationsbereich gewährleisten soll, muss ein gemeinsamer Nenner gegeben sein, auf den sie sich einigen. Dazu gehört ein eindeutiger und präziser Ausdruck, denn die Fachsprache strebt nach Exaktheit und Präzision (Arntz/Sandrini 2007: 135).

Nun soll die Rechtssprache aus dieser Perspektive betrachtet werden. Ähnlich anderen Fachsprachen strebt sie auch nach Präzision (ebd. 136). Denn nur durch eine präzise Sprache kann eine Rechtssicherheit gewährleistet werden. Dadurch wird einer willkürlichen Rechtsauslegung vorgebeugt. Die Rechtssprache muss klar und verständlich sein. Doch der Anspruch der Verständlichkeit führt zu einem Widerspruch der eben erwähnten Klarheit. Wenn die Regeln allgemeinverständlich sein sollen, dürfen sie sich nicht nur an die Fachleute richten. So entsteht ein von Arntz/Sandrini (2007) beschriebener Konflikt der Rechtssprache nämlich zwischen der „Präzision versus Vagheit“.

Dem, der Eindeutigkeit gegenüberstehende, hohe Abstraktionsgrad liegt die Notwendigkeit zugrunde, Rechtsregeln von einzelnen Lebenssituationen zu lösen und allgemeingültige Verhaltensregeln aufzustellen. Sonst hätten wir für jede Lebenssituation eine Rechtsregel, die gemeinsam mit anderen Rechtsvorschriften eine unendliche Menge an Gesetzen bilden würde. Neben den vielen Lebenssituationen würden die sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer rasant wachsenden Zahl der Gesetze führen. Durch die Interpretationsfreiheit, die der Gesetzgeber den Rechtsanwender/innen gibt, lässt sich diesem Umstand entgegenwirken (Arntz/Sandrini 2007: 137).

Alle, die das Recht anwenden, stehen also vor einem Dilemma, abstrakte Normen auf konkrete Lebenssituationen umzulegen. Um eine Abwägung zu treffen, müssen alle Faktoren berücksichtigt werden. Für eine solche Abwägung müssen Jurist/innen Vorschriften logisch miteinander verknüpfen und sie auf den Einzelfall anwenden. Gefragt sind also juristisches Sachwissen, Erfahrung und Einfühlungsvermögen (Arntz/Sandrini 2007: 137).

In Anbetracht dessen wird man bei der Erstellung einer Terminologiearbeit im Bereich der Rechtswissenschaften vor zwei Probleme gestellt: Die Definitionsproblematik und die Problematik der Vergleichsgrundlage (Arntz/Sandrini 2007: 139). Die Definitionsproblematik ist auf die obengenannten Charakteristika der Rechtssprache zurückzuführen. Die zweite Problematik ergibt sich sowohl bei interlingualen als auch intralingualen Untersuchungen, da die Gegenüberstellung von Terminologie aus mehreren Rechtsordnungen problematisch sein kann.

„Bei der Problematik der Vergleichsgrundlage handelt es sich um eine neue Form von Unbestimmtheit, die darauf zurückzuführen ist, dass bei einem Vergleich von Rechtsbegriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen keine eindeutigen Äquivalenzzuordnungen

vorgenommen, noch unmittelbar austauschbare Begriffsgleichungen angeboten werden können. Das Resultat jeder terminologischen Untersuchung, die zwei oder mehrere Rechtsordnungen abdeckt, ist das Ergebnis eines Vergleichs. [...] Die Darstellung inhaltlicher Begriffsunterschiede steht aber auf jeden Fall im Mittelpunkt.“ (Arntz/Sandrini 2007: 139)

4. Vergabewesen

Das Bewusstsein für das Vergaberecht scheint gering zu sein. Zum einen regelt es Bereiche, die dem Anschein nach kaum Schnittpunkte mit unserem Alltagsleben haben und zum anderen handelt es sich um ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet (Holoubek/Fuchs/Holzinger ²2012: 1).

Die von der öffentlichen Hand beschaffenen Güter oder Leistungen sind allgegenwärtig. Egal ob es sich um eine neue U-Bahn-Garnitur, Weiterbildungsmöglichkeiten einer öffentlichen Stelle oder eine neue Dolmetschanlage an der Universität handelt, in all diesen Fällen musste zwangsweise das Vergaberecht angewandt werden.

4.1. Definition und Zweck des Vergaberechts

Um das Forschungsfeld näher zu definieren wurden mehrere Quellen zu Rate gezogen. Die Onlineausgabe des Dudens beschreibt das Vergaberecht als „Regelungen und Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge“

(<http://www.duden.de/rechtschreibung/Vergaberecht>). Die deutschen Rechtsanwälte und Autoren Lars Diederichsen und Ingo Renner (2016: 273) definieren das Vergabewesen als „die Gesamtheit der Normen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt, zu beachten hat.“ Eine ähnliche Definition trifft auf das österreichische Vergaberecht zu (vgl. Holoubek/Fuchs/Holzinger 2012²: 1).

Das Vergaberecht regelt also jenen Bereich, in dem der Staat Güter und Leistungen vom Markt bezieht. Warum werden dem Staat andere Gesetze vorgegeben als privaten Unternehmen? Als Hauptargumente nennen Holoubek et al. (2012²: 4) die Effizienz und den Rechtsschutz. Anders als private Unternehmen, wird der Staat für sein unwirtschaftliches Handeln vom Markt nicht sanktioniert. Anders gesagt, selbst bei Fehlinvestitionen, wird der Staat kontinuierlich durch Steuergelder finanziert und ist – im Vergleich zu Privaten – von einem sehr geringen Insolvenzrisiko betroffen (Holoubek et al., 2012²: 4). Die scheinbar

unendlichen Finanzierungsquellen und die Größe des Verwaltungsapparates erhöhen zudem das Korruptionsrisiko. Damit die Haushaltsmittel transparent und zu den besten sowie preiswertesten Konditionen verwendet werden, muss die Beschaffung klar geregelt werden (Diederichsen/Renner 2016: 275).

Das zweite Argument des Rechtsschutzes hängt stark mit den oben genannten Argumenten zusammen. Denn sie können nur dann erreicht werden, wenn der private Markt, also die Bieterfirmen die Methoden haben, den Staat zu kontrollieren. Dafür muss ihnen eine objektive Nachprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen gewährleistet werden (Holoubek et al., 2012²: 8). Dieses Rechtsschutzmechanismus wird aber auch für Bieterfirmen angewandt um ein faires Bieterverhalten zu sichern. Hier sind vor allem Absprachen und Kartelle gemeint (Holoubek et al., 2012²: 8).

Öffentliche Stellen unterliegen keiner Pflicht die notwendigen Waren oder Leistungen von Dritten zu erwerben und unterliegen damit nicht zwangsweise dem Vergaberecht. Statt Aufträge an Dritte zu vergeben, könnten sie sie mit eigenen Mitteln erfüllen (Diederichsen/Renner 2016: 275). Abgesehen vom enormen Aufwand, der mit diesem Unterfangen verbunden wäre, ist in diesem Zusammenhang die volkswirtschaftliche Rolle des Staates nicht zu vergessen. Eine 2011 durchgeführte EU-Studie bestätigte die Bedeutung der öffentlichen Aufträge als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor: Im Durchschnitt machten Aufträge der öffentlichen Hand 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus (Public procurement in Europe, 2011: 4).

4.2. Öffentliche Vergabe und die Europäische Union

Angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Beschaffungswesens, ist die Europäische Union besonders daran interessiert, dass öffentliche Aufträge grenzüberschreitend vergeben werden. Sie werden als ein bedeutender Faktor zur Verwirklichung des Binnenmarktes angesehen. Durch die Anwendung der Grundfreiheiten der EU und dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, soll der Abschottung nationaler Märkte entgegengewirkt werden (Holoubek et al., 2012²: 19). Seit den 1970er Jahren werden EU-Richtlinien erlassen, die die Verfahren für die Vergabe Bau- und Lieferleistungen, sowie später Dienstleistungen regulieren (Holoubek et al., 2012²: 19). Wie stark eine öffentliche Vergabe von den EU-Richtlinien vorgegeben wird, hängt von den sog. Schwellenwerten ab. Je nach Auftragsart liegt der Auftragswert unterhalb oder oberhalb des Schwellenwerts. So müssen beispielsweise derzeit Bauaufträge öffentlicher Auftraggeber in

Österreich, die die Grenze von EUR 5.186.00 überschreiten, EU-weit bekanntgegeben werden, also im Supplement zum Amtsblatt der EU veröffentlicht werden (<http://www.rechtsfreund.at/vergaberecht.htm>).

4.3. Persönlicher Geltungsbereich des Vergaberechts

Der Vollständigkeit halber soll noch der Geltungsbereich der Vergaberichtlinien näher erläutert werden. Das Vergaberecht gilt grundsätzlich für Auftraggeber/innen öffentlicher Hand. Die EU-Richtlinien, sowie die nationalen Gesetze unterscheiden zwischen den öffentlichen Auftraggebern/innen und den Sektorenauftraggebern/innen (Holoubek et al., 2012²: 30). In den sog. „klassischen Bereich“ der öffentlichen Auftraggeber/innen fallen der Staat und die Gebietskörperschaften, also vom Staat beherrschte Einrichtungen und Verbände dieser öffentlichen Auftraggeber/innen (Holoubek et al., 2012²: 31). Als Sektorenauftraggeber/innen werden jene Stellen bezeichnet, die in den Bereichen der Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung oder im Postsektor tätig sind (Holoubek et al., 2012²: 31). Die Unterscheidung zwischen dem „klassischen Bereich“ und dem Sektorenbereich ist für das spätere Verständnis der terminologischen Unterschiede wichtig.

5. Methodik

Das Ziel einer Terminologiearbeit ist die Reduktion terminologischer Unsicherheit. Für diesen Zweck ist eine gut belegte Menge von Begriffen aus mindestens zwei Rechtsordnungen, die eine Rechtsfrage betreffen, notwendig. Eine begriffsorientierte Methode stößt im Bereich des Rechts auf die Problematik der Definition. Alternativ könnte auf die benennungsorientierte Methode zurückgegriffen werden. Diese hätte jedoch den Nachteil, sich ausschließlich auf einzelne, unabhängige Einträge beschränken zu müssen (Arntz/Sandrini 2007: 139-142).

Es ist also unumstritten, dass für die Zwecke intra- und interlingualer Terminologieuntersuchungen im Bereich des Rechtswesens eine Begriffsorientierte Methode angewendet werden kann. Bei der Anstellung eines solchen Vergleichs stößt man aber sofort auf ein Problem. Der Auffassung, einem Begriff zwei oder mehrere Benennungen unterschiedlicher Sprachen zuordnen zu können, liegt der Ansatz einer gemeinsamen Definition zugrunde. Dies wäre im Bereich des Rechts nur dann möglich, wenn es sich um

eine Rechtsordnung in mindestens zwei Sprachen handelt (Arntz/Sandrini 2007: 143). Es wäre also möglich in Ländern wie der Schweiz eine Rechtsordnung in ihren Fassungen in den Amtssprachen zu untersuchen um dann einem gemeinsamen Begriff mehrere Benennungen zuordnen zu können. Es besteht also bei mehreren Sprachen innerhalb einer Rechtsordnung automatisch eine begriffliche Übereinstimmung. „Bei Termini aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen handelt es sich um inhaltlich verschiedene Begriffe, die sich nicht auf einen Begriff zurückführen lassen und daher auch in eigenen Einträgen erfasst werden müssen“ (Arntz/Sandrini 2007: 143).

Für eine zweckmäßige Terminologie muss also zuerst definiert werden um welche Konstellationen von Rechtsordnungen und Sprachen es sich handelt. Arntz/Sandrini (2007: 145) unterscheiden zwischen verschiedenen Sprachen bei gleicher Rechtsordnung, gleicher Sprache bei verschiedenen Rechtsordnungen und verschiedenen Sprachen bei verschiedenen Rechtsordnungen. In der vorliegenden Arbeit werden mehrere Rechtsordnungen in einer Sprache untersucht. Das Gesamtkorpus beinhaltet Gesetzestexte in einer Sprache aus drei Rechtsordnungen. Wie die einzelnen Korpora aufgebaut sind, wird im nächsten Abschnitt näher dargestellt.

6. Korpus

In der Varietätenlinguistik ist die Verwendung von Korpora bereits gut etabliert (vgl. Wissik 2014: 97 und Messina 2015: 169). Vor allem Vergleichskorpora eignen sich gut um Varietäten zu beschreiben und zu vergleichen:

“Corpora have long been recognised as a valuable source for comparison between language varieties as well as for the description of those varieties themselves, since they are defined as constituting maximally representative samples of the respective languages varieties” (McEnery/Wilson 2001: 109).

In der Terminologiewissenschaft haben korporagestützte Methoden relativ spät Eingang gefunden (Wissik 2014: 97). Dies kann auf die präskriptive Natur der terminologischen Arbeiten und praktischen Einschränkungen zurückgeführt werden (Ahmad/Rogers 2001: 729). Wissik argumentiert, dass Terminolog/innen immer schon Textdokumentation als Grundlage ihrer Arbeit benutzt haben. Meistens wird zu Beginn einer terminologischen Arbeit eine Sammlung von einführenden Dokumenten zusammengestellt um sich mit dem

Fachgebiet vertraut zu machen. Einschließlich wird ein Materialkorpus gesammelt, in dem Termini identifiziert und ausgearbeitet werden (Wissik 2014: 97).

6.1. Korpusdefinition

Zunächst soll der Begriff des Korpus allgemein umrissen werden:

„Ein Korpus ist eine Sammlung schriftlicher oder gesprochener Äußerungen in einer oder mehreren Sprachen. Die Daten des Korpus sind digitalisiert [...]. Die Bestandteile des Korpus, die Texte oder Äußerungsfolgen, bestehen aus den Daten selber sowie möglicherweise aus Metadaten, die diese Daten beschreiben, und aus linguistischen Annotationen, die diesen Daten zugeordnet sind.“ (Lemnitzer/Zinsmeister: 2015³:39)

Bei Scherer findet sich eine Definition, die die Zweckmäßigkeit eines Korpus nahebringt und für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung ist:

„Das Korpus hat den Zweck als Ausschnitt der Sprache zu dienen, die untersucht werden soll. Dabei ist wichtig, sich klarzumachen, ob man eine Sprache ganz allgemein untersuchen will, also das Deutsch in seiner Gesamtheit, oder nur eine Varietät“ (Scherer 2006: 4).

Bei den für diese Arbeit erstellten Korpora handelt es sich eindeutig um Korpora, die eine Sprache nicht in ihrer Gesamtheit untersuchen sollen. Es ist nicht die Absicht dieser Arbeit Referenzkorpora nach Scherer (2006: 28) zu untersuchen. Im Gegenteil, für die vorliegende Arbeit sollen Spezialkorpora analysiert werden. Bowker/Pearson (2002: 12) sprechen von „special purpose corpora“:

“In contrast a special purpose corpus is one that focuses on a particular aspect of a language. It could be restricted to the LSP of a particular subject field, to a specific text type, to a particular language variety or to the language used by members of a certain demographic group (e.g. teenagers). Because of its specialized nature, such a corpus cannot be used to make observations about language in general” (Bowker/Pearson 2002: 12).

6.2. Korpusdesign

Im folgenden Abschnitt werden Kriterien genannt, die das Design des Korpus beschreiben und dokumentieren. Die Kriterien wurden von Wissik (2014: 107) übernommen und beinhalten (a) Größe, (b) Sprache, (c) Medium, (d) Textsorten, (e) Anzahl der Texte, (f)

Fachgebiet, (g) Veröffentlichte Texte, (h) Publikationszeitraum und (i) Autorenschaft. Nachstehend werden einzelne Kriterien an das Gesamtkorpus gestellt.

(a) Obwohl die Größe des Korpus nicht mehr das wichtigste Merkmal und Qualitätskriterium ist (Wissik 2014: 107), wurde für die vorliegende Arbeit eine Vielzahl von Rechtsnormen herangezogen. Die ausführliche Liste wird unter 6.3., 6.4. und 6.5. gelistet.

(b) Die Sprache der gegenständlichen Untersuchungen ist Deutsch unter besonderer Berücksichtigung der Varietäten. Bei Deutsch sollen die bundesdeutschen, die österreichischen Varietäten sowie die deutschen EU-Technizismen extrahiert und analysiert werden.

(c) Bezüglich des Mediums handelt es sich ausschließlich um geschriebene Texte.

(d) Auch die Textsorte ist im Falle der gegenständlichen Korpora eindeutig. Es werden Texte untersucht, die nach der Klassifizierung von Busse (2000: 658 – 675) zu den Textsorten der normativen Kraft gehören.

(e) Die Anzahl der Texte wird im Aufbau der einzelnen Korpora näher beschrieben.

(f) Das Fachgebiet wurde bereits kurz umrissen.

(g) Nach der Vorstellung des Fachgebiets (Recht) und der Textsorte (Gesetzestexte) sollte es in Punkto veröffentlichte Texte keinen Zweifel geben. Dennoch ist der Status der Texte nicht eindeutig. Im Falle des österreichischen Bundesvergabegesetzes handelt es sich um einen Entwurf, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit als Regierungsvorlage im Parlament vorliegt. Es ist also ein veröffentlichter Text, der aber noch nicht rechtskräftig ist und das „alte“ Bundesvergabegesetz 2006 nicht ersetzt hat. Natürlich könnte das Bundesvergabegesetz 2006 der Analyse unterzogen werden. Da es aber in weiterer Folge mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetz verglichen werden soll, würde das die Qualität der gegenständlichen Untersuchungen in Frage stellen. Es ist aber anzunehmen, dass der österreichische Gesetzestext Änderungen unterliegen wird, die aber nicht zwangsweise eine Auswirkung auf das Korpus haben werden. Auch ein Teil des Korpus-DE ist noch nicht in Kraft getreten. Aus diesem Grund wird sowohl das noch geltende Gesetz als auch das neue, bereits im Bundesanzeiger publizierte, aber noch nicht geltende Gesetz der Analyse unterzogen.

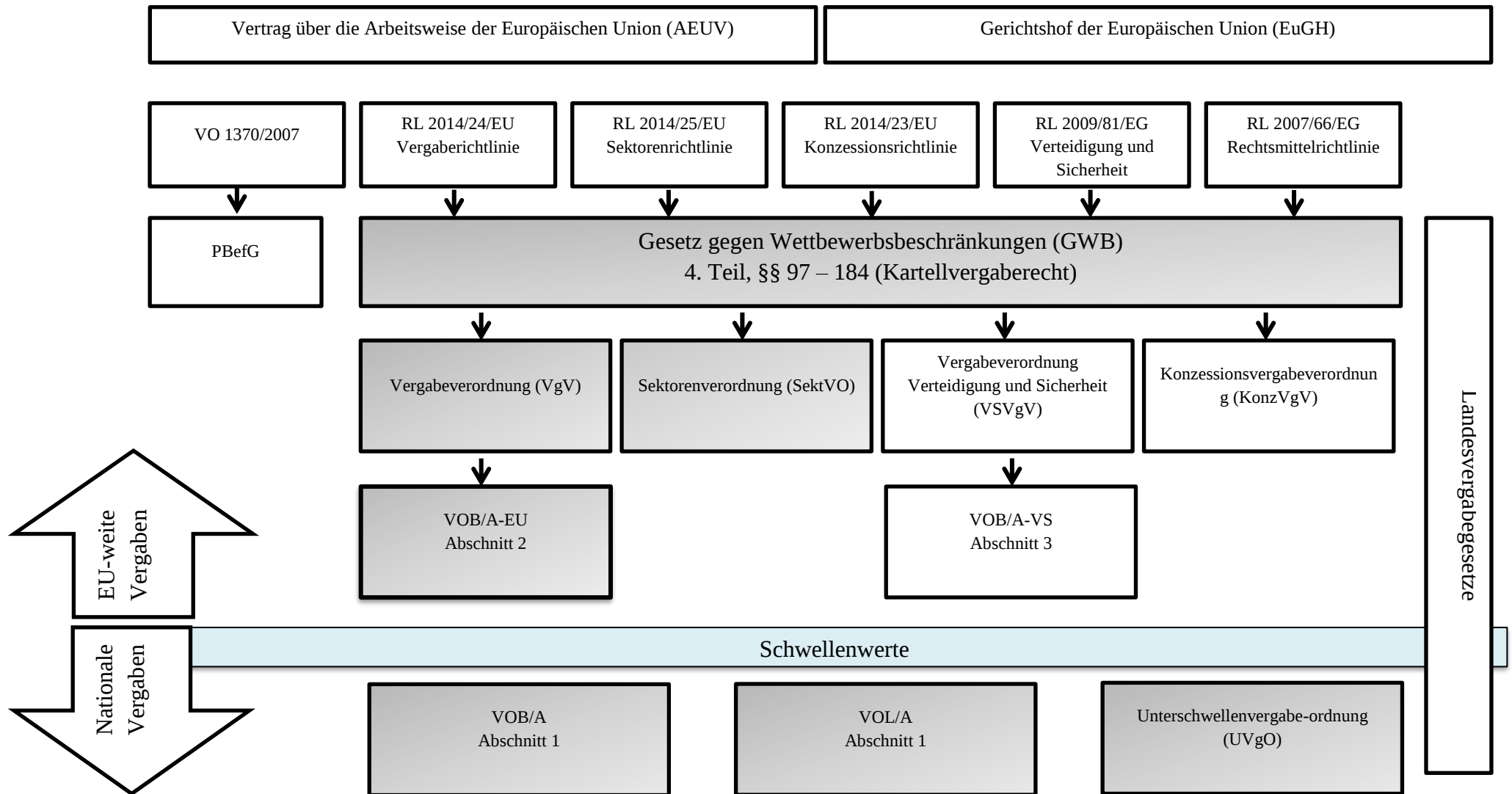
(h) Der Publikationszeitraum hängt mit dem oben genannten Kriterium zusammen. Allgemein lässt sich sagen, dass möglichst aktuelle Texte untersucht werden sollen.

(i) Die Frage der Autorenschaft wird im Falle der Gesetzestexte nicht eindeutig beantwortet. Obwohl selbstverständlich Menschen hinter diesen Texten stehen, wird die Autorenschaft als „die Gesetzgebung“ genannt und nicht näher definiert.

6.3. Korpus Deutschland (Korpus-DE)

Das in der Bundesrepublik geltende Vergaberecht besteht aus mehreren Gesetzen bzw. Verordnungen. Um einen Überblick zu schaffen und aber vor allem sicherzustellen, dass das Korpus methodologisch richtig aufgebaut ist, wurde die nachstehende Grafik eingefügt (Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2016: 3).

Quelle: Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Vergaberecht 2016



In das Korpus Deutschland (Korpus-DE) wurden folgende Rechtsnormen aufgenommen (in der Grafik graumarkiert):

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 4. Teil, §§ 97 – 184 (Kartellvergaberecht),
- Vergabeverordnung (VgV),
- Sektorenverordnung (SektVO),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 (VOB/A),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 (VOB/A-EU),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

6.4. Korpus Österreich (Korpus-AT)

Das Korpus Österreich benötigt keine grafische Darstellung. Es besteht aus dem Entwurf des Bundesvergabegesetzes (BVergG), das entweder 2017 oder aufgrund des möglichen politischen Wechsels erst 2018 in Kraft treten wird. Das Gesetz beinhaltet Rechtsvorschriften, die inhaltlich den für das Korpus Deutschland gewählten Gesetzestexten entsprechen. Obwohl die Erläuterungen zum Gesetz nicht Teil dessen sind, werden sie in der vorliegenden Arbeit vor allem für Zwecke der besseren Verständlichkeit herangezogen. Wenn das Bundesvergabegesetz 2006 konsultiert wird und der vorliegenden Analyse unterzogen wird, wird es gesondert mit der Jahreszahl gekennzeichnet.

6.5. Korpus Europäische Union (Korpus-EU)

Das Korpus-EU bilden:

- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG EU 2014/24/EU und
- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG

Beide Richtlinien werden in ihren deutschen Fassungen der Untersuchung unterzogen und als Referenz für die jeweiligen Korpora dienen.

7. Präambel zum praktischen Teil

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich nicht um eine vollständige Abbildung aller Termini aus dem Fachgebiet des Vergaberechts. Es handelt sich auch nicht um eine quantitative Arbeit, die die Frequenz der genannten Fachtermini misst. Worum es sich handelt, ist ein Ausschnitt aus der kleinen doch sehr mannigfaltigen Welt der öffentlichen Auftragsvergabe, in deren Mittelpunkt die Transparenz steht. Es soll also die Transparenz sein, die, wie der sprichwörtliche rote Faden, sich durch diese Arbeit zieht und ihr höchstes Ziel ist: Mehr Transparenz für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und andere Sprachdienstleister/innen, die in den Genuss kommen, bei internationalen Aufträgen mitzuwirken. Es ist doch der ausdrückliche Wunsch der EU, die grenzüberschreitende Vergabe zu fördern. Die territorialen Barrieren lassen sich mit Internet und neuen Technologien überwinden. Die sprachlichen Barrieren werden dank Sprachdienstleister/innen überwunden. Es ist gleich, ob es sich um eine Dolmetschung, eine Übersetzung oder eine Hilfestellung beim Ausfüllen der Unterlagen handelt; es reicht bekannter Weise nicht die Ausgangs- und die Zielsprache zu kennen um den Text zu übersetzen oder zu dolmetschen. Da der Sinn des Textes übertragen wird, ist dafür das Verstehen von höchster Bedeutung. Daraus leitet sich der Aufbau des praktischen Teiles dieser Arbeit ab: Es wird stets gefragt, was es ist, worum es geht und erst dann, wie es heißt. Es ist also eine begriffsorientierte und nicht benennungsorientierte Arbeit, in der der Begriff in die Zielrechtsordnung eingebettet ist. Statt Benennungen aufzuzählen, werden Bedeutungen näher beleuchtet und auf der Grundlage verschiedener Gesetzestexte benannt. Auch wenn sich die Autorin dieser Arbeit zum Ziel gesetzt hat, die terminologischen Unterschiede aufzuzeigen, gibt es selbstverständlich viele Gemeinsamkeiten. Diese können und werden nicht ausgelassen um dem Gebot der Transparenz und der Hermeneutik gerecht zu werden. Trotzdem muss an dieser Stelle betont werden, dass die Sachverhalte vereinfacht dargestellt werden, da es sich um keine rechtswissenschaftliche Arbeit handelt und nicht alle Aspekte des Rechtsgebiets beleuchtet werden können. Der Aufbau des praktischen Teils dieser Arbeit soll sich an den Beschaffungsprozess anlehnen. Angefangen bei den Definitionen welche Organisationseinheiten unter das Vergaberegime fallen, über die Auftragsarten, die ausgeschrieben werden bis hin zum Ablauf eines Vergabeverfahrens, werden Begriffe erklärt und ihre diatopischen Varianten genannt. Die Anlehnung an den Vergabeprozess soll auch helfen, in die komplexe Welt des Vergaberechts einzutauchen und die Unterschiede zu erfassen. Der Beschaffungsprozess wird bis zum Vertragsabschluss beschrieben. Dass das

Vergaberecht weitere Sachverhalte, wie beispielsweise die Dokumentationspflicht oder den Rechtsschutz regelt, ist klar. Diese werden jedoch nicht analysiert und beschrieben.

8. (Regelungs-) Gegenstand und Anwendungs- bzw. Geltungsbereich

Sowohl die EU-Richtlinien als auch das österreichische Bundesvergabegesetz legen zunächst fest, welche Bereiche mit den Gesetzen geregelt werden. Dazu wird in den EU-Richtlinien der Begriff „Gegenstand“ (Art. 1) und im BVergG „Regelungsgegenstand“ verwendet (§ 1. BVergG). Die deutsche Gesetzgebung übernimmt den Begriff „Gegenstand“ nur in der Unterschwellenvergabeordnung (§ 1 UVgO). In übrigen Gesetzestexten, die das Korpus-DE umfasst, kommt dieser Begriff nicht vor. Es scheint also, als ob die deutsche Gesetzgebung erst im neuesten, im Februar 2017 bekanntgemachten Gesetz den Begriff übernommen hätte. Neben der Festlegung des (Regelungs-) Gegenstandes werden auf supranationaler (Art. 1 RL 2014/24/EU und RL 2014/23/EU) und nationaler Ebene, allerdings nur in Österreich, die Begriffsbestimmungen gelistet (§ 2. BVergG). Die Erläuterungen zum BVergG geben Aufschluss über die im BVergG verwendete Terminologie:

„Seit dem Beitritt zur Europäischen Union ist für Österreich die gesamte einschlägige Judikatur des EuGH unmittelbar von Bedeutung. Die Verwendung einer vom Wortlaut der Unions-Richtlinien abweichenden Terminologie würde jedoch gerade in wichtigen Abgrenzungsfragen dazu führen, dass Aussagen des EuGH zur Interpretation von Richtlinienbegriffen für Österreich entweder häufige Novellierungen des Umsetzungsaktes erforderlich machen würden oder den Gesetzeswortlaut europarechtlich problematisch erscheinen ließen (...). Eine abweichende Terminologie könnte sogar dazu führen, dass der Umsetzungsakt nachträglich als lückenhaft anzusehen wäre, mit der Konsequenz, dass die Richtlinienbestimmungen unmittelbar anzuwenden wären (...). Im Übrigen hat auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) festgehalten, dass die österreichischen Begriffe im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung auszulegen sind. Ferner hat gerade im Bereich des Vergaberechts der innerstaatliche Gesetzgeber sehr oft keinen Spielraum für die inhaltliche Gestaltung der nationalen Regelung, sodass die Übernahme der unionsrechtlichen Terminologie bzw. Systematik die einzig verbleibende Möglichkeit darstellt (...). Darüber hinaus belegt die bisherige Erfahrung, dass die Europäische Kommission (Kommission) bei der Konformitätsprüfung aus naheliegenden Gründen am Wortlaut des Unionsaktes anknüpft. Für eine an der unionsrechtlichen Terminologie orientierte Umsetzung

sprachen und sprechen daher auch Praktikabilitätserwägungen.“ (3.2.1. 3.2.2. Erläuterungen zu Art. 1 BVergG)

Mit dieser Erläuterung erfüllt die österreichische Gesetzgebung zwei Funktionen: Einerseits gibt sie einen kleinen Einblick in den Umsetzungsvorgang der EU-Richtlinien, andererseits nimmt sie vorweg, warum manche Begriffe möglicherweise fremd oder neu klingen könnten. In den deutschen Gesetzestexten konnte keine ähnliche Erklärung gefunden werden.

Da die einzelnen im § 2. BVergG genannten Begriffe und Definitionen nicht an dieser Stelle sondern „bei Bedarf“ herangezogen werden, wird nun näher beleuchtet, wer zur Anwendung der genannten Gesetze verpflichtet ist. Dieser Teil der Gesetzestexte wird unterschiedlich benannt. Sowohl die über- als auch innerstaatliche Legislative spricht von „Anwendungs- oder Geltungsbereich“, allerdings lässt sich eine Tendenz erkennen. Während die EU-Richtlinien und die deutschen Gesetze vom „Anwendungsbereich“ sprechen, ist im österreichischen Gesetzestext vorwiegend der Begriff des „Geltungsbereiches“ zu finden. Die im „Anwendungs- bzw. Geltungsbereich“ festgelegten Bestimmungen werden in zwei Bereiche aufgeteilt. Vereinfacht ausgedrückt lassen sich diese Bereiche mit den Fragen „wer“ und „was“ zusammenfassen. Die Frage nach den Personen, welche dem Vergaberecht unterliegen, wird in Österreich im „persönlichen Geltungsbereich“ und in Deutschland lediglich im „Anwendungsbereich“ festgelegt. Im GWB findet man die Antwort auf die Wer-Frage in §§ 98-102, das heißt von „Auftraggeber“ bis „Sektorentätigkeiten“. Die Frage danach was vergeben wird, wird im Korpus-AT im Abschnitt „Auftragsarten“ und in den deutschen Gesetzestexten unter „Gegenstand“ oder „Auftragsgegenstand“ geregelt. Eine Ausnahme bilden Begründungen zu zwei deutschen Gesetzen, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO): In der Begründung zu Absatz 2 GWB wird der „sachliche Geltungsbereich“ genannt und in der Begründung zu § 1 Absatz 1 SektVO sind die Begriffe des „persönlichen“ und „sachlichen Anwendungsbereichs“ zu finden. Die Ursache für die uneinheitliche Verwendung der Begriffe könnte in den EU-Richtlinien liegen. In der RL 2014/24/EU wird grundsätzlich der Begriff des „Anwendungsbereichs“ verwendet. Damit ist die Frage nach den Personen, die unter das Gesetz fallen, gemeint. Der Begriff des persönlichen Geltungsbereichs kommt auch vor, allerdings nur einmal. Die Was-Frage wird mit dem Begriff des „Auftragsgegenstandes“ bzw. „Gegenstandes des Auftrags“ erfasst. In der RL 2014/25/EU ist der „sachliche Anwendungsbereich“ als solcher benannt (Kapitel III), die Wer-Frage wird in Art. 3

Öffentliche Auftraggeber und Art. 4 Auftraggeber beantwortet. Nachdem es sich um die „Sektorenrichtlinie“ handelt, werden zudem alle Tätigkeiten der Sektorenauftraggeber/innen in Kapitel II: Tätigkeiten gelistet. Das GWB bildet auch hier einen Sonderfall, da keine Unterteilung in zwei Bereiche wie im BVergG vorgenommen wird, sondern „Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe“ unter § 103 gelistet werden.

8.1.Auftraggeber/innen

Grundsätzlich unterscheidet das Vergaberecht zwischen „öffentlichen Auftraggebern“, „Sektorenauftraggebern“ und „Konzessionsgebern“. Wenn eine Stelle im Namen eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin ein Vergabeverfahren abwickelt, wird sie nach dem österreichischen Gesetz als „vergebende Stelle“ bezeichnet. Der Begriff wird in § 2. Z 42. definiert und in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz näher erklärt. Durch die Abgrenzung zwischen dem „Auftraggeber“ und der „vergebenden Stelle“ soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht um dieselbe Stelle handeln muss, da die meisten vergaberechtlichen Verpflichtungen den/die Auftraggeber/in treffen, während für die vergebende Stelle nur beschränkte Handlungspflichten bestehen, wie etwa über Auskünfte oder Pflichten aus dem Rechtsschutzbereich. Die „vergebende Stelle“ kann allerdings ein unselbstständiges Organ des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sein, das das Vergabeverfahren durchführt. In der Praxis könnte beispielsweise eine Rechtsanwaltskanzlei (als selbstständiger Rechtsträger) einen öffentlichen Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung des gesamten Beschaffungsprozesses unterstützen und somit als „vergebende Stelle“ fungieren. Genauso wäre es aber möglich, dass eine Abteilung innerhalb der Organisation des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin (als unselbstständiges Organ) die Aufgabe der Durchführung übernimmt.

Aufgrund der ähnlichen Benennung, könnte die „vergebende Stelle“ mit der „Vergabestelle“ verwechselt werden. Neben der Tatsache, dass es sich bei der „vergebenden Stelle“ um einen Austriazismus handelt und die „Vergabestelle“ nur in den EU-Richtlinien und im Korpus-DE vorkommt, sind das völlig unterschiedliche Begriffe. Die „vergebende Stelle“ kann ein von dem/der Auftraggeber/in unabhängiges oder abhängiges Organ sein. Die „Vergabestelle“ wird nicht näher definiert, aber als Synonym für den „öffentlichen Auftraggeber“ verwendet (vgl. § 12 VOB/A und RL 2014/24/EU sowie 2014/25/EU).

In Deutschland spricht man im Unterschwellenbereich vom „Auftraggeber und dessen Beschaffungsstelle“ (vgl. § 19 VOL/A, § 30 UVgO). Der Begriff der „Beschaffungsstelle“ ist

insofern interessant, als dass er zu Missverständnissen führen kann. Bei dem soeben genannten Beispiel handelt es sich um die „Beschaffungsstelle“, als eine Organisationseinheit, die dem/r Auftraggeber/in unterliegt. Die „Beschaffungsstelle“ ist ein Teutonismus, der nur in Bezug auf Gesetze im Unterschwellenbereich verwendet wird.

Der Begriff der „zentralen Beschaffungsstelle“ wird sowohl auf supranationaler als auch nationaler Ebene in Österreich (§ 2. Z.47 BVergG) und Deutschland (§ 120 GWB) definiert und bezeichnet jene Stellen, die im eigenen Namen beschaffen um dann – vergaberechtsfrei – an andere öffentliche Auftraggeber weiterzuverkaufen (Elsner 2010:19).

Ein wesentlicher varietätenlinguistischer Unterschied in der Bezeichnung des Auftraggeber/intypus besteht nicht auf der diatopischen Variationsachse sondern jener der Fachsprache auf nationaler und supranationaler Ebene. Die EU-Richtlinie 2014/24/EU wird im Fachjargon als die „Sektorenrichtlinie“ bezeichnet. Sie regelt die „Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“. In der gesamten Richtlinie wird der Begriff der „Sektorenauftraggeber“ kein einziges Mal verwendet. Stattdessen werden sie als „Auftraggeber“ bezeichnet und die einzelnen Sektoren, wie beispielsweise Trinkwasserversorgung oder Verkehrsleistungen genannt. In den einschlägigen Standardformularen, deren Verwendung die EU-Richtlinien vorschreibt, werden jene Sektoren, in denen Auftraggeber/innen aus der Richtlinie 2014/25/EU tätig sind als „Versorgungssektoren“ bzw. „Versorgungseinrichtungen“ bezeichnet. In den Korpora AT und DE wird der Begriff der „Sektorenauftraggeber“ einheitlich verwendet und beschreibt jene öffentliche und private Auftraggeber/innen, die in den Versorgungssektoren tätig sind.

8.2.Auftragsarten

Grundsätzlich wird zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterschieden (vgl. §§ 5.-7. BVergG oder § 103 GWB). Auch wenn die österreichische Gesetzgebung alle in den EU-Richtlinien verwendeten Begriffe „Bauftrag“, „Bauvorhaben“, „Bauwerk“ und „Bauleistung“ übernimmt, weist sie in den Erläuterungen zum BVergG darauf hin, dass sie nicht synonym sind:

„Das ‚Bauwerk‘ ist nach seiner Definition (...) das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll und daher die Herstellung eines (funktionsfähigen) Ganzen (zB ein Gebäude, eine Straße, ein Bauabschnitt einer Straße, eine Brücke) umfasst, das bis zur letzten Ausbau und

Installationsphase vollendet ist (...). Die zur Herstellung dieses Ganzen erforderlichen Leistungen sind die Bauleistungen. Demgegenüber ist der Begriff des ‚Bauvorhabens‘ der umfassendere, der neben der Erstellung eines Bauwerkes auch andere Bauleistungen erfasst. So stellen etwa Revitalisierungen von Gebäuden, Umbauten, Instandsetzungen und Reparaturen Bauvorhaben, nicht aber Bauwerke dar. Somit ist jede Erstellung eines Bauwerkes ein Bauvorhaben, aber nicht jedes Bauvorhaben identisch mit der Erstellung eines Bauwerkes.“ (Erläuterungen zum BVergG 2017 Zu § 5)

Nachdem geklärt wurde, welche Personen und welche Leistungen dem Vergaberecht unterliegen, muss nun eine Trennlinie gezogen werden zu jenen Fällen, in denen ein/e Auftraggeber/in oder eine Leistung nicht unter das Vergaberegime fallen.

8.3.Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich

8.3.1. Besondere Dienstleistungen

Ein Ausnahmebeispiel bilden die sog. „besonderen Dienstleistungen“ bzw. die „sozialen und andere besonderen Dienstleistungsaufträge“. Es wurden beide Benennungen angeführt, da das österreichische Vergabegesetz nur einen Teil des EU-Terminus‘ übernimmt. Die EU-Richtlinien sehen vor, dass bestimmte Dienstleistungen nicht dem „Vollregime“ der Dienstleistungen unterliegen und bezeichnet sie als „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ bzw. „soziale und andere spezifische Dienstleistungen“ (Art. 68 Abs. 2 2014/25/EU). Im Bundesvergabegesetz ist die „Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen“ (§ 151. BVergG) zu finden. Es wird nicht explizit begründet, warum die Auftragsart nicht „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ heißt, doch in den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht nur um soziale Dienstleistungen handelt, wie z.B. Verleih von Filmen oder Organisation von Parties und daher der Verweis auf soziale Dienstleistungen wegfällt. Trotz der nachvollziehbaren Argumentationsweise könnte der/die Rechtsanwender/in auf lexikalische Ungereimtheiten stoßen. Aufgrund der ab einem Wert anfallenden Publikationspflicht im Amtsblatt der EU, sind bereits vorgegebene Standardformulare zu verwenden. So ist beispielsweise die „Vorinformation für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben“, die „Bekanntmachungen von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben“ oder die „Bekanntmachungen über die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben“ aufgrund der EU-

Richtlinien trotz der österreichischen Auslegung durch den öffentlichen Auftraggeber zu verwenden. Dabei könnte möglicherweise eine Frage nach separaten Rechtsvorschriften für die „sozialen“ Dienstleistungen aufkommen. Die deutsche Gesetzgebung übernimmt den Terminus aus den EU-Richtlinien und regelt damit die „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“ (vgl. z.B. § 130 GWB, § 49 UVgO, § 64 VgV). Eine mit dem Begriff nicht direkt zusammenhängende jedoch aus translatorischer Sicht interessante Tatsache ist, dass die Legist/innen, die das österreichische Gesetz verfassen in den Erläuterungen zum BVergG sich auf die englischsprachige Version der EU-Richtlinien beziehen und sie neu übersetzen:

„Art. 76 Abs. 2 der RL 2014/24/EU sieht unter anderem vor, dass die öffentlichen Auftraggeber die „Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen“; die englische Sprachfassung dieser Bestimmung spricht in diesem Zusammenhang – abgesehen davon, dass die angeführten Aspekte Optionen des öffentlichen Auftraggebers sein sollen (arg. „may take into account“) – von „comprehensiveness of the services“, was im Sinne eines umfassenden Angebotes zu verstehen ist, weshalb in Abs. 2 die Formulierung „Umfang des Leistungsangebotes“ gewählt wird.“ (Erläuterungen zu § 151 BVergG 2017)

Der Vollständigkeit halber soll angemerkt werden, dass das BVergG 2006 zwischen „prioritären“ und „nicht-prioritären“ bzw. „nicht prioritären Dienstleistungen“ (beide Schreibweisen sind im Gesetzestext zu finden) unterschieden hat. Im deutschen GWB ist in der Begründung zu § 130 Abs. 2 die „alte“ Bezeichnung der „nichtprioritären [sic!] Dienstleistungen“ zu finden.

8.3.2. Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

Die EU-Richtlinien regeln einen weiteren Ausnahmefall: „öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors“ bzw. die „öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“ (Art. 12 Abs. 1 2014/24/EU). Diese Zusammenarbeit soll zwischen dem „kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber“ und einer „kontrollierten juristischen Person“ nach Erfüllung bestimmter Kriterien abgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann also einer ihm unterliegenden juristischen Person einen Bau-, Liefer-, oder Dienstleistungsauftrag erteilen ohne ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Diese Regelung bezieht sich ebenfalls auf Aufträge, die ein/e öffentliche/r Auftraggeber/in einem/r anderen öffentlichen Auftraggeber/in erteilt. Diese Form der Zusammenarbeit wird in der EU-Richtlinie als die „horizontale

Zusammenarbeit“ bezeichnet. Die deutsche Legislative übernimmt die EU-Terminologie und spricht von der „öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“ zwischen der „kontrollierten juristischen Person“ und dem „kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber“ (§ 108 GWB). An dieser Stelle soll festgehalten werden, wie die Begriffe der „vertikalen“ und der „horizontalen“ Vergabe in der EU-Richtlinie und dem GWB verwendet werden. Die EU spricht von der „horizontalen Vergabe“, während ein Verweis auf die „vertikale Vergabe“ fehlt. Obwohl im GWB beide Begriffe fehlen, sind sie in der Begründung zum Gesetz zu finden. Hier wird sowohl die „vertikale“ als auch die „horizontalen Vergabe“ näher definiert. Was ebenfalls anzumerken ist, ist, dass die in der Begründung zu findende Erklärung sich auf die sogenannten „Inhouse-Geschäfte“ beziehen. Damit ist die „öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“ gemeint. Auch die österreichische Gesetzgebung verwendet diesen vom Wortlaut der EU-Richtlinie abweichenden Terminus; ebenfalls ausschließlich in den Erläuterungen zum BVergG und zur „öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“, allerdings bezeichnet sie diese Art von der Zusammenarbeit als die „Inhouse-Vergabe“. Im Gesetzestext ist die „Inhouse-Vergabe“ nicht zu finden; ebenso wenig die „juristische Person“ und der „öffentliche Auftraggeber“. Im BVergG werden die Abhängigkeiten als „öffentlich-öffentliche Verhältnisse“ bezeichnet (§ 10. BVergG) und die näher definierte „öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit“ besteht zwischen einem „öffentlichen Auftraggeber“ und einem „Rechtsträger“ (§ 10. BVergG). In den Erläuterungen zum BVergG wird festgehalten, dass „[d]er Begriff ‚Rechtsträger‘ [...] im vorliegenden Kontext alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes [erfasst]“ (Erläuterungen zu § 10. BVergG). Ohne diese Präzisierung wäre der Begriff des „Rechtsträgers“ weiter zu fassen, nämlich als jener der juristischen Person, denn Rechtsträger können natürliche und juristische Personen sein. „Menschen werden mit der Geburt rechtsfähig und damit Rechtsträger“ (http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=1&art=6&find=Rechtstr%E4ger__Rechtstr%E4ger). „Eine nicht natürliche Person, geschaffen durch einen Rechtsakt, kann aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig und somit Träger von Rechten und Pflichten sein“ (<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991158.html>). Die Verwendung des Terminus ‘ „In-house-Vergabe“ bzw. „inhouse-Vergabe“ oder „inhouse-Geschäfte“ wurde vor allem durch die Judikatur geprägt und wird in der Praxis häufiger als die der „öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“ verwendet (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rs C-26/03, Stadt Halle aus dem Jahr 2005).

Obwohl die EU-Richtlinie 2014/24/EU die „öffentlichen Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors“ regelt, sind hier nicht die Sektorenauftraggeber/innen gemeint. Diese haben die Möglichkeit, nach der EU-Richtlinie 2014/25/EU, Aufträge an Andere zu vergeben ohne ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Der Hintergrund der Ausnahme ist mit dem Umstand zu erklären, dass Sektorenauftraggeber/innen oft einer Wirtschaftsgruppe, einem Konzern, angehören und aber unterschiedliche, spezialisierte Aufgaben wahrnehmen (Erläuterung zu § 181. BVergG). Die direkte Auftragsvergabe erfolgt an „verbundene Unternehmen“ (Art. 29 RL 2014/25/EU). Gemäß der Richtlinie ist ein „verbundenes Unternehmen“ ein Unternehmen das „a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers unterliegen kann, b) einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben kann oder c) gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegt.“ Der Begriff wurde in Korpora AT und DE entsprechend übernommen.

Eine weitere Möglichkeit der vergaberechtsfreien Auftragserteilung entsteht bei der Vergabe an ein „Gemeinschaftsunternehmen“ bzw. „gemeinsames Unternehmen“. Dies gilt nur für Sektorenauftraggeber/innen und bietet ihnen die Option an, ein Unternehmen zu bilden um die von der Richtlinie 2014/25/EU erfassten Tätigkeiten, wie Trinkwasserversorgung, Elektrizität oder Verkehrsleistungen durchzuführen (Art. 29 2014/25/EU). Der Begriff hat zwei Varianten: Der Terminus aus dem Korpus-EU wurde in das Korpus-DE übernommen. Hier können keine diatopischen Varietäten festgestellt werden. Im Korpus-AT wiederum ist eine österreichische Variante „gemeinsames Unternehmen“ zu finden, die dem „Gemeinschaftsunternehmen“ entspricht (§ 181. BVergG).

8.3.3. Gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe

Eine weitere Art der Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber/innen sieht die EU-Richtlinie in Form der „Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten“ vor (Artikel 39 der RL 2014/24/EU). Das österreichische Gesetz setzt den Artikel als die „Gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe mehrerer öffentlicher Auftraggeber“ um (§ 11. BVergG 2017). In der deutschen Legislative finden sich diese Bestimmungen an mehreren Stellen der einschlägigen Gesetze. So umfasst der Begriff der „Sammelbeschaffungen“ (§ 113 GWB) „Regelungen über Rahmenvereinbarungen und die

gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe sowie die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten“ (Begründung zu § 113 GWB). In weiteren Gesetzestexten wird diese Zusammenarbeit als „Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe“ (vgl. § 4 VgV, § 16 UVgO, § 4 SektVO) bezeichnet. Der Begriff der „gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe“ beinhaltet zwar die Bestimmungen des Artikels 39 der Richtlinie, ist aber nicht genauso präzise wie der bereits genannte Begriff der „gemeinsamen grenzüberschreitenden Auftragsvergabe mehrerer öffentlicher Auftraggeber“ aus dem BVergG. In der österreichischen Gesetzgebung, wird der Begriff der „gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe“ als „gemeinsame Auftragsvergabe“ bezeichnet.

9. Schwellenwerte

Die EU-Schwellenwerte ziehen eine Trennlinie zwischen nationalen und EU-weiten Verfahren. Je nach geschätztem Auftragswert fällt ein Auftrag unter das Vergaberegime auf nationaler oder EU-weiter Ebene. Die Wertgrenzen oberhalb des EU-Schwellenwerts, also im Oberschwellenbereich werden durch die von der Kommission der Europäischen Union erlassene Verordnung geregelt. Diese wird im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. § 106 GWB nimmt über die sogenannte dynamische Verweisung auf die aktuelle EU-Verordnung Bezug, sodass keine Novellierung des Gesetzes notwendig ist um die Schwellenwerte anzupassen. Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar und setzen in allen EU-Mitgliedstaaten gleiche Schwellenwerte ein. Die Wertsetzung unterhalb des EU-Schwellenwerts, also im Unterschwellenbereich wird von den einzelnen Staaten geregelt.

Im Unterschwellenbereich, ist der Auftragswert ebenfalls für die Wahl der Verfahrensart relevant. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland können die Schwellenwerte durch Verordnungen neu festgesetzt werden. Die in § 19. BVergG festgelegte Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers ermöglicht eine dynamische Änderung der Schwellen- oder Loswerte im Unterschwellenbereich. Dies erfolgt durch die Veröffentlichung der „Schwellenwertverordnung“.

9.1.Lose - Gesamt- und Losvergabe

Dem/r Auftraggeber/in steht es grundsätzlich zu, die auszuschreibende Gesamtleistung aufzuteilen. Obwohl keine Aufteilungspflicht besteht, wird sie von der supranationalen und in weiterer Folge nationalen Gesetzgebung bevorzugt, da sie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert. Die deutsche Gesetzgebung gibt die Berücksichtigung der „mittelständischen Interessen“ vor (§ 97 Z4 GWB). Es soll nur nebenbei angemerkt werden, dass es sich in Bezug auf das Vergaberecht bei dem Begriff der „mittelständischen Interessen“ um ein Teutonismus handelt. Der Präferenz der losweisen Vergabe kann das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gegenüber stehen, da die Aufteilung der Gesamtleistung zusätzliche Kosten oder Aufwände verursachen könnte (vgl. Erläuterungen zu § 28. BVergG). Wenn ein Gesamtauftrag aufgeteilt wird, spricht man von der „Losvergabe“ bzw. der „losweisen Vergabe“ wie sie häufig in der Sekundärliteratur bezeichnet wird. Der Begriff der „losweisen Vergabe“ ist in den Gesetzestexten nicht zu finden (eine Ausnahme bilden die Erläuterungen zum BVergG und die Begründung zu SektVO). Die österreichische Gesetzgebung verwendet die Termini der „Gesamt- und Losvergabe“ und spricht von der „Unterteilung des Auftrags in Lose“ (§ 28. Z 6 BVergG). Dies spiegelt die EU-Richtlinien wider, die die „Unterteilung in Lose“ regulieren (Art 46 RL 2014/24/EU). In den deutschen Gesetzestexten ist eine andere Präpositionsverwendung zu finden. Hier spricht man von der „Aufteilung bzw. Vergabe nach Losen“ (§ 22 UVgO, § 5 VOB/A-EU). Für ein besseres Verständnis der Unterteilung, wurde eine Definition herangezogen: Losweise Vergabe ist „die Aufteilung der Leistungen der Menge nach (Teillöse) oder nach Art und Fachgebiet (Fachlose)“

(<https://www.vergabe24.de/wissen/tipps-und-hilfe/vergabelexikon/vergabelexikon-l/lose-bzw-losweise-vergabe.html>). Der Begriff des „Loses“ ist sowohl in der supranationalen als auch in der nationalen Legislative in Deutschland und in Österreich zu finden. In dem Fall wurde der Terminus aus der bundesdeutschen Rechtssprache übernommen, allerdings nur der Oberbegriff des „Loses“; die „Teil- oder Fachlose“ sind im Gegensatz zu deutschen Texten (vgl. § 97 Z 4 GWB) nur in den Erläuterungen zu finden. Es sind auch die Erläuterungen zum BVergG, die Aufschluss über die Ursache dieser einheitlichen Verwendung geben.

„Der in der RL 2014/24/EU verwendete Begriff ‚Los‘ stammt aus der bundesdeutschen Terminologie (vgl. etwa § 97 Abs. 4 des dt. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB idF des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes) und bezeichnet Teile einer Gesamtleistung (Teil- oder Fachlose). Es ist daher geboten, klarzustellen, dass ‚Lose‘ im

Sinne dieses Bundesgesetzes auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhanges I, also ‚Gewerke‘ im Sinne der österreichischen Terminologie, umfassen. Im Sinne der Einheitlichkeit wird in § 14 nunmehr durchgehend der Begriff ‚Lose‘ verwendet.“ (Erläuterungen zu § 14 BVergG)

Aus terminologischer Sicht wäre es also präziser in Österreich zwischen Losen und Gewerken zu unterscheiden, da aber die österreichischen Legist/innen stets bemüht sind, die Terminologie möglichst an jene der EU-Rechtsakte anzupassen, wird nunmehr der Begriff des Loses verwendet und zur Klarstellung der bekannte Terminus des Gewerks in Klammer hinzugefügt. Vollständigkeitshalber soll noch festgehalten werden, dass diese Vorgehensweise bereits in den Fassungen des Bundesvergabegesetzes aus den Jahren 2006 und 2002 zu finden ist (vgl. § 13. Z. 1 BVergG 2002 und § 14. Z. 1 BVergG 2006). Die Praxis zeigt jedoch, dass die österreichischen Rechtsanwender/innen sehr wohl den Begriff der „Gewerke“ verwenden.

10. Der Wettbewerb

Eines der wichtigsten Prinzipien des Vergabewesens ist die Schaffung und der Erhalt des Wettbewerbs. Der österreichische Gesetzgeber spricht vom „freien und lauteren Wettbewerb“ (§ 20. Abs. 1 BVergG 2017) bzw. vom „fairen und lauteren Wettbewerb“ (§ 25. Abs. 2 BVergG 2017). In den Erläuterungen legt er nahe, dass die Adjektive „lauter“ und „fair“ synonym verwendet werden: „Zu den Begriffen freier, lauterer bzw. fairer Wettbewerb: der freie Wettbewerb ist der nicht behinderte, dh. zB keinen (Zugangs- oder Ausübungs)Beschränkungen unterliegenden Wettbewerb, der lautere (fairer) betrifft das Verhältnis zwischen den Bewerbern/Bietern“ (Erläuterungen zu § 20 BVergG). Trotzdem werden die Adjektive „lauter“ und „fair“ nicht als Synonyme verwendet, denn aus diesem Gesichtspunkt müsste der „faire und lautere Wettbewerb“, wie er in § 25. verwendet wird, eine Tautologie sein. In den EU-Richtlinien und den deutschen Gesetzestexten findet man den „fairen“ und „lauteren“ Wettbewerb, während das Adjektiv „frei“ in Bezug auf den Wettbewerb nicht verwendet wird. So wird in den EU-Richtlinien der Wettbewerb als „wirksam und fair“ bezeichnet, wenn die allgemeinen „Spielregeln“ gemeint sind und als „lauter“, wenn es um die Verhältnisse zwischen den Unternehmen geht.

Wenn der Wettbewerb ein zentraler Begriff im öffentlichen Beschaffungswesen ist, soll zunächst geklärt werden, was ein Wettbewerb ist. Angefangen bei dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bis hin zum Realisierungswettbewerb kommt er in den Gesetzestexten oft vor. Auf den ersten Blick kann jedoch die Begriffsbestimmung als herausfordernd erscheinen: geladener Wettbewerb, Realisierungswettbewerb, nicht offener bzw. nichtoffener Wettbewerb, Verfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, Leistungswettbewerb, wettbewerblicher Dialog, Planungswettbewerb, Wettbewerbsunterlagen, Ideenwettbewerb.

Wenn die Duden-Definition des Begriffs „Wettbewerb“ herangezogen wird, wirkt die vorangehende Analyse, ob der Wettbewerb „lauter“ oder „fair“ ist, beinahe unpassend: „(Wirtschaft) Kampf um möglichst gute Marktanteile, hohe Profite, um den Konkurrenten zu überbieten, auszuschalten; Konkurrenz“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Wettbewerb>). Das Gabler Wirtschaftslexikon charakterisiert den wirtschaftlichen Wettbewerb durch folgende Merkmale: „(1) Existenz von Märkten mit (2) mind. zwei Anbietern oder Nachfragern, (3) die sich antagonistisch (im Gegensatz zu kooperativ) verhalten, d.h. durch Einsatz eines oder mehrerer Aktionsparameter ihren Zielerreichungsgrad zulasten anderer Wirtschaftssubjekte verbessern wollen“ (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/wettbewerb.html>). In der Terminologie der öffentlichen Auftragsvergabe sind diese Charakteristika im Begriff des Wettbewerbs enthalten, v.a. dann wenn es um die Grundsätze der Vergabe geht. Die bereits genannten Begriffe wie bspw. Ideenwettbewerb oder Teilnahmewettbewerb basieren auf diesen Definitionen, haben allerdings weitere Begriffsmerkmale.

Der Begriff des Wettbewerbs hat neben der Bedeutung eines Kriteriums, das jedem nach dem Vergaberecht durchgeführten Verfahrens zugrunde liegt, also der Bedeutung des Grundprinzips, weitere wichtige Bedeutungen. Der Wettbewerb hat in seinem Oberbegriff im Vergaberecht die Bedeutung eines Auslobungsverfahrens. Er ist demnach eine Vorgehensweise ein Verfahren durchzuführen um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass dieses Ergebnis nicht zwangsweise ein Auftrag sein muss. Da nicht jeder Wettbewerb unbedingt mit der Erteilung der Auftragsausführung enden muss, wird er nicht zu den regulären Vergabeverfahren gezählt. In Deutschland wurde der Begriff der Auslobung mit dem Inkrafttreten des geltenden GWB durch den Begriff des Wettbewerbs ersetzt. Dazu ist folgende Begründung des Gesetzgebers zu finden:

„Im Gegensatz zur Formulierung des bisherigen § 99 Absatz 1 GWB unterfallen Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen, nicht mehr dem öffentlichen Auftragsbegriff. Damit wird im Einklang mit den Vergaberichtlinien klargestellt, dass es sich bei ‚Wettbewerben‘, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Auslobungsverfahren darstellen, um ein eigenes Verfahren handelt, welches dazu dient, dem öffentlichen Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen (s. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 21 Richtlinie 2014/24/EU).“ (Begründung zu § 103 Abs. 1 GWB)

Auch in der österreichischen Gesetzgebung ist diese Anpassung an die EU-Terminologie erkennbar: im Bundesvergabegesetz 2006 ist die „Auslobung“ zu finden. Im neuen Gesetz wird dieser Begriff nicht mehr verwendet.

Wenn der Begriff des Wettbewerbs zunächst als eine eigene Verfahrensart definiert wird, kann weiter zwischen zwei Unterarten unterschieden werden, nämlich einem Ideenwettbewerb und einem Realisierungswettbewerb. Bei einem Ideenwettbewerb geht es darum dem öffentlichen Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen. Dies trifft auf nur bestimmte Bereiche zu, wie denen der Architektur, Raumplanung, Werbung oder Datenverarbeitung. Die Auswahl des Ergebnisses wird von einem Preisgericht getroffen. Wenn der Plan oder die Planung durchgeführt wird, spricht man von einem Realisierungswettbewerb. Dabei handelt es sich um ein Verhandlungsverfahren, bei dem ein Dienstleistungsauftrag erteilt wird. Eine weitere Unterscheidung erfolgt in Bezug auf die Durchführung des Wettbewerbs. Oberhalb der Schwellenwerte unterscheidet man zwischen einem offenen und einem nicht offenen bzw. nichtoffenen Wettbewerb (beide Schreibweisen werden im BVergG verwendet). Beim ersten wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen dazu aufgefordert, am Wettbewerb teilzunehmen. Diese Aufforderung erfolgt über die Veröffentlichung einer Wettbewerbsbekanntmachung. Im Falle eines nicht offenen bzw. nichtoffenen Wettbewerbs wird eine beschränkte Anzahl an Personen dazu aufgefordert, einen Teilnahmeantrag zu stellen um in weiterer Folge am Wettbewerb teilzunehmen. Wenn eine beschränkte Anzahl von Personen unterhalb der Schwellenwerte zur Abgabe eines Teilnahmeantrags aufgefordert wird, so spricht man von einem geladenen Wettbewerb, der eben nur im Unterschwellenbereich zulässig ist (§ 32. BVergG).

An dieser Stelle soll noch festgehalten werden, dass Wettbewerbe nach der Terminologie des Bundesvergabegesetzes „durchgeführt“ werden. Die in den deutschen Gesetzen und EU-Richtlinien häufig verwendete Verb-Nomen-Kombination „Wettbewerbe ausrichten“ kommt im BVergG nicht vor. Es soll nur angemerkt werden, dass die

„Ausrichtung von Wettbewerben“ auch nicht in den Erläuterungen oder in der Sekundärliteratur zum österreichischen Vergaberecht zu finden ist.

Die österreichischen Begriffe des „Ideenwettbewerbs“ und des „Realisierungswettbewerbs“ sind in Deutschland als „Planungswettbewerb“ und „Leistungswettbewerb“ bekannt. Die in der EU-Richtlinie zu findende Definition der Wettbewerbe ist mit dem „Ideenwettbewerb“ in Österreich und dem „Planungswettbewerb“ in Deutschland zu vergleichen.

Ein weiterer, in diesem Zusammenhang erwähnenswerter Begriff ist der „wettbewerbliche Dialog“. Von der EU-Richtlinie ausgehend ist er ebenfalls in den deutschen Gesetzestexten und dem österreichischen Bundesvergabegesetz zu finden. Beim wettbewerblichen Dialog handelt es sich um eine Verfahrensart, bei der nicht „erst“ über das Angebot sondern „bereits“ über den Auftragsgegenstand verhandelt wird. Der wettbewerbliche Dialog soll dem Auftraggeber ermöglichen, besonders komplexe Aufträge zu vergeben, bei denen eine genaue Beschreibung des Auftrags nicht möglich ist und daher mit den teilnehmenden Unternehmen erarbeitet werden muss. Als Beispiel für diese Aufträge können große IT-Netzwerke oder umfangreiche Bauprojekte genannt werden. Eine nennenswerte terminologische Veränderung ist im Rahmen der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien in das österreichische Vergaberecht eingeführt worden. Die bisher bekannte „Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog“ werden nun als „Ausschreibungsunterlagen“ bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs der „Ausschreibungsunterlagen“ in Bezug auf den „wettbewerblichen Dialog“ wird im Kapitel 16.1. Unterlagen näher erläutert.

Der im Bundesvergabegesetz auffindbare Begriff der Wettbewerbsunterlagen wird meistens gemeinsam mit den Ausschreibungsunterlagen genannt. Der Unterschied zu den Ausschreibungsunterlagen hängt von der Bekanntmachungsart ab. Wenn ein Ideen- oder Realisierungswettbewerb ausgeschrieben wird, spricht der österreichische Gesetzgeber von den Wettbewerbsunterlagen. Sonst wird der Begriff der Ausschreibungsunterlagen verwendet. Es stellt sich die Frage, warum die im wettbewerblichen Dialog angefertigten Unterlagen nicht Wettbewerbsunterlagen genannt wurden. Wenn die Anpassung an die EU-Terminologie der einzige Grund ist, könnte vermutet werden, dass die Unterscheidung zwischen den Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen mit der Zeit verschwinden wird. Wobei an dieser Stelle vorweg genommen werden muss, dass sowohl die Ausschreibungs- als auch Wettbewerbsunterlagen Austriaismen sind. (mehr dazu s. Kapitel 16.1. Unterlagen)

Der „Wettbewerb“ kommt auch im Begriff des „Teilnahmewettbewerbs“ vor. Der Teilnahmewettbewerb ermöglicht dem Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen bestimmter Verfahrensarten zunächst einen Kreis geeigneter Unternehmen auszuwählen, die ihm ein Angebot unterbreiten dürfen. In solchen Fällen spricht der deutsche Gesetzgeber von Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs, müssen Unternehmen sich um die Teilnahme bewerben indem sie einen „Teilnahmeantrag“ stellen. Obwohl der Vorgang auf Unionsebene und in Österreich praktisch gleich ist, kann die ein wenig abweichende Terminologie zu Verwirrung führen: Wenngleich sich Unternehmen um die Teilnahme bewerben müssen, spricht man in Österreich von Verfahren mit Teilnahmeantrag. Dieser Begriff entspricht der Terminologie der EU-Richtlinien.

In der Vergaberichtlinie 2014/24/EU kommt der Begriff des „Aufrufs zum Wettbewerb“ vor (vgl. Artikel 28 (1)). Der österreichische Gesetzgeber übernimmt ihn und setzt ihn im Bundesvergabegesetz auch ein (vgl. § 155.(4)). In der Vergabeverordnung (Korpus-DE) ist der Begriff des „Aufrufs zum Wettbewerb“ nicht zu finden. Einen Aufschluss darüber findet sich in den Erläuterungen zu der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV):

„§ 37 (Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil)

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich europaweit bekannt zu machen. Der in der Richtlinie 2014/24/EU verwendete Begriff des „Aufrufs zum Wettbewerb“ wird im deutschen Recht nicht übernommen, sodass diese Begriffsebene ersatzlos entfällt. Dem liegt die Tatsache zugrunde, dass Missverständnissen vorgebeugt werden soll, weil die deutsche Sprache anders als die englische nicht mehrere Worte für den Begriff des Wettbewerbs kennt. Im deutschen Vergaberecht wird der Begriff des Wettbewerbs bereits in § 103 Absatz 6 GWB als Planungswettbewerb beziehungsweise Auslobungsverfahren legal definiert. Zudem hat sich der Ausdruck „Teilnahmewettbewerb“ für die erste Stufe im nicht offenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren, dem wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft etabliert.“

Mit der Auslassung des gegenständlichen Begriffs soll Missverständnissen vorgebeugt werden. Der englische Begriff „call for competition“ wird im Korpus-DE ausgelassen. Die dafür genannten Gründe können tatsächlich nur auf die deutsche Rechtsordnung zutreffen. Der oben genannte Ausdruck „Teilnahmewettbewerb“ wird nämlich im Korpus-AT nicht für die erste Stufe im nicht offenen Verfahren verwendet. Stattdessen wird das Dokument, das für die Zulassung zu einem Vergabeverfahren herangezogen wird „Teilnahmeantrag“ genannt und somit die Bezeichnung „Teilnahmewettbewerb“ ausgelassen. Dennoch könnte eine

Verwechslungsgefahr zwischen dem „Aufruf zum Wettbewerb“ und einem „Ideenwettbewerb“ oder „Realisierungswettbewerb“ (§ 204. BVergG) bestehen.

Diese folgende Darstellung der möglichen Bedeutungen des Begriffs Wettbewerb soll das Spannungsfeld zwischen der Präzision und Vagheit der Rechtssprache verdeutlichen (vgl. Arntz/Sandrini 2007). Allen Begriffen liegt der Wettbewerb im Sinne einer Konkurrenz zugrunde. Je nach Rechtsordnung und Zusammenhang ist der Begriff neu auszulegen und gewinnt eine weitere oder sogar neue Bedeutung. Hinzu kommen unionsrechtliche Bestimmungen die direkt anwendbar sind aber sich einer anderen Terminologie bedienen.

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die soeben beschriebenen Termini geben.

Begriff	K	Definition / Bedeutung	Quelle
Wettbewerb	DE	„Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen.“	§ 103 Abs. 6 GWB
Wettbewerb	AT	„Wettbewerbe können als Ideenwettbewerbe oder als Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.“	§ 32. § 204. (1)
Wettbewerbe, pl.	EU	„Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Vergabe von Preisen erfolgt;“	Art. 2 Abs. 1 Z 21 RL 2014/24/EU
Wettbewerbs-	EU	„Öffentliche Auftraggeber, die die	Art. 79 Abs.

bekanntmachung		Durchführung eines Wettbewerbs planen, teilen ihre Absicht in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit.“	1 RL 2014/24/EU
Ideenwettbewerb	AT	„Ideenwettbewerbe sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt.“	§ 32. Abs. 2 BVergG
Realisierungs- wettbewerb	AT	„Realisierungswettbewerbe sind Verfahren, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages gemäß § 37 Abs. 1 Z 7 durchgeführt wird.“	§ 32. Abs. 2 BVergG
geladener Wettbewerb	AT	„Beim geladenen Wettbewerb wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.“	§ 32. Abs. 7 BVergG
offener Wettbewerb	AT	„Beim offenen Wettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.“	§ 32. Abs. 5 BVergG
nicht offener / nichtoffener Wettbewerb	AT	„Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete	§ 32. Abs. 6 BVergG

		Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.“	
Leistungswettbewerb	DE	„Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.“	§ 76 Abs. 1 VgV
Planungswettbewerb	DE	„Wettbewerbe nach § 103 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung durchgeführt (Planungswettbewerbe).“	§ 69 Abs. 1
wettbewerblicher Dialog	DE, EU	"Die Verfahrensart des wettbewerblichen Dialogs soll öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, besonders komplexe Aufträge zu vergeben. [...] Der wettbewerbliche Dialog unterscheidet sich vom Verhandlungsverfahren darin, dass hier über den Auftragsgegenstand und nicht - wie beim Verhandlungsverfahren - über die Angebote der Bieter verhandelt wird.“	(Rechten/Röbke: 123)
wettbewerblicher Dialog	AT	„Beim wettbewerblichen Dialog führt der öffentliche Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten geeigneten Bewerbern einen	§ 32. Abs. 9 BVergG

		Dialog über alle Aspekte des Auftrages. Ziel des Dialoges ist es, eine oder mehrere der Ausschreibung entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage die jeweiligen Teilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.“	
Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog	AT	Terminus wird nicht mehr übernommen, stattdessen Ausschreibungsunterlagen.	Erläuterungen zu § 2. Z 7 BVergG
Wettbewerbsunterlagen	AT	Ausschreibungsunterlagen in einem Wettbewerb	
Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl	DE	„Bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.“	§ 71 Abs. 3 VgV
Verfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	DE	In einem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb stellen Bewerber einen Teilnahmeantrag um am Verfahren teilnehmen zu dürfen.	
Verfahren mit oder ohne Teilnahmeantrag	AT, EU	In einem Verfahren mit Teilnahmeantrag stellen Bewerber einen Teilnahmeantrag um am Verfahren teilnehmen zu dürfen.	

Tabelle 1: Wettbewerb

11. Grundsätze des Vergabeverfahrens

In allen analysierten Rechtsordnungen ist der/die öffentliche Auftraggeber/in an grundsätzliche Bestimmungen des Vergabeverfahrens gebunden. Zum großen Teil betreffen diese Grundregeln den Umgang mit Unternehmen, die am Vergabeverfahren teilnehmen.

11.1. Wirtschaftsteilnehmer oder Unternehmer: Wer nimmt am Vergabeverfahren teil?

Organisationen, die sich für einen öffentlichen Auftrag interessieren und an einer Ausschreibung teilnehmen um diesen zu bekommen, werden in den Teilkorpora unterschiedlich bezeichnet. In den EU-Richtlinien werden sie als „Wirtschaftsteilnehmer“ genannt und wie folgt definiert:

„Es sollte klargestellt werden, dass der Begriff ‚Wirtschaftsteilnehmer‘ weit ausgelegt werden sollte, so dass er alle Personen und/oder Einrichtungen umfasst, die die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Markt anbieten, ungeachtet der Rechtsform, die sie für sich gewählt haben. Somit sollten Unternehmen, Zweigniederlassungen, Tochterunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften, haftungsbeschränkte Gesellschaften, Universitäten, ob öffentlich oder privat, sowie andere Einrichtungen, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, unter den Begriff ‚Wirtschaftsteilnehmer‘ fallen, unabhängig davon, ob sie in jeder Beziehung als „juristische Personen“ gelten oder nicht.“ (RL 2014/24/EU)

Unabhängig davon, ob sich das Unternehmen für einen Auftrag interessiert, am Vergabeverfahren teilnimmt oder ein Angebot abgegeben hat, wird es in den Grundsätzen des Vergabeverfahrens als „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet. Nichtsdestotrotz ist eine weitere definitorische Abgrenzung in den supranationalen Vorschriften zu finden. In den Begriffsbestimmungen wird jener Wirtschaftsteilnehmer, „der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren, einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, einem wettbewerblichen Dialog oder einer Innovationspartnerschaft beworben hat oder eine solche Aufforderung erhalten hat“ als „Bewerber“ und jener der ein Angebot abgegeben hat als „Bieter“ genannt (Art. 2 Abs. 11-12 RL 2014/24/EU).

Die österreichische Gesetzgebung lehnt den Begriff des „Wirtschaftsteilnehmers“ bewusst ab und verwendet stattdessen den Begriff des „Unternehmers“. Neben der Tatsache, dass dies ein „bisher üblicher“ Begriff ist, verweist sie darauf, dass „Unternehmer [...] stets Rechtsträger sein [müssen], die Rechtsform [...] hingegen irrelevant [ist]“ (Erläuterungen zu § 2 Z 38 BVergG). Im Korpus-AT wird der „Bieter“ demzufolge als „ein Unternehmer, der ein Angebot übermittelt hat“ und der „Bewerber“ als „ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und einen Teilnahmeantrag gestellt oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten hat“ bezeichnet.

Laut den deutschen Gesetzestexten gelten die „Grundsätze“ neben den „Bewerbern“ und „Bieter“ auch für „Teilnehmer an einem Vergabeverfahren“ und „Auftragnehmer“ (§ 2 VOB/A-EU). Eine genaue Definition der Begriffe ist in den Rechtsvorschriften nicht zu finden. Obwohl keine explizite Begründung vorhanden ist, lehnt die deutsche Gesetzgebung, wie die österreichische, den EU-Begriff des „Wirtschaftsteilnehmers“ ab und verwendet ihn nur in den Begründungen zu den Gesetzen. Stattdessen werden jene juristischen oder natürlichen Personen als „Unternehmen“ bezeichnet. Hervorzuheben ist die unterschiedliche Verwendung der Begriffe „Unternehmer“ und „Unternehmen“ im Korpus-DE und Korpus-AT. Während im Bundesvergabegesetz hauptsächlich der personenbezogene Begriff des „Unternehmers“ verwendet wird, spricht die deutsche Gesetzgebung hauptsächlich von „Unternehmen“, die am Vergabeverfahren teilnehmen (können). Obwohl die vorliegende Arbeit keine quantitative Recherche umfasst, ist es erwähnenswert, dass im gesamten Korpus-DE der personenbezogene Begriff des „Unternehmers“ nur siebenmal vorkommt und dies nur in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A. Im Korpus-AT kommt der „Unternehmer“ 490 Mal vor. Die Verwendung des Begriffs des „Unternehmens“ könnte als ein Beispiel genannt werden, personen- und geschlechterneutrale Formulierungen in die Rechtsvorschriften unkompliziert einzuführen.

Der in der Praxis oft verwendete Begriff des „Interessenten“, für ein Unternehmen, das an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessiert ist, aber noch keinen Teilnahmeantrag oder kein Angebot abgegeben hat, ist in keinem im Gesamtkorpus enthaltenen Gesetzestext zu finden. Unternehmen können Gruppen bilden um an einem Verfahren teilzunehmen. Während man in den EU-Richtlinien von „Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern“ spricht, ist auf nationaler Ebene eine definitorische Unterscheidung mehrerer Begriffe zu finden. Im Bundesvergabegesetz wird zwischen „Arbeits- und Bietergemeinschaften“ unterschieden. Eine „Arbeitsgemeinschaft“ wird als ein Zusammenschluss von mehreren Unternehmen

definiert, „die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung verpflichten.“ „Arbeitsgemeinschaften“ sind also Gelegenheitsgesellschaften, die nicht zum Zweck haben, einen Geschäftszweig zu betreiben sondern ein bestimmtes Geschäft abzuwickeln (§ 2. Z 4. BVergG). Eine „Bietergemeinschaft“ hingegen ist die bloße Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen „zum Zweck der Übermittlung eines gemeinsamen Angebotes“ (§ 2. Z 12. BVergG). Der bereits genannte Begriff des „Unternehmers“ umfasst allfällige Arbeits- und Bietergemeinschaften (§ 2. Z 38. BVergG). Die deutsche Gesetzgebung unterscheidet zwischen „Bieter- und Bewerbergemeinschaften“, liefert jedoch keine Definitionen. Es wird damit nicht auf die Art des Zusammenschlusses eingegangen, sondern lediglich auf die Phase des Vergabeverfahrens, in dem sich ein Unternehmen befindet. Eine „Bewerbergemeinschaft“ wird also zu einer „Bietergemeinschaft“, wenn sie ein Angebot abgibt.

Wenn ein Unternehmen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, jedoch nicht die gesamte vom Auftraggeber erforderte Leistung erbringen kann oder will, besteht für das Unternehmen die Möglichkeit, einen Teil des Auftrages oder den gesamten Auftrag an ein anderes Unternehmen weiterzugeben. Unternehmen, die für andere Unternehmen einen Teil der Leistung oder die gesamte Leistung erbringen, werden im Korpus-EU als „Unterauftragnehmer“ (Art. 71 Abs. 1 RL 2014/24/EU), im Korpus-DE als „Nachunternehmer“ (§ 20 Abs. 1 Z 8 VOB/A) und im Korpus-AT als „Subunternehmer“ bezeichnet. Das Bundesvergabegesetz liefert folgende Definition des Begriffes: „Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung“ (§ 2. Z 34 BVergG). In den Erläuterungen zum BVergG ist weiter zu lesen, dass der Begriff des „Subunternehmers“ die gesamte Subunternehmerkette miteinschließt, „somit auch jene Unternehmer, die herkömmlich oft auch als Subsub[...]unternehmer bezeichnet werden“ (Erläuterungen zu § 2. Z 34). Der „Subunternehmer“ erfasst somit das gesamte Netzwerk von Unternehmensverträgen, die auf das Unternehmen zurückverfolgt werden können. Im deutschen Fachjargon kann eine vergleichbare Wortbildung beobachtet werden: Hier spricht man von „Nach-Nachunternehmen“ (Rechten/Röbke 2017²: 189).

Wenn ein Unternehmen einen (Teil-)Auftrag weitergibt, wird es sowohl im Korpus-DE als auch in den EU-Richtlinien als „Hauptauftragnehmer“ bezeichnet (vgl. Art. 71 Abs. 2 RL

2014/24/EU und § 22 VOB/A-EU). Im Bundesvergabegesetz fehlt ein vergleichbarer Terminus.

11.2. Vorherige Erkundung des Marktes

Bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird, darf der/die öffentliche Auftraggeber/in potentiell interessierte Unternehmen über sein/ihr Vorhaben informieren und sich von ihnen Informationen einholen. Er/Sie darf derartig eingeholte Informationen für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens nutzen (§ 24. BVergG). Sowohl die EU-Richtlinien als auch die deutschen Gesetzestexte sprechen in dem Fall von „vorherigen Marktkonsultationen“ (Art. 40 RL 2014/24/EU, § 2 VOB/A-EU). Synonym wird im Korpus-DE auch der Terminus „Markterkundung“ verwendet (§ 28 VgV). Im BVergG findet sich nur die Bezeichnung der „Markterkundungen“ bzw. „vorherige Erkundung des Marktes“ wieder (§ 24. BVergG). Wenn sich ein Unternehmen an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt hat, so spricht man von „Vorarbeiten“. Dieser Begriff beinhaltet nicht nur die von einem Unternehmen erbrachte Leistung, sondern auch die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers allen anderen Teilnehmern des Verfahrens ausgetauschte Informationen bereitzustellen. Auf EU-Ebene wird in diesem Zusammenhang der Begriff der „vorherigen Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern“ (Art. 41 RL 2014/24/EU) verwendet. In den deutschen Gesetzestexten befinden sich die einschlägigen Rechtsvorschriften unter der „Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens“ (§ 7 VgV). In der Begründung zur Sektorenverordnung wird der Begriff der „Projektantenproblematik“ verwendet, der die Pflicht des Auftraggebers beinhaltet, alle Teilnehmer/innen und Bewerber/innen im Sinne des freien und lauten Wettbewerbs auf den gleichen Informationsstand zu bringen (§ 7 SektVO).

Die deutsche Gesetzgebung verwendet den Begriff der „Vorarbeiten“ nicht als einen Terminus technicus sondern nach der gemeinsprachlichen Definition der Arbeit, die zur Vorbereitung geleistet wird: „Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können“ (§ 7 Abs 1 Z 1. VOB/A-EU).

12. Vergabeverfahren

12.1. Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (klassischer Bereich)

Wenn eine Stelle dem Vergaberecht unterliegt und einen Auftrag zur Erbringung einer Leistung vergeben muss, wird der geschätzte Auftragswert berechnet. Ausgehend vom geschätzten Auftragswert fällt die Ausschreibung unter das Vergaberegime im Ober- oder Unterschwellenbereich. Der/die öffentliche Auftraggeber/in (im klassischen Bereich) kann sich einer Reihe von Verfahrensarten bedienen, um einen Auftrag zu vergeben. Die detaillierten Regelungen über die Wahl und den Ablauf der Vergabeverfahren enthalten einschlägige Gesetze. Im Oberschwellenbereich regelt die EU-Richtlinie 2014/24/EU das „Offene Verfahren“, das „Nichtoffene Verfahren“, das „Verhandlungsverfahren“ (mit Teilnahmeantrag), das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung“, den „Wettbewerblichen Dialog“ und die „Innovationspartnerschaft“ (vgl. Art. 27-31 RL 2014/24/EU). Auf diesen Verfahrensarten basierend stehen den Auftraggeber/innen in Österreich das „Offene Verfahren“, das „Nicht offene (bzw. Nichtoffene) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“, das „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“, das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“, der „Wettbewerbliche Dialog“ und die „Innovationspartnerschaft“ zur Verfügung. In Deutschland sind das analog das „Offene Verfahren“, das „Nicht offene Verfahren“, das „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“, das „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“, der „Wettbewerbliche Dialog“ und die „Innovationspartnerschaft“. Eine bessere Übersicht der Verfahrensarten auf der supranationalen und nationalen Ebene in Österreich und Deutschland soll die nachstehende Tabelle ermöglichen.

Ref.nr.	Österreich	Deutschland	Europäische Union
1	Offenes Verfahren	Offenes Verfahren	Offenes Verfahren
2	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Nicht offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren
3	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren

4	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung
5	Wettbewerblicher Dialog	Wettbewerblicher Dialog	Wettbewerblicher Dialog
6	Innovationspartnerschaft	Innovationspartnerschaft	Innovationspartnerschaft

Tabelle 2: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (klassischer Bereich)

Die Referenznummer hat für die einzelnen Verfahrensarten keine vergaberechtliche Relevanz und soll keinesfalls eine Rangordnung darstellen. Sie soll lediglich der nachfolgenden Beschreibung dienen. Bevor aber auf die Bedeutungen der einzelnen Begriffe (Verfahrensarten) eingegangen wird, sollen grundsätzliche Merkmale der Vergabeverfahren beschrieben werden.

Die einzelnen Verfahrensarten unterscheiden sich in ihrem Ablauf und in der Methode den Bieterkreis zu bestimmen. Im Allgemeinen wird von ein- und zweistufigen Verfahren gesprochen. Einstufige Verfahren richten sich an einen unbeschränkten Kreis interessierter Unternehmen. Diese können ohne weiteres am Verfahren teilnehmen, indem sie gemeinsam mit ihrem Angebot alle zusätzlich geforderten Unterlagen vorlegen. Das bezieht sich vor allem auf Unterlagen, die ihre Eignung nachweisen. Nach der Angebotsöffnung wird zunächst die Eignung der Bieter geprüft. Nur Angebote, die von geeigneten Bieterfirmen eingereicht wurden, werden in weiterer Folge auf ihren Inhalt geprüft. Obwohl die Prüfung, ob eine Bieterfirma geeignet ist, mit der Prüfung ihres Angebots zusammenfällt, sind das zwei getrennte Vorgänge, die nach unterschiedlichen Kriterien erfolgen. Der/die Auftraggeber/in trifft zunächst die Entscheidung, welche Bieterfirma den Zuschlag erhalten soll und erteilt ihn schließlich dem ausgewählten Bieterunternehmen. Aufbauend auf der Zuschlagserteilung wird ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Ein typisches einstufiges Verfahren ist das „Offene Verfahren“ (Holoubek et al., 2012²: 117 ff.).

Bei einem zweistufigen Vergabeverfahren wird grundsätzlich ein unbeschränkter Interessentenkreis dazu aufgefordert am Verfahren teilzunehmen. Unternehmen können sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben und werden deshalb „Bewerber“ genannt. Dies erfolgt über die Abgabe des Teilnahmeantrages. Auf der ersten Verfahrensstufe werden Bewerber/innen anhand der Eignungs- und Auswahlkriterien (vgl. Kapitel 13.3.1.) geprüft. Bewerber/innen, die entsprechend der Eignungs- und Auswahlkriterien als geeignet qualifiziert werden, werden vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin dazu aufgefordert ein

Angebot abzugeben. Nach dem Schlusstermin für die Abgabe der Angebote werden die Angebote geprüft. Daraufhin trifft der/die Auftraggeber/in die Zuschlagsentscheidung und erteilt schließlich den Zuschlag an das Bieterunternehmen. Sowohl bei ein- als auch bei zweistufigen Vergabeverfahren werden die Eignung des Unternehmens und sein Angebot geprüft. Bei einstufigen Verfahren fallen die Prüfungen zeitlich zusammen. Bei zweistufigen Verfahren werden die Bewerber/innen zunächst geprüft, die in der zweiten Stufe ein Angebot abgeben dürfen. Dadurch wird der Bieterkreis eingeschränkt was zu einer geringeren Anzahl der Angebote und dadurch zu einer kürzeren Angebotsprüfung führt. Andererseits steigt der zeit- und kostenmäßige Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens (Holoubek et al., 2012²: 118 ff.). Zu den zweistufigen Verfahren zählen in Österreich das „Nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung“ sowie das „Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung“ und in Deutschland das „Nicht offene Verfahren“ und das „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ im Oberschwellenbereich und die „Öffentliche Ausschreibung“ sowie die „Beschränkte Ausschreibung“ im Unterschwellenbereich.

12.1.1. Offenes Verfahren

Das offene Verfahren ist zusammen mit dem nicht offenen Verfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren anzusehen. Im Unterschied zu allen anderen Verfahrensarten im Oberschwellenbereich können alle am Auftrag interessierten Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen abrufen und ein Angebot abgeben.

12.1.2. Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Nicht offenes Verfahren (DE) / Nichtoffenes Verfahren (EU)

Bei nicht offenem Verfahren handelt es sich, wie bei dem offenen Verfahren, um ein Regelverfahren. Das bedeutet, dass Auftraggeber/innen frei entscheiden können, ob sie Angebote von einer unbeschränkten Anzahl der Bieter/innen erhalten wollen oder zunächst den Bieterkreis anhand bestimmter Kriterien einschränken wollen. Der Prozess, in dem die interessierten Unternehmen sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben müssen, wird im Korpus-DE als „Teilnahmewettbewerb“ bezeichnet (s. Tabelle 3. Ref. a). Um den Kreis der Bewerber/innen zu ermitteln (also der deutschen Terminologie nach, den „Teilnahmewettbewerb auszuloben“), wird zunächst eine Veröffentlichung publiziert, die eine unbeschränkte Anzahl der Interessent/innen dazu auffordert, sich für dieses Verfahren zu

bewerben. Daraufhin geben Wirtschaftsteilnehmer/innen (wie im Kap. 11.1. beschrieben, wird dieser Begriff nur in den EU-Richtlinien und der deutschen Gesetzgebung verwendet) bzw. Interessent/innen einen Teilnahmeantrag innerhalb der – gemäß der EU-Terminologie – „Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge“ (s. Tabelle 3 Ref. c) bzw. der „Teilnahmefrist“ ab. Der Begriff des „Teilnahmeantrags“ wird im gesamten Korpus (s. Tabelle 3. Ref. b) verwendet. Die Veröffentlichung, mit der der Teilnahmewettbewerb eingeleitet wird und somit Interessent/innen zur Abgabe des Teilnahmeantrages aufgefordert werden, wird in Österreich als „Bekanntmachung“ bezeichnet. Auf der supranationalen Ebene spricht man vom „Aufruf zum Wettbewerb“ (s. Tabelle 3 Ref. d). Es soll betont werden, dass die semantische Gleichheit der beiden Begriffe sich nur auf das „Nichtoffene Verfahren“ bezieht.

An dieser Stelle soll auch die Orthografie des hier behandelten Begriffes näher erörtert werden. In der EU-Richtlinie wird das Verfahren als das „Nichtoffene Verfahren“ bezeichnet. In Deutschland ist nur die getrennte Schreibweise des „Nicht offenen Verfahrens“ zu finden. Im BVergG wird sowohl die eine als auch die andere Schreibweise verwendet.

Ref.	Österreich	Deutschland	Europäische Union
a	-	Teilnahmewettbewerb	-
b	Teilnahmeantrag	Teilnahmeantrag	Teilnahmeantrag
c	Teilnahmefrist / Teilnahmeantragsfrist	Teilnahmefrist	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
d	Bekanntmachung	-	Aufruf zum Wettbewerb

Tabelle 3: Teilnahme am zweistufigen Verfahren

12.1.3. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) /

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (DE) /

Verhandlungsverfahren (EU)

Das „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ wird im Bundesvergabegesetz wie folgt definiert: „Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den Auftragsinhalt verhandelt werden“ (§ 31. Z 5

BVergG). Grundsätzlich wird, wie bei einem nicht offenen Verfahren, zunächst eine Veröffentlichung publiziert. Gemäß der EU-Terminologie hat ein „Aufruf zum Wettbewerb“ zu erfolgen. Dies kann der Auftraggeber mittels einer „Auftragsbekanntmachung“ oder einer „Vorinformation“ machen (Art. 26 Abs. 5 RL 2014/24/EU). Wenn der Aufruf zum Wettbewerb mit einer Vorinformation bekanntgegeben wird, können interessierte Unternehmen ihr Interesse an dem geplanten Verhandlungsverfahren kundtun. Diese Mitteilung wird in den deutschen Gesetzestexten „Interessensbekundung“ bezeichnet (§ 8 VgV) und ist ein Teutonismus. Nach dem Ablauf einer Frist, werden jene Unternehmen, die ihr Interesse mitteilten bzw. bekundeten mit der „Aufforderung zu Interessensbestätigung“ dazu aufgefordert, ihr Interesse schriftlich zu bestätigen.

In Österreich wird die hier behandelte Form des Verhandlungsverfahrens mit einer „Bekanntmachung“ angekündigt. Der Begriff der „Bekanntmachung“ kann in diesem Zusammenhang missverständlich sein, da die „Bekanntmachung“ nach der österreichischen Terminologie einer Vielzahl von Veröffentlichungen gleichgesetzt werden kann, meist aber als „Auftragsbekanntmachung“ verstanden wird. Im Sinne eines Verhandlungsverfahrens kann jedoch, wie bereits näher erläutert, ein Verhandlungsverfahren sowohl mit einer „Auftragsbekanntmachung“ als auch einer „Vorinformation“ eingeleitet werden, wenn sie dem Aufruf zum Wettbewerb dient und danach eine Aufforderung zur Interessensbestätigung übermittelt wird. Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge, hat in Österreich die zusätzliche Bezeichnung der „Teilnahmeantragsfrist“ (§ 70. BVergG).

Das Verhandlungsverfahren kann in mehreren aufeinanderfolgenden „Phasen“ durchgeführt werden. Dieser Terminus wird im gesamten Korpus einheitlich verwendet. Dies ist jedoch in Österreich erst mit der Umsetzung der „neuen“ EU-Richtlinien der Fall. Nach dem Bundesvergabegesetz aus dem Jahr 2006 wird das Verhandlungsverfahren sowohl in „Phasen“ als auch in „Verhandlungsrunden“ durchgeführt (§ 105. BVergG 2006). Nun spricht die Gesetzgebung nur mehr von „Phasen“ des Verhandlungsverfahrens (§ 114. BVergG). Obwohl es diesbezüglich keine nähere Erklärung in den Erläuterungen gibt, ist anzunehmen, dass auch hier die Terminologie vereinheitlicht und an die supranationale Rechtssprache angepasst wurde.

Der grundlegende Unterschied zwischen einem „Nicht offenen“ und einem „Verhandlungsverfahren“ liegt darin, dass der/die Auftraggeber/in mit den Bieterfirmen über den gesamten Auftragsinhalt und die Angebote verhandeln kann. Deshalb sind in diesem Zusammenhang die Begriffe „Erstangebot“, „Folgeangebot“ und „endgültiges Angebot“ von

Relevanz. Da das Verhandlungsverfahren in mehreren Phasen erfolgt, legt der/die Bieter/in im Regelfall mehrere Angebote vor. Sollte der/die Auftraggeber/in nach dem Erhalt des ersten Angebots den Zuschlag erteilen wollen, so muss dies in den anfangs bereitgestellten Unterlagen festgehalten werden. Mit der Ausnahme des „endgültigen Angebots“ darf der/die Auftraggeber/in über die Erst- und Folgeangebote verhandeln. Der/die Auftraggeber/in teilt den mitbietenden Unternehmen mit, wann sie das endgültige Angebot einzureichen haben. An dieser Stelle soll nur angemerkt werden, dass sowohl in der Praxis als auch in der Judikatur die Begriffe „Last and best Offer“ und „Last and final Offer“ verwendet werden (vgl. https://www.ris.bka.gv.at/VergEntscheidung.wxe?Abfrage=Verg&Dokumentnummer=VERGT_20081219_N_0148_BVA_12_2008_20_00&IncludeSelf=True). Dies scheint vor allem in Österreich der Fall zu sein, bedarf aber einer näheren Betrachtung, die im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt wird.

Das Verhandlungsverfahren stellt ein Ausnahmeverfahren dar und darf nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen angewendet werden. Eine genaue Darstellung dieser Fälle ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Zur Veranschaulichung soll nur ein Beispiel herangezogen werden: Ein Verhandlungsverfahren ist dann zulässig, wenn im Rahmen eines bereits durchgeführten offenen oder nichtoffenen Verfahrens mit Bekanntmachung keine ordnungsgemäße Angebote eingelangt sind (Holoubek et al., 2012²: 126) oder eine Besonderheit des Leistungsgegenstands vorliegt und die Leistung innovative oder konzeptionelle Lösungen umfasst (Rechten/Röbke 2017²: 119).

12.1.4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) /

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (DE) /

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung (EU)

Die Möglichkeit über den Auftragsinhalt und die Angebote in einem von dem/der Auftraggeber/in vorbestimmten Kreis zu verhandeln, besteht nur in bestimmten Ausnahmefällen. Diese Fälle werden in allen Gesetzestexten gelistet. Unter anderem kann der/die Auftraggeber/in die gegenständliche Verfahrensart wählen, wenn es dringliche Gründe gibt, die die Durchführung eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung (bzw. Teilnahmewettbewerb) nicht zulassen. In den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz nimmt die österreichische Gesetzgebung einen direkten Bezug auf die deutsche und englische Fassung der Richtlinie 2014/24/EU und stellt fest, bei der österreichischen Auslegung handle es sich „vielmehr um eine Korrektur der deutschen

Übersetzung der in den RL [...] gleichlautenden englischen Fassung („for reasons of extreme urgency“). Diese Bemerkung ist insofern interessant, als sie eine Rangstellung des englischen „Originals“ und der deutschen „Übersetzung“ impliziert. Darüber hinaus soll das österreichische Gesetz die Übersetzung „korrigieren“. Zunächst soll festgehalten werden, dass die Sprachenpolitik der EU u.a. die Gleichstellung der sprachlich verschiedenen Urfassungen der Richtlinien forciert und somit die Wortwahl „Übersetzung“ nicht der EU-Sprachenpolitik entspricht. In Zweifelsfällen kann und soll für die Auslegung des Rechts auf die anderen Fassungen der Gesetze zurückgegriffen werden (Wiesmann, Eva 2004: 106). Wenn die englische Fassung der Richtlinie herangezogen wird, wie es in der nachstehenden Tabelle 4. ersichtlich ist, kann festgestellt werden, dass es sich weniger um eine „Korrektur“, sondern vielmehr eine Auslassung des auf Deutsch und Englisch gleich lautenden Nebensatzes „in so far as is strictly necessary“ bzw. „soweit dies unbedingt erforderlich ist“ handelt.

Englische Fassung der EU-Richtlinie (Art 32 Abs lit. c 2014/24/EU)	Deutsche Fassung der EU-Richtlinie (Art 32 Abs lit. c 2014/24/EU)	Deutschland (§14 Abs. 4 Z 3 VgV)	Österreich (§35 Abs. 1 Z 4 BVergG)
“in so far as is strictly necessary where, for reasons of extreme urgency brought about by events unforeseeable by the contracting authority, the time limits for the open or restricted procedures or competitive procedures with negotiation cannot be complied with.”	“soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für die offenen oder die nichtoffenen Verfahren oder die	„wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für	„[wenn] äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im

	Verhandlungs- verfahren vorgeschrieben sind.“	das Verhandlungsverfa hren mit Teilnahmewettbew erb vorgeschrieben sind.“	offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder in einem gemäß § 34 durchzuführenden Verhandlungsverfa hren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.“
--	---	--	---

Tabelle 4: "Korrektur" der deutschsprachigen Fassung der EU-Richtlinie

In der deutschen Vergabeverordnung (§14 Abs. 4 Z 3 VgV) wurde der Nebensatz ebenfalls ausgelassen, allerdings wurde die Formulierung aus der Richtlinie unverändert übernommen.

12.1.5. Wettbewerblicher Dialog

Der wettbewerbliche Dialog wurde bereits in Kapitel 9. beschrieben er erfordert daher keine weitere Analyse.

12.1.6. Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft ist eine neue Verfahrensart, die den neuesten EU-Vergaberechtlinien entstammt. Das Ziel der Innovationspartnerschaft ist, innovative, noch nicht am Markt verfügbare Leistungen zu entwickeln um anschließend aus der Entwicklung hervorgegangene Leistungen zu erwerben. Die österreichische Gesetzgebung definiert die Innovationspartnerschaft wie folgt: „Aufträge können im Wege einer Innovationspartnerschaft vergeben werden, wenn ein Bedarf nach einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung besteht, der nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Waren, Bau- oder Dienstleistungen befriedigt werden kann“ (§ 41. BVergG).

12.2. Weitere Arten zur Vergabe von Aufträgen

Die in diesem Abschnitt angeführten Methoden werden deshalb gesondert behandelt, weil sie je nach Gesetzesquelle zum Teil zu den Verfahrensarten, zum Teil zu „Methoden und Instrumenten“ im Vergabeverfahren gezählt werden. Dabei handelt es sich um die „Rahmenvereinbarung“, das „Dynamische Beschaffungssystem“, die „Elektronische Auktion“ und den „Elektronischen Katalog“. In den EU-Richtlinien werden sie nicht gemeinsam mit bereits beschriebenen Verfahren definiert sondern separat unter „Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen“ gelistet (Art. 36 2014/24/EU). Diese Systematik, die nahelegt, dass es sich somit um keine Verfahrensarten handelt, wird in den deutschen Gesetzestexten widerspiegelt. Im GWB wird die Rahmenvereinbarung unter § 103 neben öffentlichen Aufträgen und Wettbewerben definiert; das dynamische Beschaffungssystem, die elektronische Auktion und der elektronische Katalog werden im § 120 „Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren“ aufgezählt. Das Bundesvergabegesetz zählt die Rahmenvereinbarung und das dynamische Beschaffungssystem zu den Verfahrensarten und die elektronische Auktion zu besonderen Verfahren. Der elektronische Katalog wird in Bezug auf die Ausschreibung bzw. Ausschreibungsunterlagen definiert (vgl. §102 BVergG).

Diese Methoden lassen sich ebenfalls mit Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte kombinieren. Es soll der Vollständigkeit halber festgehalten werden, dass das „Dynamische Beschaffungssystem“ im Korpus-DE im Unterschwellenbereich „Dynamisches elektronisches Verfahren“ heißt (§ 5 VOL/A). Nach dem Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung wird dieser Begriff allerdings an die EU-Terminologie angepasst und ebenfalls als „Dynamisches Beschaffungssystem“ bezeichnet.

12.3. Verfahrensarten im Unterschwellenbereich (klassischer Bereich)

Ref. nr.	Österreich (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)	Deutschland (Bauleistungen)	Deutschland (Liefer- und Dienstleistungen)	Deutschland (Liefer- und Dienstleistungen)
	BVergG	VOB/A	VOL/A (Außerkräfttreten 2017)	UVgO (Inkräfttreten 2017)
1	Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung
2	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahme- wettbewerb	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahme- wettbewerb	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahme- wettbewerb
3	Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Beschränkte Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahme- wettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahme- wettbewerb
4	Verhandlungs- verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Freihändige Vergabe	Freihändige Vergabe mit Teilnahme- wettbewerb	Verhandlungs- vergabe mit Teilnahme- wettbewerb
5	Verhandlungs- verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Freihändige Vergabe	Freihändige Vergabe ohne Teilnahme- wettbewerb	Verhandlungs- vergabe ohne Teilnahme- wettbewerb

Tabelle 5: Verfahrensarten im Unterschwellenbereich (klassischer Bereich)

Wenn der geschätzte Auftragswert die EU-Schwellenwerte nicht überschreitet, können sich öffentliche Auftraggeber einer Reihe verschiedener Verfahrensarten bedienen um den Auftrag zu vergeben. Zu Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zählen in Österreich

das „Offene Verfahren“, das „Nicht offene“ bzw. „Nichtoffene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“, das „Nicht offene“ bzw. „Nichtoffene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“, das „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ und das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“. Die ebenfalls im Unterschwellenbereich mögliche „Direktvergabe“ und „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ werden getrennt behandelt.

In Deutschland können Auftraggeber/innen je nach Auftragsart und der dazu gehörigen Rechtsnorm zwischen einer „Öffentlichen Ausschreibung“, „Beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb“, „Beschränkter Ausschreibung“, „Freihändiger Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb“ für Bauaufträge wählen. Liefer- und Dienstleistungen können mittels einer „Öffentlichen Ausschreibung“, „Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“, „Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“, „Freihändiger Vergabe mit Teilnahmewettbewerb“ und „Freihändiger Vergabe“ vergeben werden. Sobald die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) außer Kraft gesetzt wird und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Kraft treten wird, wird die „Freihändige Vergabe“ als „Verhandlungsvergabe“ bezeichnet. Nach Rechten und Rübke (2017:118) sei diese Änderung begrüßenswert, da Auftraggeber/innen oftmals die „Freihändige Vergabe“ als Möglichkeit verstanden haben, Aufträge direkt zu vergeben, also ohne ein vergaberechtliches Verfahren durchzuführen. Eine Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) ist im Laufe des Jahres zu erwarten, wird aber aller Voraussicht nach mit keinen terminologischen Änderungen miteinhergehen (Rechten/Rübke 2017²:112). Der „Direktkauf“ und der „Direktauftrag“ werden ebenfalls separat analysiert.

12.3.1. Offenes Verfahren (AT) / Öffentliche Ausschreibung (DE)

Im Korpus-AT ist die Benennung Offene Verfahren ein Homonym: Sie bezeichnet sowohl den Begriff des „Offenen Verfahrens“ im Oberschwellenbereich als auch jenen des „Offenen Verfahrens“ im Unterschwellenbereich. In Deutschland entspricht die „Öffentliche Ausschreibung“ unterhalb der Schwellenwerte dem „Offenen Verfahren“ aus dem Bereich oberhalb der Werte. Die einheitliche in Österreich gebräuchliche Terminologie entspricht der Bedeutung des Begriffs. Es sind geringere Unterschiede, die das Verfahren im Unterschwellenbereich auszeichnen (wie etwa die nichtvorhandene Publikationspflicht im Amtsblatt der EU), die die einheitliche Begriffsverwendung rechtfertigen könnten.

Andererseits ist beim „Offenen Verfahren“ das Attribut „im Ober- oder Unterschwellenbereich“ oftmals zusätzlich notwendig um zu verstehen um welche Form des Verfahrens es sich handelt. Dieser Argumentationsweise folgend ist die terminologische Unterscheidung zwischen dem „Offenen Verfahren“ und der „Öffentlichen Ausschreibung“ in Deutschland nachvollziehbar.

12.3.2. Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (DE: VOB/A) / Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A, UVgO)

Wenn Auftraggeber/innen ein zweistufiges Verfahren unterhalb der Schwellenwerte durchführen wollen um zunächst die Eignung der Unternehmer zu prüfen und um dadurch ggf. die Anzahl der Angebote zu reduzieren, können sie in Österreich ein „Nichtoffenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ durchführen. Es wird hier das Modalverb „können“ bewusst verwendet, da den Auftraggeber/innen die Wahl frei steht. In Deutschland zählt im Unterschwellenbereich nur das „Offene Verfahren“ zu den Regelverfahren. Das bedeutet, Auftraggeber/innen können ein zweistufiges Verfahren unterhalb der EU-Schwelle nur nach Erfüllung bestimmter Kriterien durchführen. Für Bauaufträge wird eine „Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“ (VOB/A) und für Lieferaufträge eine „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ herangezogen. Nach dem Außerkrafttreten der VOL/A und Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung bleibt die Bezeichnung der „Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ erhalten, es ändert sich aber der rechtliche Rahmen, da diese Verfahrensart, neben der „Öffentlichen Ausschreibung“ zum Regelverfahren für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich wird (Rechten/Röbke 2017:114). Die Novellierung der VOB/A stellt eine ähnliche Änderung in Aussicht. Ob dadurch die Bezeichnung dieser Verfahrensart ebenfalls angepasst wird, ist unklar.

Wie im Falle des „Offenen Verfahrens“ ist das „Nichtoffenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ nach BVergG ein Homonym. Um Eindeutigkeit zu schaffen, muss präzisiert werden, ob der Auftrag im Unter- oder Oberschwellenbereich vergeben wird. Darüber hinaus besteht eine Mehrdeutigkeit in Bezug auf die „Bekanntmachung“. Anders als im Oberschwellenbereich, wo die „Bekanntmachung“, die das „Nicht offene Verfahren“ einleitet, sowohl die Bedeutung des Formulars der „Auftragsbekanntmachung“ als auch des

Formulars der „Vorinformation“ beinhaltet, beinhaltet der Begriff der „Bekanntmachung“ in Bezug auf ein „Nicht offenes Verfahren“ im Unterschwellenbereich nur die „Auftragsbekanntmachung“.

In der deutschen Rechtssprache besteht das Phänomen der Polysemie bei dem „Offenen Verfahren“ nicht, da sich dieser Begriff immer auf Verfahren im Oberschwellenbereich bezieht. Wenn ein sozusagen offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gemeint ist, wird es als „Öffentliche Ausschreibung“ bezeichnet.

12.3.3. Nicht offenes (bzw. nichtoffenes) Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Beschränkte Ausschreibung (DE: VOB/A) / Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A, UVgO)

Die gegenständliche Verfahrensart erlaubt Auftraggebern und Auftraggeberinnen, Unternehmen unmittelbar zur Abgabe von Angeboten einzuladen, ohne dies vorher öffentlich bekanntzumachen. Aufgrund der niedrigen Transparenz dieser Art Aufträge zu vergeben, ist das „Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ bzw. die „Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“ nur im Unterschwellenbereich und nur bei zusätzlichen – vergleichsweise niedrig angesetzten – Wertgrenzen zulässig (Holoubek et al. 2012²: 123).

Nach der VOB/A ist die „Beschränkte Ausschreibung“ immer ohne Teilnahmewettbewerb. Die in der VOL/A und der UVgO zu findende Bezeichnung „Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb“ ist bei Bauaufträgen nicht vorhanden.

Anders als beim „Nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ handelt es sich beim „Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ um kein Polysem, da diese Verfahrensart nur im Unterschwellenbereich zulässig ist (§ 43. BVergG).

12.3.4. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Freihändige Vergabe (DE: VOB/A) / Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A) / Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (DE: UVgO)

Die im Folgenden behandelte Verfahrensart erlaubt Auftraggebern und Auftraggeberinnen zunächst eine unbeschränkte Gruppe von Unternehmen dazu aufzufordern, sich für das Verfahren zu bewerben (hier gibt die deutsche Bezeichnung „Teilnahmewettbewerb“ die

Bedeutung präzise wieder) um dann den Bewerberkreis anhand bestimmter Kriterien einzuschränken und sie zur Angebotsabgabe einzuladen. Nach der Angebotsabgabe kann, muss aber nicht, der/die Auftraggeber/in mit den Bieterunternehmen über ihre Angebote verhandeln und zur erneuten Angebotsabgabe auffordern.

Die österreichische Varietät des Begriffs lässt, wie bei bereits behandelten Verfahrensarten, eine Mehrdeutigkeit zu. Ein „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ kann sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich durchgeführt werden. Es ist also notwendig, die Bezeichnung um ein Attribut zu ergänzen um die gleiche Bedeutung wie beispielsweise „Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb“ wiederzugeben.

Es soll nochmal betont werden, dass die Bezeichnung „Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb“ die Bezeichnung „Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb“ im Laufe des Jahres ersetzen wird. Dies bezieht sich aber ausschließlich auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die „Freihändige Vergabe“ wird voraussichtlich den Begriff eines Verfahrens im Unterschwellenbereich bei dem Unternehmen sich für die Teilnahme bewerben müssen und in weiterer Folge über die abgegebenen Angebote verhandelt wird, nicht ersetzen. Nach der VOB/A wird zwischen der „Freihändigen Vergabe“ mit einem Teilnahmewettbewerb und einer ohne Teilnahmewettbewerb nicht ausdrücklich unterschieden. Es bleibt dem Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin überlassen, ob er/sie das Verfahren zweistufig gestalten wird und Angebote von geeigneten Unternehmen annimmt; oder eine einstufige „Freihändige Vergabe“ durchführt und einen beschränkten Bieterkreis zur Angebotsabgabe einlädt.

12.3.5. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) / Freihändige Vergabe (DE: VOB/A) / Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (DE: VOL/A) / Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (DE: UVgO)

In Österreich kann ein „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ nur bis zu einem geschätzten Wert des Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages von 100.000 Euro durchgeführt werden (die Wertgrenze entspricht der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Schwellenwertverordnung). Die vergleichsweise niedrige Wertgrenze steht im direkten Zusammenhang mit dem Ablauf des Verfahrens. Der Auftraggeber lädt ihm bekannte Unternehmer zur Angebotsabgabe ein. Die Bezeichnung dieses Verfahrens wirft die

Problematik der Polysemie auf, da sie nicht präzisiert ob das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ im Ober- oder Unterschwellenbereich durchgeführt wird.

Die „Freihändige Vergabe“ nach VOB/A wurde bereits behandelt und erfordert keiner näheren Betrachtung. Nach dem Inkrafttreten der Unterschwellenverordnung und unter der Annahme, dass die bevorstehende Novellierung der VOB/A keinen Einfluss auf die Bezeichnung des Verfahrens haben wird, wird eine weitgehende Eindeutigkeit erreicht werden. Die Bezeichnung der „Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb“ (UVgO) wird sich ausschließlich auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich beziehen und die „Freihändige Vergabe“ auf Bauaufträge unterhalb der Schwellenwerte.

12.3.6. „Direkt“ und doch so missverständlich

Sowohl im Korpus-AT als auch im Korpus-DE kommt die Möglichkeit vor, einen Auftrag „direkt“ vergeben zu können. Da es sich um mehrere Begriffe mit ähnlichen Bezeichnungen und doch sehr unterschiedlichen Bedeutungen handelt, werden sie im Folgenden getrennt analysiert. Dabei handelt es sich um die „Direktvergabe“ und die „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ nach dem Bundesvergabegesetz sowie um den „Direktkauf“ nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und den „Direktauftrag“ nach der Unterschwellenverordnung. Darüber hinaus soll ein kleiner Exkurs in die Sekundärliteratur zum Korpus-DE gemacht werden, um zu klären, was es bedeutet, einen Auftrag „direkt“ zu vergeben.

12.3.7. Direktkauf und Direktauftrag

Der „Direktkauf“ nach § 3 Abs. 6 VOL/A bietet dem/r öffentlichen Auftraggeber/in die Möglichkeit, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro ohne ein Vergabeverfahren zu beschaffen. Die Beschaffung soll lediglich nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Nach dem Außerkrafttreten der VOL/A wird der „Direktkauf“ von dem „Direktauftrag“ nach § 14 UVgO abgelöst. Es handelt sich nicht um einen gänzlich neuen Begriff, denn auch hier können die Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gekauft werden, doch liegt die Wertgrenze höher, nämlich bei 1.000 Euro und die Auftraggeber/innen sollen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

12.3.8. Direktvergabe

Es wäre naheliegend die „Direktvergabe“ nach dem Bundesvergabegesetz mit dem „Direktkauf“ nach VOL/A oder mit dem „Direktauftrag“ nach der UVgO gleichzusetzen. Aufgrund ihrer Anwendbarkeit und Definition kann das aber keinesfalls gemacht werden. Mit der „Direktvergabe“ hat ein/e öffentliche/r Auftraggeber/in zwar die Möglichkeit, Unternehmen unmittelbar und ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, und somit auch ohne Bekanntmachungspflicht, zu beauftragen, unterliegt aber strengeren Regeln als der „Direktkauf“ oder der „Direktauftrag“. Der/die Auftraggeber/in ist an die Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung gebunden. Des Weiteren ist er/sie zur Transparenz verpflichtet. Daraus resultiert u.a. der Anspruch an den/die Auftraggeber/in Aufträge, die für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Interesse sein könnten, trotz des niedrigen Werts bekannt zu machen. Gemäß dem Bundesvergabegesetz ist der/die Auftraggeber/in auch dazu verpflichtet, die „Direktvergabe“ zu dokumentieren. Derzeit können Aufträge, deren geschätzter Wert nicht mehr als 100.000 Euro ausmacht, direkt vergeben werden. Sollte die Schwellenwertverordnung nicht verlängert werden, wird die Wertgrenze bei 50.000 Euro liegen.

12.3.9. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Die „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ verbindet einerseits die Vorteile der formfreien „Direktvergabe“ und andererseits die unionsrechtliche Pflicht zu Transparenz. Die Auftraggeber/innen haben also die Möglichkeit, das Verfahren frei zu gestalten, sind jedoch gleichzeitig daran gebunden, das Vorhaben einen Auftrag zu vergeben öffentlich bekanntzumachen (vgl. Erläuterungen zu § 47 BVergG). Die Veröffentlichung, die die „Direktvergabe“ ankündigen soll wird als „Bekanntmachung“ bezeichnet. Wie bereits bei anderen Verfahrensarten festgestellt, lässt sich anhand dieser Bezeichnung nicht festhalten um welche Bekanntmachungsart es sich handelt. Die „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ ist eine relativ neue Verfahrensart, die erst mit dem Bundesvergabegesetz 2006 eingeführt wurde. Interessanterweise hieß sie im Entwurf zum BVergG 2006 „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ (https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwirobukITWAhWRZ1AKHQJiCsAQFggnMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.ris.bka.gv.at%2FDokumente%2FBegut%2FBEGUT_COO_2026_100_2_690803%2FBEGUT_COO_2026_10

0_2_690803.rtf&usg=AFQjCNHWl51uADSPf9SHnw--5N0dQ2B8Ng). Diese Bezeichnung würde wiederum nicht nahelegen, dass die Auftraggeber/innen der Bekanntmachungspflicht unterliegen.

12.3.10. Nicht jede direkte Vergabe ist eine Direktvergabe

Obwohl der Begriff der „Direktvergabe“ im Korpus-DE nicht vorkommt, ist es angebracht ihn an dieser Stelle zu erwähnen. Bei der Lektüre einschlägiger Sekundärliteratur zum Vergaberecht in Deutschland, kann allen, die vor allem die österreichische Terminologie gewohnt sind, die „Direktvergabe“ ins Auge stechen. Speziell Passagen wie „Überprüfbarkeit von Direktvergaben: Obwohl ein einmal erteilter Zuschlag nicht mehr aufgehoben werden kann, gewährt § 135 GWB Unternehmen die Möglichkeit Direktbeauftragungen im Oberschwellenbereich nachträglich durch die Vergabekammer überprüfen zu lassen“ (Rechten/Röbke 2017:112) werfen einige Fragen auf. Wenn man die Bedeutung des österreichischen Terminus „Direktvergabe“ im Kopf hat, ist der soeben zitierte Satz schwer verständlich, wenn nicht sogar sinnlos. Denn wie soll eine Direktvergabe im Oberschwellenbereich abgewickelt werden? Erst wenn der Begriff in die Zielrechtsordnung eingebettet wird, wird klar, dass es sich um einen direkten Auftrag handelt, der in Rahmen einer „öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“ also einer „Inhouse-Vergabe“ erteilt wurde.

12.3.11. Nicht nur die Direktvergabe kann eine direkte Vergabe sein

Es wurde festgestellt, dass zwischen der „Direktvergabe“ und dem „Direktkauf“ bzw. seinem Nachfolger dem „Direktauftrag“ keine Äquivalenz besteht. Zudem kann keiner der genannten Begriffe in der VOB/A gefunden werden. Es könnte daraus abgeleitet werden, dass die „Direktvergabe“ und die „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ keine äquivalenten Varietäten im Korpus-DE haben. Doch aus translatorischer Sicht würden sich beide Begriffe adäquat in die Zielrechtsordnung mit den Begriffen der „Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb“ übersetzen lassen.

12.4. Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (Sektorenbereich)

Um Wiederholungen zu meiden, werden im Folgenden die einzelnen Verfahrensarten bzw. besondere Methoden nicht mehr detailliert beschrieben, da sie sich von den Verfahrensarten im klassischen Bereich kaum unterscheiden. Stattdessen werden die varietätenspezifischen Unterschiede zwischen Benennungen in den Korpora aufgezeigt.

Ref.	Österreich	Deutschland	Europäische Union
1	Offenes Verfahren	Offenes Verfahren	Offenes Verfahren
2	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Nicht offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren
3	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
4	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
5	Wettbewerblicher Dialog	Wettbewerblicher Dialog	Wettbewerblicher Dialog
6	Innovationspartnerschaft	Innovationspartnerschaft	Innovationspartnerschaft
7	Rahmenvereinbarung	Rahmenvereinbarung	Rahmenvereinbarung
8	Dynamisches Beschaffungssystem	Dynamisches Beschaffungssystem	Dynamisches Beschaffungssystem
9	Elektronische Auktion	Elektronische Auktion	Elektronische Auktion

Tabelle 6: Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (Sektorenbereich)

12.4.1. Offenes Verfahren (AT / DE / EU)

Das „Offene Verfahren“ weist keine variantenspezifischen Charakteristika auf. Die bestehenden diatopischen Unterschiede können aber bei der Bezeichnung der Bekanntmachung festgestellt werden, die das Verfahren einleitet.

12.4.2. Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) / Nicht offenes Verfahren (DE) / Nichtoffenes Verfahren (EU)

Die österreichische Benennung des Begriffs präzisiert den Unterschied zum „Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“, der nur im Unterschwellenbereich zulässig ist. Der Vergleich der deutschen und der EU-spezifischen Benennungen weist orthographische Unterschiede auf.

12.4.3. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (AT) /

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (DE) /

Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (EU)

Anders als öffentliche Auftraggeber/innen können Sektorenauftraggeber/innen frei zwischen einem „Offenen Verfahren“, „Nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ (AT) / „Nicht offenen Verfahren“ (DE) / „Nichtoffenen Verfahren“ (EU) und zusätzlich dem gegenständlichen „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ (AT) / „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (DE) / „Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb“ (EU) wählen. Die Varianten unterscheiden sich durch die Bezeichnung der zu veröffentlichenden Bekanntmachung (AT und EU) und der Verfahrensabwicklung (DE). In der österreichischen Variante ist die Bekanntmachungsart unspezifisch, die Bezeichnung aus der EU-Richtlinie ist aus zwei Gründen spezifisch. Zum einen weist sie darauf hin, welches Formular zu verwenden ist und zum anderen lässt sich anhand des „Aufrufs zum Wettbewerb“ erkennen, dass es eine Verfahrensart aus der Sektorenrichtlinie ist. Der Teutonismus hebt sich von den anderen diatopischen Varianten ab, ist aber innerhalb des Korpus-DE nicht eindeutig. Ein „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ kann auch von einem/r öffentlichen Auftraggeber/in durchgeführt werden.

12.4.4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (AT) /

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (DE) /

Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb (EU)

Das Verhandlungsverfahren, das ohne Veröffentlichung eingeleitet wird und dadurch kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, lässt sich analog zum Verhandlungsverfahren mit einer Veröffentlichung analysieren. Die varietätenspezifischen Unterschiede liegen bei der Eindeutigkeit des EU-Terminus, der unspezifischen Benennung innerhalb der Korpora AT und DE, da die gleiche Benennung für den klassischen Bereich verwendet wird und im Korpus-AT zusätzlich die gleiche Benennung sich auf den Unterschwellenbereich beziehen kann.

12.4.5. Wettbewerblicher Dialog (AT / DE / EU)

Der Begriff des „Wettbewerblichen Dialogs“ weist keine variantenspezifischen Unterschiede auf.

12.4.6. Innovationspartnerschaft (AT / DE / EU)

Auch der Begriff der „Innovationspartnerschaft“ trägt im gesamten Korpus die gleichen Merkmale und die gleiche Benennung.

12.4.7. Rahmenvereinbarung, Dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion

Der Bedeutungsunterschied der „Rahmenvereinbarung“, des „Dynamischen Beschaffungssystems“ und der „elektronischen Auktion“ liegt in der Kategorisierung der Begriffe innerhalb der Korpora. Die österreichische Gesetzesnorm zählt die „Rahmenvereinbarung“ und das „Dynamische Beschaffungssystem“ zu den Verfahrensarten, während die „elektronische Auktion“ separat angeführt wird. In den Korpora DE und EU gelten alle drei Begriffe als „Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren“ im Korpus-DE und „Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe“ im Korpus-EU.

Wie im klassischen Bereich, können Sektorenauftraggeber/innen Wettbewerbe durchführen. Zu den Arten von Wettbewerben und ihren linguistischen Varietäten vgl. Kapitel 9. Der Wettbewerb.

13. Vorbereitung eines Vergabeverfahrens

Es wurde im Rahmen dieser Arbeit bereits geklärt, wer unter das Vergaberegime fällt, was öffentlich ausgeschrieben werden muss, wer am Vergabeverfahren teilnehmen kann und welche Formen der Vergabe zur Verfügung stehen. Es ist nun klar, dass die Gestaltung des Vergabeverfahrens hauptsächlich vom geschätzten Auftragswert abhängt, jedoch viele andere Faktoren berücksichtigt werden müssen, bevor ein Verfahren eingeleitet wird. Zur Vorbereitung einer Auftragsvergabe gehört auch die Zusammenstellung aller auftragsrelevanten Informationen, die zusätzlich zur Veröffentlichung bzw. Bieterinformation, den am Auftrag interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

13.1. Unterlagen

Je nach Teilkorpus werden jene Unterlagen, die potentiellen Bieterfirmen detaillierte Informationen über den Auftrag, Bewerbungsbedingungen sowie die Vertragsbedingungen

geben (sollen), als „Vergabeunterlagen“, „Auftragsunterlagen“, „Beschaffungsunterlagen“ bzw. „Ausschreibungsunterlagen“ oder „Wettbewerbsunterlagen“ bezeichnet.

Die Bedeutung des Begriffs erschließt sich aus den Bestandteilen der Unterlagen. „‘Auftragsunterlagen‘ [sind] sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Bekanntmachung, die Vorinformationen, sofern sie als Aufruf zum Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der Bewerber und Bieter, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen“ (Art. 2 Abs. 1 Z 13 RL 2014/24/EU). Gemäß der EU-Terminologie werden sowohl die Bekanntmachung als auch alle anderen Dokumente zu den Auftragsunterlagen gezählt.

Die deutsche Variante des Begriffs „Vergabeunterlagen“ beinhaltet ebenfalls sowohl das offizielle Anschreiben an potentielle Bieterfirmen als auch die für die Teilnahme notwendigen Informationen. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung publiziert wird, kann sich das Anschreiben auf eine einfache Einladung zur Teilnahme beschränken. Trotzdem ist die explizit an Bieter/innen gerichtete Information ein Bestandteil des Begriffs (vgl. § 21 UVgO). Die Hervorhebung dieser Tatsache ist insofern wichtig, als dass die österreichische Variante des Begriffs diese Teildefinition nicht beinhaltet. Die offizielle Information an die potentiellen Bieterunternehmen ist explizit aus den „Ausschreibungsunterlagen“ ausgeschlossen (§ 91. BVergG). Die „Vergabeunterlagen“ sowie die „Auftragsunterlagen“ unterscheiden sich also von den „Ausschreibungsunterlagen“ aufgrund der Tatsache, dass sie die Bekanntmachung beinhalten.

Obwohl die von der EU vorgegebenen „Standardformulare für das öffentliche Auftragswesen“ nicht Teil des Korpus-EU sind, wurden sie an dieser Stelle herangezogen um eine weitere Varietät aufzuzeigen. Im Auftragsbekanntmachungsformular (für die Richtlinie 2014/24/EU) werden Unterlagen, die den interessierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, sowohl als „Auftragsunterlagen“ als auch „Beschaffungsunterlagen“ bezeichnet. Während die Bedeutung des Begriffs „Auftragsunterlagen“ anhand der Richtlinien zu definieren ist, weil dieser dort durchgehend und einheitlich verwendet wird, kommt der Begriff der „Beschaffungsunterlagen“ nur in den Standardformularen vor. Die Analyse von den Standardformularen ergibt, dass die zwei Begriffe als Synonyme verwendet werden. Diese Tatsache ist insofern verwunderlich, als dass es sich um eine Textsorte handelt, die aus

zwei Gründen Präzision verlangt: Zum einen ist es ein Formular und sollte deshalb grundsätzlich möglichst wenig Raum für Interpretation zulassen und zum anderen bildet es die EU-Richtlinien ab, sowohl inhaltlich als auch sprachlich. Die Einführung eines neuen Begriffes kann zu Missverständnissen führen.

Im Korpus-AT werden die auftragsrelevanten Unterlagen als „Ausschreibungsunterlagen“ bezeichnet. Die österreichische Gesetzgebung definiert eine „Ausschreibung“ als „an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bedingungen erhalten möchte (Bekanntmachung sowie Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen)“ (§ 2. Z 7. BVergG). Die Unterlagen werden also als ein Teil des gesamten Verfahrensprozesses definiert, der im Korpus-AT als „Ausschreibung“ bezeichnet wird. Der Begriff der „Ausschreibung“ gibt ein wichtiges Merkmal des Vergaberechts wieder. Durch das Modalverb „wollen“ wird klar ausgedrückt, dass es sich um die Absicht handelt, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben und nicht um die tatsächliche Auftragsvergabe. Dieser Bedeutungsunterschied ist insofern relevant, als dass er die supranationale und die nationale Rechtslage widerspiegelt. Der/die öffentliche Auftraggeber/in muss am Ende eines Vergabeverfahrens keinen Zuschlag erteilen (vgl. § 146. ff BVergG, § 14 Abs. VOB/A). Die öffentliche Ausschreibung darf zwar nicht dazu dienen, eine Markterkundung durchzuführen, wenn aber aus nachvollziehbaren Gründen (wie bspw. mangelnde Angebote oder Ausscheiden aller Angebote vgl. § 149. Abs. 1 Z 3. f BVergG) der Auftrag nicht vergeben werden kann, wird das Verfahren ohne Zuschlag beendet. Dadurch erfolgt keine Auftragsvergabe.

Anders als im österreichischen Gesetz wird der Begriff der „Ausschreibung“ im Korpus-DE fast ausschließlich im Zusammenhang mit der „Öffentlichen Ausschreibung“ oder der „Beschränkten Ausschreibung“ verwendet und bezeichnet damit eine bestimmte Verfahrensart. Der Begriff der „Ausschreibungsunterlagen“ könnte aus diesem Grund in der deutschen Rechtsordnung als jene Unterlagen verstanden werden, die sich nur auf zwei Verfahrensarten beziehen. Dies ist allerdings nicht der Fall, da der Begriff der „Ausschreibungsunterlagen“ im Korpus-DE nicht vorkommt. Stattdessen spricht die deutsche Gesetzgebung von den „Vergabeunterlagen“. Anders als die österreichische Varietät (Ausschreibung), impliziert die deutsche Variante (Vergabe), dass es sich um einen Prozess handelt, bei dem der Auftrag vergeben wird.

Abschließend soll der Begriff der „Wettbewerbsunterlagen“, der ausschließlich im Korpus-AT vorkommt, behandelt werden. Wie bereits im Kapitel 13. erwähnt, sind Wettbewerbsunterlagen, Unterlagen, die im Rahmen eines Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden. Die österreichische Rechtssprache unterscheidet zwischen „Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen“. Wenn die „Ausschreibung“, die Absicht des Auftraggebers einen öffentlichen Auftrag vergeben zu wollen, bezeichnet, so beinhaltet der Begriff des „Wettbewerbs“ diese Bedeutung nicht. Der/die öffentliche Auftraggeber/in beabsichtigt grundsätzlich nicht, einen Auftrag zu vergeben, sondern sich zunächst Pläne und Ideen einzuholen und dafür einen Preis zu vergeben. Deshalb ist im Korpus-AT die terminologische Unterscheidung von großer Bedeutung.

Demzufolge könnte die Verwendung von „Ausschreibungsunterlagen“ in einem „wettbewerblichen Dialog“ auf den ersten Blick als inkonsistent angesehen werden, vor allem weil der Begriff bei der Umsetzung der neuesten EU-Richtlinien eingeführt wird. Bis jetzt wurden alle relevanten Unterlagen als „Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog“ bezeichnet. Die österreichische Gesetzgebung entschied sich nun zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Ausschreibungsunterlagen“ und damit zur vermeintlichen Anpassung an die EU-Terminologie (Erläuterungen zu § 2. 7. BVergG). Die Erläuterung verweist aber auf die Definition des Begriffs „Auftragsunterlagen“, die den „wettbewerblichen Dialog“ nicht miteinschließt. Stattdessen werden die Unterlagen in der Richtlinie als „Beschreibung“ bezeichnet (Art. 30 Abs. 2 2014/24/EU). Die österreichische Gesetzgebung verweist also auf einen „falschen“ Begriff, da die EU weiterhin den Terminus „Beschreibung“ verwendet. Daher wird man mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesvergabegesetzes beim „wettbewerblichen Dialog“ von „Ausschreibungsunterlagen“ sprechen.

Den Legist/innen im Bundeskanzleramt stünde aber noch ein Begriff zur Wahl, der mit den „Ausschreibungsunterlagen“ semantisch verwandt ist, nämlich die „Wettbewerbsunterlagen“. Der Grund warum die „Beschreibung“ des „wettbewerblichen Dialogs“ nicht als „Wettbewerbsunterlagen“ bezeichnet wird, kann wieder mit der Absicht der Auftraggeber/innen erklärt werden, die dem Beschaffungsprozess zugrunde liegt. Denn am Ende eines „wettbewerblichen Dialoges“ sollen mehrere Angebote mit verschiedenen Lösungen abgegeben werden, die zu einer Auftragserteilung führen sollen. Hier ist die Vergabeabsicht erkennbar, deshalb spricht man von den „Ausschreibungsunterlagen“.

Der „wettbewerbliche Dialog“ wurde erstmals durch die Umsetzung der Richtlinie 2004/18/EG eingeführt. Damals wurden die relevanten Informationen auf ausdrückliche Anweisung der EU als „Beschreibung“ bezeichnet, da sie vielmehr deskriptiver als präskriptiver Natur sind. Hierzu wurde folgende Erklärung in den Erläuterungen zum „wettbewerblichen Dialog“ veröffentlicht

„Die ‚Beschreibung‘ entspricht den herkömmlichen ‚Verdingungsunterlagen‘ (österreich.: Ausschreibungsunterlagen). Der Begriff ‚Beschreibung‘ soll deutlich machen, dass es sich um ein Schriftstück handelt, das weniger detailliert und/oder weniger präskriptiv sein kann als die üblichen Verdingungsunterlagen. Gleichwohl kann die Beschreibung beispielsweise rechtliche/verwaltungstechnische/vertragliche Bestimmungen enthalten, die u. a. die Grundlage für den Ablauf des Verfahrens und die Ausarbeitung der Angebote bilden.“
(Erläuterungen – Wettbewerblicher Dialog – Klassische Richtlinie)

Es soll am Rande festgehalten werden, dass die österreichische Variante „Ausschreibungsunterlagen“ nicht nur in den Erläuterungen zum „wettbewerblichen Dialog“ sondern auch in der Richtlinie 2004/18/EG angeführt wird (Art. 23 RL 2004/18/EG). Nun scheint die EU-Terminologie um einen eigenen Begriff der „Auftragsunterlagen“ bzw. „Beschaffungsunterlagen“ erweitert zu werden und jegliche Verweise auf nationale Varietäten ausgelassen zu haben.

13.2. Bestandteile der Ausschreibungs- / Vergabe- / Auftragsunterlagen

Im Korpus-DE werden alle vergaberelevanten Unterlagen als „Vergabeunterlagen“ bezeichnet und bestehen im Wesentlichen, neben einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, aus „Bewerbungsbedingungen“ und „Vertragsunterlagen“. Die „Vertragsunterlagen“ wiederum bestehen aus einer „Leistungsbeschreibung“ und den „Vertragsbedingungen“.

Das Bundesvergabegesetz schreibt vor, dass die „Ausschreibungsunterlagen“ ebenfalls „Leistungsbeschreibung“ und „Bestimmungen über den Leistungsvertrag“ enthalten müssen (§ 91. BVergG). Semantisch sind also „Ausschreibungsunterlagen“ (Korpus-AT) mit den „Vertragsunterlagen“ (Korpus-DE), die ein Bestandteil der „Vergabeunterlagen“ sind, vergleichbar.

Das besondere Merkmal der „Vergabeunterlagen“, nämlich die „Bewerbungsbedingungen“ werden im Korpus-AT als „Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise“ bezeichnet und separat zu den „Ausschreibungsunterlagen“ angeführt (§

79. BVergG). Die Systematik der österreichischen Rechtsordnung schließt die „Eignungsanforderungen und Eignungsnachweise“ nicht in die „Ausschreibungsunterlagen“ ein, die Sekundärliteratur und die Praxis weisen allerdings darauf hin, dass sie auch in Österreich Teil der „Ausschreibungsunterlagen“ sein können (Holoubek et al., 2012²: 141).

Die österreichische Variante des deutschen Begriffs „Vertragsbedingungen“, die „Bestimmungen über den Leistungsvertrag“ bestehen aus den „Vertragsbestimmungen“ und „Besonderen Vertragsbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr“ (§§ 110.-111. BVergG). Die „Vertragsbedingungen“ (Korpus-DE) bzw. „Vertragsbestimmungen“ (Korpus-AT) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber/innen und Auftragnehmer/innen. Hier können alle Regelungen festgelegt werden, die für einen zivilrechtlichen Vertrag Gültigkeit haben. Darunter fallen beispielsweise der Erfüllungszeitraum, Prämien, Vorauszahlungen, Gewährleistung und Haftung usw. (Holoubek et al., 2012²: 141).

Der Begriff der „Leistungsbeschreibung“ hat im Korpus-AT und Korpus-DE die gleiche Bedeutung, wird aber unterschiedlich untergliedert. Das Bundesvergabegesetz lässt zwei Arten von Beschreibungen zu: die „konstruktive Leistungsbeschreibung“ und die „funktionale Leistungsbeschreibung“ (§ 103. BVergG). In der „konstruktiven Leistungsbeschreibung“ sind die Leistungen möglichst eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben, damit die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. Sie muss „technische Spezifikationen“ enthalten und kann, wenn erforderlich, durch Pläne, Muster, Proben usw. ergänzt werden (§ 104. Abs. 1 BVergG). Wenn so eine präzise Beschreibung nicht möglich ist, weil der/die Auftraggeber/in nur das Ziel seines/ihres Auftrages kennt, aber wie das Ziel erreicht werden kann, nicht bekannt ist, lässt die Gesetzgebung die „funktionale Leistungsbeschreibung“ zu (§ 104. Abs. 2 BVergG). Im Korpus-DE werden die Arten der Leistungsbeschreibung als „Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis“ und „Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm“ bezeichnet. Die Beschreibung „mit Leistungsverzeichnis“ entspricht der „konstruktiven Leistungsbeschreibung“ und die „mit Leistungsprogramm“ der „funktionalen Leistungsbeschreibung“ (§§ 7b-7c VOB/A-EU). Anders als in der österreichischen Rechtsordnung, bezieht sich diese Unterscheidung allerdings nur auf Bauaufträge.

13.3. Anforderung an Unternehmen und ihre Angebote

Im Sinne der Transparenz und des Gleichbehandlungsgebots müssen den am öffentlichen Auftrag interessierten Unternehmen bestimmte Kriterien bekannt sein, damit sie über ihre Teilnahme entscheiden können und in weiterer Folge ihr Angebot erstellen können.

13.3.1. Eignungs- und Auswahlkriterien

Unternehmensbezogene Kriterien, die dafür ausschlaggebend sind, ob ein Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen darf, werden in allen Korpora „Eignungskriterien“ genannt. Die Eignung wird anhand der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens beurteilt und stellt eine Mindestanforderung dar (§ 2. Z 22. BVergG). Das bedeutet, ein Unternehmen kann sie nur erfüllen oder nicht erfüllen. Eine Reihung der Unternehmen anhand der Eignungskriterien ist nicht möglich. Deshalb spricht die österreichische Gesetzgebung von „K.O.-Kriterien“ (Erläuterungen zu § 2. Z 22 BVergG). Anders als die „Eignungskriterien“, lassen die „Auswahlkriterien“ eine Wertung der Unternehmen zu. Mit anderen Worten ausgedrückt, kann ein Unternehmen die „Auswahlkriterien“ besser als ein anderes Unternehmen erfüllen. Während in Österreich die „Auswahlkriterien“ grundsätzlich bei allen zweistufigen Verfahren zum Tragen kommen, also immer dann wenn der/die Auftraggeber/in daran interessiert ist, die bestgeeigneten Unternehmen zur Angebotslegung einzuladen; werden sie im Korpus-DE ausschließlich in Zusammenhang mit Planungswettbewerben genannt. Im Korpus-EU wird der Begriff der „Eignungskriterien“ wie in den Korpora AT und DE verwendet.

Art. 59 Abs. 5 2014/24/EU sieht die Möglichkeit der Zulassung von „Präqualifikationssystemen“ vor. Bei der Präqualifikation handelt es sich um eine generelle Bewertung und Eignungsprüfung eines Unternehmens, die die konkrete Einzelvergabe vereinfacht. Sobald ein Unternehmen „präqualifiziert“ ist, wird es in einem System gelistet. Dies erleichtert die Teilnahme eines Unternehmens am Vergabeverfahren, da es seine Eignung nicht einzeln nachweisen muss und die Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Auftraggeber/innen vereinfacht, weil sie auf die bereits hinterlegten Informationen zurückgreifen können. In diesem Zusammenhang ist die Variation innerhalb des Korpus-DE von großem Interesse. Je nach Gesetzestext wird die „Präqualifikation“ oder „Präqualifizierung“ geregelt. Nach dem GWB können Unternehmen am „Präqualifizierungssystem“ teilnehmen (§ 122 Abs. 3 GWB). Die Teilnahme ist ebenfalls am „Präqualifikationssystem“ (§ 50 Abs. 3 Z 1 VgV) möglich. Im Unterschwellenbereich spricht

man bis zum Außerkrafttreten der VOL/A von „Präqualifizierungsverfahren“ (§ 6 Abs. 4 VOL/A). Nach der erfolgreichen „Präqualifikation“ oder „Präqualifizierung“ werden Bewerber im Bereich der Bauauftragsvergabe im Präqualifikationsverzeichnis (§ 6b Abs. 1 Z 1 VOB/A-EU) gelistet.

Im Sektorenbereich bieten „Qualifizierungssysteme“ eine Hilfestellung bei der Überprüfung der vorgegebenen Vorschriften und Kriterien an potentielle Bieter/innen (Art. 77 2014/25/EU). Die deutsche Gesetzgebung übernahm die EU-Vorschrift und benannte sie „Qualifizierungssystem“ (§ 37 SektVO) und „Qualifikationssystem“ (§ 40 SektVO). Die österreichische Variante des Begriffs lautet „Prüfsystem“ (§ 256. BVergG).

13.3.2. Beurteilungs- und Zuschlagskriterien

Die Angebote werden anhand der „Zuschlagskriterien“ gewertet. Im Prinzip dienen die „Zuschlagskriterien“ der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Rechten/Röbke 2017²: 136). Die österreichische Varietät zeichnet sich durch einen weiteren Begriff aus, der jene Kriterien umfasst, nach denen das Preisgericht bei Wettbewerben seine Entscheidung trifft, nämlich die „Beurteilungskriterien“. In der deutschen Varietät fehlt ein Terminus technicus für jene Kriterien, anhand dessen das Preisgericht die Entscheidung trifft. (§ 79 VgV). Es soll hier klargestellt werden, dass die „Auswahlkriterien“ im Korpus-DE über die Zulassung zum „Planungswettbewerb“ und die „Beurteilungskriterien“ über den Preis bei Wettbewerben im Korpus-AT entscheiden.

14. Ablauf eines Verfahrens

Nach der Fertigstellung der Ausschreibungs- bzw. Vergabe- bzw. Auftragsunterlagen und der Festlegung aller Kriterien kann das Vergabeverfahren eingeleitet werden. In den meisten Fällen markiert die Veröffentlichung einer Bekanntmachung den Beginn des formellen Verfahrens. Im Oberschwellenbereich gibt der/die Auftraggeber/in die Vergabeabsicht mittels eines von der EU vorgegebenen Standardformulars auf unions- und nationaler Ebene bekannt.

Unterhalb der Schwellenwerte geben die nationalen Rechtsordnungen vor, welche Informationen veröffentlicht werden müssen, die Form wird den Auftraggebern und Auftraggeberinnen überlassen. Obwohl es hier keine vorgegebenen Standardformulare gibt, bedienen sich viele Auftraggeber/innen der Struktur der EU-Standardformulare. Mit der

Veröffentlichung wird das Vergabeverfahren verbindlich eingeleitet und es entsteht ein vorvertragliches Schuldverhältnis zwischen dem/der Auftraggeber/in und den Bieter/innen bzw. Bewerber/innen (Rechten/Röbke 2017²: 155).

14.1. Einleitung ohne Veröffentlichung

Bei der Einleitung eines Vergabeverfahrens ist grundsätzlich zwischen den Verfahrensarten mit und ohne Veröffentlichung zu unterscheiden. Im Falle eines Verfahrens ohne Veröffentlichung wird die Vergabeabsicht den potentiellen Bieter/innen direkt übermittelt. Dazu werden elektronische Mittel verwendet.

14.2. Einleitung mittels Veröffentlichung (Oberschwellenbereich)

Wenn der Beginn eines Vergabeverfahrens durch eine Publikation eingeleitet wird, sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Zunächst ist das Veröffentlichungsmedium unter besonderer Beachtung der bundes- und landesweiten Bestimmungen zu wählen. Die unionsrechtlichen Vorgaben werden auf nationaler Ebene umgesetzt und um weitere Regeln erweitert. Darunter fällt beispielsweise die Publikationsmedienverordnung in Österreich und einzelne Gesetze auf Landesebene. Diese werden in dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

Was ebenfalls ausgelassen wird, ist eine genaue Beschreibung jeder Verfahrensart und Nennung aller Publikationen, die der/die Auftraggeber/in verwenden kann oder muss. Das Ziel des folgenden Kapitels ist, einen vagen Ablauf eines Verfahrens zu beschreiben und dabei linguistische Varietäten aufzuzeigen.

Ein Laie könnte annehmen, dass die Verwendung von EU-Standardformularen auf einer einheitlichen Rechtsvorschrift beruht – zumindest auf supranationaler Ebene. Dass die Umsetzung auf nationaler Ebene eine Vielfalt an linguistischen Varianten mit sich bringt, wird anhand der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Doch auch innerhalb der EU-Richtlinien und der Standardformulare sind Unterschiede aufzuzeigen, die von besonderem Interesse für die vorliegende Arbeit sind.

Nr.	Standardformular gem. Durchführungsvverordnung (EU) 2015/1986	Korpus-EU	Korpus-AT	Korpus-DE
F01	Vorinformation	Vorinformation	Vorinformation	Vorinformation
F02	Auftrags-bekanntmachung	Auftrags-bekanntmachung	Bekanntmachung / Auftrags-bekanntmachung	Auftrags-bekanntmachung
F03	Bekanntmachung vergebener Aufträge	Vergabe-bekanntmachung	Vergabe-bekanntmachung	Vergabe-bekanntmachung / Zuschlag
F03	Bekanntmachung vergebener Aufträge	<i>"auf Vergabe verzichten"</i>	Widerrufserklärung (Widerruf)	Aufhebung der Ausschreibung / Aufhebung von Vergabeverfahren
F04	Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung – Versorgungs-sektoren	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung	Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung
F05	Auftrags-bekanntmachung – Versorgungs-sektoren	Auftrags-bekanntmachung	Bekanntmachung von Aufträgen bzw. Wettbewerben	Auftrags-bekanntmachung
F06	Bekanntmachung vergebener Aufträge - Versorgungssektoren	Vergabe-bekanntmachung	Vergabe-bekanntmachung	Vergabe-bekanntmachung
F07	Bekanntmachung eines Prüfungssystems – Versorgungs-sektoren	Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems	Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems
F08	Bekanntmachung eines Beschafferprofils	Veröffentlichung eines Beschafferprofils	Bekanntmachung eines Beschafferprofils	<i>kein Terminus technicus</i>
F12	Wettbewerbs-bekanntmachung	Wettbewerbs-bekanntmachung	Wettbewerbs-bekanntmachung	Wettbewerbs-bekanntmachung
F13	Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse	Bekanntmachungen über die Ergebnisse eines Wettbewerbs	Bekanntmachung über Ergebnisse eines Wettbewerbs	Ergebnisse des Planungswettbewerbs
F14	Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben	Standardformulare für Berichtigungen	Berichtigung einer Bekanntmachung	Änderung an den Vergabeunterlagen

F15	Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung	<i>kein Terminus technicus</i>	Freiwillige Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens auf Unionsebene	Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union
F20	Bekanntmachung einer Änderung	Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit / Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	Bekanntmachung von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit / Bekanntmachungen über Auftragsänderungen
F21	Sozial- und andere besondere Dienstleistungen - öffentliche Aufträge	Auftragsbekanntmachung	Bekanntmachungen von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen	Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben
F22	Sozial- und andere besondere Dienstleistungen – Versorgungseinrichtungen	Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen / Aufträge, die soziale und andere spezifische Dienstleistungen betreffen	Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen	Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen
F23	Sozial- und andere besondere Dienstleistungen – Konzessionen	RL 2014/23/EU	x	x
F24	Konzessionsbekanntmachung	RL 2014/23/EU	x	x
F25	Zuschlagsbekanntmachung	RL 2014/23/EU	x	x

Tabelle 7: Bekanntmachungsarten im Oberschwellenbereich

Die Formelnnummern entsprechen der in der Durchführungsverordnung der EU 2015/1986 enthaltenen Systematik und werden vor allem aufgrund der linguistischen Varietäten innerhalb des Korpus-EU angeführt und gegebenenfalls verwendet um möglichst viel Klarheit zu schaffen. Einzelne Formulare können mehrere Funktionen erfüllen. Einerseits liegt es daran, dass manche zwei oder drei EU-Richtlinien abbilden, andererseits kann ein und dasselbe Formular für die Veröffentlichung zweier oder dreier Informationsarten verwendet

werden. Als Beispiel kann die „Vorinformation“ herangezogen werden, die sowohl „nur“ der Vorinformation oder der Verkürzung der Fristen dienen kann. Bei Durchführung bestimmter Verfahrensarten kann sie aber als „Aufruf zum Wettbewerb“ bekanntgegeben werden. In der vorliegenden Arbeit werden nicht alle Optionen zur mehrfachen Verwendung der Standardformulare in der Tabelle 7 genannt und im Folgenden beschrieben. Eine Ausnahme bildet die „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ (F03); diese wird zweimal gelistet.

Zusätzlich zum Amtsblatt der Europäischen Union, den bundes- und landesweiten Publikationsmedien, können öffentliche Auftraggeber/innen aus dem klassischen Bereich und Sektorenbereich ein sogenanntes „Beschafferprofil“ einrichten. Dabei handelt es sich um eine Internetseite, die Angaben über laufende Vergabeverfahren, geplante Aufträge und sonstige vergaberechtlich relevanten Informationen enthält (vgl. § 53. Abs. 2 BVergG). Die Einrichtung eines solchen „Beschafferprofils“ ist mit dem einschlägigen Formular F08 „Bekanntmachung eines Beschafferprofils“ zu verkünden. Im Korpus-AT sieht die Rechtsnorm die „Veröffentlichung eines Beschafferprofils“ vor (§§ 53. und § 222. BVergG). Im Korpus-DE wird kein direkter Bezug auf das Formular genommen, sondern die „Ankündigung dieser Veröffentlichung mit den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen zu melden“ (§ 12 Abs. 1 Z 4 VOB/A-EU).

Ein Vergabeverfahren kann mit einer „Vorinformation“ (F01) eingeleitet werden um beispielsweise die Fristen für die Angebotsabgabe oder die Abgabe der Teilnahmeanträge zu veröffentlichen. Alle untersuchten Korpora weisen keine Unterschiede auf. Ein Vergabeverfahren wird aber am häufigsten mit der Veröffentlichung des Standardformulars F02 „Auftragsbekanntmachung“ begonnen. Im Korpus-AT schreibt die österreichische Gesetzgebung sowohl die Verwendung von der „Auftragsbekanntmachung“ als auch „Bekanntmachung“ vor. Die Verwendung beider Begriffe kann als inkonsistent bezeichnet werden.

Im Falle eines Wettbewerbs wird in allen Korpora die Veröffentlichung einer „Wettbewerbsbekanntmachung“ vorgeschrieben, die mit dem Formular F12 zu erfüllen ist. Wenn eine „soziale oder andere besondere Dienstleistung“ ausgeschrieben wird, sieht die Standardformularverordnung die Verwendung von F21 „Sozial- und andere besondere Dienstleistungen - öffentliche Aufträge“ vor. Im Korpus-EU wird diese Bekanntmachung sowohl als „Auftragsbekanntmachung“ als auch als „Bekanntmachungen von Aufträgen für soziale¹ und andere besondere Dienstleistungen – Anhang“ bezeichnet. Im Korpus-AT wird

¹ Hervorhebung durch die Autorin

der/die Rechtsanwender/in dazu angehalten „Bekanntmachungen von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen aufzuführende Angaben“ zu veröffentlichen und in der deutschen Rechtsordnung wird damit die „Absicht, einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung sozialer oder anderer besonderer Dienstleistungen zu vergeben“ bekanntgegeben (§ 66 Abs. 1 VgV).

14.3. Veröffentlichungen im Sektorenbereich

Bei „Nicht offenem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ (AT) bzw. „Nicht offenem Verfahren“ (DE) bzw. „Nichtoffenem Verfahren“ (EU) haben Sektorenauftraggeber/innen die Möglichkeit, auf eine Auftragsbekanntmachung zu verzichten, wenn sie eine „Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung“ (§ 36 Abs. 4 SektVO, Art. 67 2014/25/EU) bzw. „Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung“ (§ 226. BVergG) als Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen. Diese Möglichkeit ist mit der der „Vorinformation“ aus dem klassischen Bereich zu vergleichen. Das entsprechende Standardformular F04 trägt den Titel „Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung - Versorgungssektoren“ und ist ein weiteres Beispiel für eine unterschiedliche Getrennt- und Zusammenschreibung innerhalb der EU-Terminologie.

Wie im klassischen Bereich können Auftraggeber/innen aus dem Sektorenbereich ihre Absicht einen Auftrag zu vergeben mit einer Bekanntmachung publikmachen. Das einschlägige EU-Standardformular F05 „Auftragsbekanntmachung – Versorgungssektoren“ bildet die Vorgaben der EU-Richtlinie ab, in der die Veröffentlichung – oder um die Terminologie des Korpus-EU zu verwenden – der Aufruf zum Wettbewerb eben mit einer Auftragsbekanntmachung erfolgen kann (Art. 69 2014/25/EU). Im Korpus-AT wird diese Bekanntmachungsart als „Bekanntmachung von Aufträgen bzw. Wettbewerben“ bezeichnet (§ 224. Abs. 1 BVergG) und im Falle eines Auftrages oberhalb der Schwellenwerte auf das einschlägige Standardformular verwiesen. Die deutsche Variante entspricht jener aus dem Korpus-EU: In dem Fall spricht man von der Auftragsbekanntmachung (§ 35 SektVO).

Wenn ein/e Sektorenauftraggeber/in ein System zur Prüfung von Unternehmen einrichten und betreiben will, muss dies bekanntgemacht werden. Wie bereits festgestellt, besteht für den Begriff einer solchen systematischen Prüfung eine Vielzahl von Benennungen. Die österreichische Variante „Prüfsystem“ wird im Korpus-EU als „Qualifizierungssystem“ bezeichnet (Art. 77 2014/25/EU). Allerdings schreibt die Richtlinie die „Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems“ vor. Auch hier gibt es Varianten innerhalb der EU-

Terminologie. Im Korpus-DE wurde jenes System als „Qualifizierungssystem“ (§ 37 SektVO) und „Qualifikationssystem“ (§ 40 SektVO) bezeichnet und die Veröffentlichung einer „Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems“ vorgegeben. Das einschlägige Standardformular F07 zur Veröffentlichung der Einrichtung und Betreibung eines Systems trägt den Titel „Bekanntmachung eines Prüfungssystems – Versorgungssektoren“.

Wenn Auftraggeber/innen aus dem Sektorenbereich besondere Dienstleistungen auszuschreiben haben, deren Wert oberhalb der Schwellenwerte liegt, haben sie sich eines der Standardformulare zu bedienen. Der Auftrag selbst hat im Gesamtkorpus eine Reihe diatopischer Varianten. Im Korpus-AT wird die Ausschreibung als „Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen“ (§ 312. BVergG) bezeichnet. Die deutsche Variante des Begriffs ist die „Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen“ (§ 39 SektVO) und im Korpus-EU wird sowohl die „Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen“ (Art. 91 2014/25/EU) als auch „Aufträge, die soziale und andere spezifische Dienstleistungen betreffen“ (Art. 67 Abs. 2 2014/25/EU), geregelt. Das Formular F22 heißt „Sozial- und andere besondere Dienstleistungen – Versorgungseinrichtungen“. Die zusätzliche Einführung der Variante „Versorgungseinrichtungen“ ist nicht nachvollziehbar. Sie wird ausschließlich im Formular als Synonym für „Versorgungssektoren“ verwendet.

14.4. Berichtigung der Bekanntmachung (AT) / Änderung der Vergabeunterlagen (DE)

Während der Angebotsfrist kann aus unterschiedlichen Gründen das Bedürfnis entstehen, die den Unternehmen bekanntgegebenen Informationen zu ergänzen oder zu ändern. Die österreichische Gesetzgebung spricht in diesem Fall von einer „Berichtigung der Bekanntmachung“ (§ 52. BVergG). Die Berichtigung ist in keinem anderen Korpus zu finden und stellt somit einen Austriazismus dar. Wenn ein/e Auftraggeber/in in Deutschland eine Korrektur oder Änderung an den veröffentlichten Daten vorzunehmen hat, lässt die Rechtsordnung eine „Änderung der Vergabeunterlagen“ zu (§ 16 SektVO, § 13 Abs.1 Z 5 VOB/A). Dieser Teutonismus ist insofern hervorzuheben, als dass er zwei Besonderheiten der deutschen Varietät im Bereich des Vergabewesens aufweist. Zum einen hat der Begriff der „Änderung“ eine andere Bedeutung als der der „Berichtigung“. Zum anderen werden mit

dieser Veröffentlichung im Korpus-DE die „Vergabeunterlagen“ geändert, statt die „Bekanntmachung“ zu „berichtigen“, wie dies im Korpus-AT der Fall ist.

Um die linguistischen Unterschiede hervorzuheben, wird der Duden zu Rate gezogen. Mit einer „Änderung“ wird etwas modifiziert, umgestaltet. Es wird also nicht impliziert, dass ein Fehler unterlaufen ist (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Aenderung>). Eine „Berichtigung“ bedeutet, etwas richtigzustellen, zu verbessern oder zu korrigieren (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Berichtigung>). Überspitzt ausgedrückt impliziert die österreichische Variante des Begriffs ein Schuldeingeständnis der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

Die Tatsache, dass eine Änderung an den „Vergabeunterlagen“ vorgenommen wird, spiegelt erneut die für das deutsche Vergaberecht einzigartige Strukturierung der Begriffe wider. Da die Vergabeunterlagen alle zur Verfügung gestellten Informationen beinhalten, also auch die ursprüngliche Auftragsbekanntmachung, ist in der Bezeichnung des Formulars die Gesamtheit der Informationen inbegriffen. Wenn man sich ausschließlich der deutschen Terminologie bedienen würde, die anhand des Korpus-DE erstellt wurde, wäre eine Änderung oder Berichtigung der Auftragsbekanntmachung nicht möglich. Einerseits ist es meistens anzunehmen, dass die zu ändernde Information in allen Teilen der Vergabeunterlagen, also nach der österreichischen Terminologie sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Ausschreibungsunterlagen, vorkommt und somit in der Gesamtheit auch geändert werden muss. Andererseits ist auch die deutsche Gesetzgebung oberhalb der Schwellenwerte an die Verwendung der EU-weiten Standardformulare gebunden. Das einschlägige Formular F14 heißt „Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ und sieht nur eine Änderung bzw. Erweiterung der Informationen, die in der Auftragsbekanntmachung bekannt gegeben wurden, vor. Eine Korrektur der Unterlagen nach der österreichischen oder EU-Terminologie, also jener Dokumente die zusätzlich zu der Bekanntmachung veröffentlicht wurden, ist unzulässig. Dies wurde explizit in einer gesonderten Anleitung zur Verwendung des Standardformulars „Berichtigung“ untersagt (http://simap.ted.europa.eu/documents/10184/166101/Instructions+for+the+use+of+F14_DE.pdf/89b5c048-b10b-4392-8d4b-9206124307ba). Das Standardformular „Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ wird in den EU-Richtlinien als „Standardformulare für Berichtigungen“ bezeichnet. Diese Verwendung ist besonders hervorzuheben, da sie sonst ausschließlich in der österreichischen Terminologie zu finden ist. Der Grund, warum die „Berichtigung“ in der Pluralform verwendet wird, ist nicht zur Gänze

nachvollziehbar. Möglicherweise wird hier auch auf ein anderes Standardformular „Bekanntmachung einer Änderung“ Bezug genommen. Andererseits wäre es auch möglich, dass damit die drei Richtlinien einbezogen werden, auf die sich der/die Auftraggeber/in beziehen kann, wenn er/sie das Formular verwendet. Das Formular der „Bekanntmachung einer Änderung“ (F20) wird später genau beleuchtet.

14.5. Zuschlagsfrist (AT)

Nach dem Ablauf der Angebotsfrist, beginnt die „Zuschlagsfrist“. Dieser Terminus kommt nur im Korpus-AT vor. Die Gesetzgebung definiert den Begriff wie folgt: „[Die Zuschlagsfrist] umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Die Zuschlagsfrist ist kurz zu halten. Sie darf fünf Monate nicht überschreiten, sofern nicht in Einzelfällen aus zwingenden Gründen bereits in der Ausschreibung ein längerer Zeitraum angegeben war; dieser darf sieben Monate nicht überschreiten. Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, so beträgt sie ein Monat“ (§ 131. BVergG). Innerhalb dieser Frist ist das Bieterunternehmen an sein Angebot gebunden und darf es nicht zurückziehen oder verändern.

14.6. Entgegennahme und Öffnung der Angebote

Unabhängig davon ob die Angebote elektronisch oder über dem Postweg übermittelt werden, sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt der Öffnung verschlossen und für Unbefugte unzugänglich zu bewahren. Je nach Rechtsordnung, Verfahrensart und Auftragsart ist die Öffnung der Angebote öffentlich oder geheim zu gestalten. Dabei ist es wichtig zwischen dem Akt der Öffnung, also – um es bildlich darzustellen – dem Aufschneiden des ersten Kuverts und dem Termin, bei dem Bieter/innen anwesend sein dürfen, zu unterscheiden. Wenn die Frist für die Angebotsabgabe verstrichen ist, kann der/die Auftraggeber/in die eingelangten Angebote öffnen. In allen Korpora wird dieser Begriff als „Öffnung der Angebote“ bezeichnet (§133. BVergG, § 55 VgV). Zusätzlich wird im Korpus-AT die Bezeichnung „Angebotsöffnung“ (§133. Abs. 3 BVergG) angeführt. In der österreichischen Varietät werden die zwei Termini als Synonyme verwendet und bedeuten sowohl den Akt des Aufmachens als auch den Termin, bei dem Bieter/innen anwesend sind. Es soll festgehalten werden, dass Bieter/innen bei allen Angebotsöffnungen bzw. Öffnungen der Angebote anwesend sein dürfen. Dies regeln die einschlägigen Paragraphen.

Im Korpus-DE ist die „Öffnung der Angebote“ ausschließlich mit dem vorhin erwähnten Bild des Aufschneidens eines Kuverts gleichzusetzen. Der Termin, zu dem Bieter/innen erscheinen dürfen, wird bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte als „Öffnungstermin“ (§ 14 VOB/A-EU) und bei jenen im Unterschwellenbereich als „Eröffnung“ bzw. „Eröffnung der Angebote“ bzw. „Eröffnungstermin“ (vgl. § 14 VOB/A) bezeichnet.

Über den „Öffnungstermin“ (im Oberschwellenbereich DE) / „Eröffnungstermin“ (im Unterschwellenbereich DE) bzw. „Angebotsöffnung“ / „Öffnung der Angebote“ (Korpus-AT) ist ein Protokoll anzufertigen. Der Begriff des „Protokolls“ wurde einer interessanten Entwicklung unterzogen. § 118. Abs. 5 BVergG 2006 hält fest, dass während der Öffnungssitzung eine „Niederschrift“ anzufertigen ist. Im neuen Bundesvergabegesetz wird der Begriff der „Niederschrift“ durch den des „Protokolls“ ersetzt (§ 113. Abs. 5 BVergG). Im Korpus-DE wird das Schriftstück „Niederschrift“ genannt (§ 14 VOB/A, § 14 VOB/A-EU). In der EU-Varietät wird das „Protokoll“ nur im Zusammenhang mit Wettbewerben verwendet und bezieht sich auf jene Schriftstücke, die vom Preisgericht angefertigt werden (Art. 98 Abs. 5 2014/25/EU, Art. 82 Abs. 5 2014/24/EU).

14.7. Das Angebot

Ein „Angebot ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen“ (§ 2. Z 3. BVergG). Grundsätzlich sollen Bieterunternehmen Angebote unterbreiten, die der Ausschreibung entsprechen. Da aber Innovationen und kreative Lösungen auch gefragt werden können, können Auftraggeber/innen Angebote zulassen, die von der ausgeschriebenen Leistung abweichen. Im Korpus-DE wird in dem Fall zwischen dem „Hauptangebot“ und dem „Nebenangebot“ unterschieden (vgl. § 8 Abs. 3 VOB/A). Während ein „Hauptangebot“ zur Gänze die Gesamtleistung erfüllt, kann ein „Nebenangebot“ innovative Lösungsvarianten beinhalten, die der/die Auftraggeber/in in der Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt hat (<https://www.vergabe24.de/blog/blog/2016/03/31/nebenangebot-ohne-hauptangebot/>). In der österreichischen Variante des Begriffs lässt sich eine weitere Präzisierung festhalten. Wenn ein alternatives Angebot auf der Seite der Auftraggeber/innen erwünscht ist, so spricht man von „Variantenangebot“ (https://www.bvwg.gv.at/Glossar/V/variantenangebot_html.de.html). Wenn die Initiative vom Bieterunternehmen ausgeht (sofern es im bestimmten Verfahren zulässig ist) ein innovatives, von der Beschreibung abweichendes Angebot abzugeben, ist die

Rede von einem „Abänderungsangebot“ oder einem „Alternativangebot“. Die Unterscheidung zwischen den beiden Termini liegt in der Geringfügigkeit der Abweichung. Wenn die Änderungen nur Teile der Gesamtleistung betreffen, gibt der/die Bieter/in ein „Abänderungsangebot“ ab. Wenn die Änderungen wiederum einen Großteil der Gesamtleistung betreffen, wird ein „Alternativangebot“ eingereicht (<http://vergabeblog.manz.at/2012/11/die-abgrenzung-zwischen-abanderungsangebot-und-alternativangebot/>).

Im Korpus-DE fehlt eine Definition des Haupt- und Nebenangebotes. Das Korpus-AT bietet folgende Definitionen: „Variantenangebot ist ein Angebot aufgrund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers“ (§ 2. Z 39. BVergG). „Abänderungsangebot ist ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich geringfügige gleichwertige technische Änderung beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht“ (§ 2. Z 1. BVergG). „Alternativangebot ist ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters“ (§ 2. Z 2. BVergG).

14.8. Abschluss des Vergabeverfahrens mit Auftragsvergabe

In der Regel wird ein Vergabeverfahren mit der Erteilung des Zuschlags abgeschlossen. Mit der Zuschlagserteilung wird der ausgeschriebene Auftrag an die ausgewählten Bieterunternehmen vergeben und gleichzeitig ein Vertrag über die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung abgeschlossen (Rechten/Röbke 2017²:213). Bevor dies geschieht, ist der/die Auftraggeber/in an umfangreiche Informations- und Stillhaltefristen gebunden.

14.8.1. Zuschlagsentscheidung / Informationspflicht

Sobald der/die Auftraggeber/in die Entscheidung getroffen hat, welches Bieterunternehmen mit der Erbringung der Leistung beauftragt wird, müssen alle, die ein Angebot abgaben, über diese Tatsache informiert werden. Im Korpus-DE wird in § 134 GWB die „Informations- und Wartepflicht“ geregelt. Diese „Informationspflicht“ wird in der Begründung zu GWB, in der Sekundärliteratur als „Vorinformation“ (Rechten/Röbke 2017²:213) und „Vorabinformation“ (<https://www.vergabe24.de/wissen/tipps-und-hilfe/vergabelexikon/vergabelexikon-v/vorabinformation.html>) bezeichnet. Hier könnte es möglicherweise zu einer Verwechslung mit der Bezeichnung des Formulars F01 „Vorinformation“ kommen. Im Bundesvergabegesetz

wird die „Informationspflicht“ als „Zuschlagsentscheidung“ bezeichnet und „ist die an Bieter übermittelte bzw. für diese bereitgestellte nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll (§ 2. Z 49. BVergG). Die „Informationspflicht“ besteht nur gegenüber jenen Bieterfirmen, deren Angebote nicht berücksichtigt wurden und die den Zuschlag nicht erhalten werden.

14.8.2. Stillhaltefrist / Wartepflicht

Nachdem der/die Auftraggeber/in entschieden hat, wer den Zuschlag erhält und diese Information den Bieterfirmen mitteilt, muss eine bestimmte Zeit verstreichen, bevor das Unternehmen oder die Unternehmen mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden. Diese Zeit wird im Korpus-AT als „Stillhaltefrist“ (§ 143. BVergG) und im Korpus-DE allgemein als „Frist“ (§ 134 Abs. 2 GWB) bezeichnet. Innerhalb dieser Frist haben die Unternehmen die Möglichkeit diese Entscheidung anzufechten. Der Vorteil für den/die Auftraggeber/in besteht darin, nach dem Ablauf der Frist einen wirksamen Zuschlag erteilen zu können, der nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (Rechten/Röbke 2017²:214).

14.8.3. Zuschlagserteilung

Nach der Einhaltung der „Stillhalte- bzw. Wartepflicht“ kann der Zuschlag erteilt werden. Die besten Unternehmen werden mit der Erbringung der Leistung beauftragt und der/die Auftraggeber/in kann die Zuschlagserteilung bekanntgeben. Sowohl im Korpus-EU als auch in den Korpora DE und AT wird die einschlägige Bekanntmachungsart als „Vergabebekanntmachung“ bezeichnet (vgl. Art. 51 RL 2014/24/EU, § 18 VOB/A-EU oder § 39 VgV, Anhang VI Teil D BVergG). Diese Bekanntmachungsart wäre für diese varietätenlinugistische Untersuchung von keinem Interesse, wenn das einschlägige Standardformular nicht „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ (F03) heißen würde. Das zeigt erneut eine Vielzahl der Benennungen für einen Begriff innerhalb der EU-Varietät.

Im Falle eines Wettbewerbs wird kein Auftrag erteilt. Der/die Auftraggeber/in hat aber das Ergebnis des Wettbewerbs bekanntzumachen. Dazu muss er oder sie sich des Standardformulars F13 „Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse“ bedienen. In der EU-Richtlinie wird diese Veröffentlichung als „Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs“ bezeichnet. Das Korpus-AT spricht von der „Bekanntmachung über Ergebnisse eines Wettbewerbs“ und das Korpus-DE von „Ergebnissen des Planungswettbewerbs“ (§ 70 Abs 3 VgV).

Aufträge die im Sektorenbereich ausgeschrieben und vergeben werden, werden ebenfalls EU-weit mit einem vorgegebenen Formular bekanntgemacht. Das Formular F08 „Bekanntmachung vergebener Aufträge – Versorgungssektoren“ bilden die Richtlinie 2014/25/EU ab, die die Auftragsvergabe mittels einer „Vergabebekanntmachung“ (Art. 70) vorsieht. Auch die deutsche Gesetznorm sieht die Publikation von einer „Vergabebekanntmachung“ vor (§ 38 SektVO).

14.8.4. Freiwillige Bekanntmachung

Wie bereits erwähnt, gibt es Gründe, weswegen ein/e Auftraggeber/in von der öffentlichen Bekanntmachung absehen kann. Es ist also in bestimmten Fällen möglich, ein Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen ohne darüber die Öffentlichkeit zu informieren. Wenn ein solches Verfahren mit Zuschlag beendet wird, kann der/die öffentliche Auftraggeber/in seine/ihre Entscheidung im Amtsblatt der EU veröffentlichen. Diese Vorgehensweise verkürzt die Frist, in der die Entscheidung über den Zuschlag anfechtbar ist und es wird eine Rechtssicherheit geschaffen. Der/die Auftraggeber/in erlangt nach Ablauf von zehn Kalendertagen Bestandschutz und kann den Zuschlag erteilen (<http://www.cbh.de/News2/Bau-Immobilien/2016/Die-neue-freiwillige-Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung-nach-135-Abs.-3-GWB>). Diese Möglichkeit der freiwilligen Bekanntmachung wird im Korpus-EU nicht erwähnt. Die österreichische Gesetzgebung spricht von der „Freiwilligen Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens auf Unionsebene“ und im Korpus-DE wird dieser Begriff als „Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union“ bezeichnet. Die Tatsächliche Veröffentlichung, das Formular F15, heißt „Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung“. Manche Praktiker/innen verwenden lieber den Begriff der Ex-Post-Vergabe, da sie den Zeitpunkt der Entscheidung markiert, bevor der Auftrag tatsächlich vergeben wird. Sie argumentieren, dass die Bezeichnung „Ex-ante“ eine falsche Übersetzung sei, die die Bekanntmachung vor der Entscheidung impliziert. Dies ist aber nicht der Fall.

14.9. Abschluss des Vergabeverfahrens ohne Auftragsvergabe

Auch wenn der/die Auftraggeber/in mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens die Erteilung des Zuschlags anstrebt um die ausgeschriebene Leistung zu erhalten, kann es zu Situationen kommen, in denen der Auftrag nicht vergeben wird. Das Vergaberecht untersagt

eine Ausschreibung zu Zwecken der Markterkundung durchzuführen, lässt aber Fälle zu, in denen der/die Auftraggeber/in dazu gezwungen ist, das Verfahren einzustellen.

Im Korpus-EU beschreibt Artikel 55 der RL 2014/24/EU jene Gründe „aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines Auftrags, für den ein Aufruf zum Wettbewerb stattgefunden hat, zu verzichten [...]“. Der Verzicht auf die Vergabe eines Auftrags wird nach der Richtlinie mit dem Standardformular F03 „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ bekanntgemacht. Im Formular selbst wird der Terminus als „Nichtvergabe“ bezeichnet.

Wenn auf die Auftragsvergabe verzichtet wird, so wird im Korpus-DE der Begriff der „Aufhebung der Ausschreibung“ (§ 17 VOB/A-EU) bzw. „Aufhebung von Vergabeverfahren“ (§ 63 VgV) verwendet. Im Sektorenbereich spricht § 57 SektVO von einer „Einstellung“. Dies aber nur im Falle eines Verhandlungsverfahrens (Rechten/Röbke 2017²:223). Im Korpus-EU bezieht sich die „Aufhebung“ ausschließlich auf die Rechtsakte: „RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“.

Wenn eine Ausschreibung ohne Zuschlag beendet wird, spricht die österreichische Rechtsprechung von einer „Widerrufserklärung“ bzw. einem „Widerruf“. Der Begriff wird wie folgt definiert: „Widerrufserklärung (Widerruf) ist die an Unternehmer übermittelte bzw. für diese bereitgestellte Erklärung des Auftraggebers, ein Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung bzw. ohne Ermittlung des Gewinners oder der Gewinner bzw. des Teilnehmers oder der Teilnehmer zu beenden“ (§ 2. Z 45 BVergG).

Oberhalb der Schwellenwerte ist die Entscheidung den Auftrag nicht zu vergeben mit dem Standardformular „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ zu veröffentlichen. Im Formular selbst wird der Begriff der „Nichtvergabe“ verwendet.

14.10. Bekanntmachung einer Änderung

Nachdem eine Leistung im Zuge einer Ausschreibung vergeben wurde, wird ein zivilrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Die Gesetzgebung lässt es zu, einen laufenden Vertrag zu ändern ohne dass ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist. Die Änderung ist nur bei unwesentlichen Auftragsänderungen möglich (<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/thema-des-monats2/april-2016-auftragsaenderungen-waehrend-der-vertragslaufzeit.html>). Im Korpus-DE wird die einschlägige Veröffentlichung

„Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit“ oder „Bekanntmachung über Auftragsänderungen“ bezeichnet (§ 132 GWB). Die österreichische Varietät des Begriffs ist die „Bekanntmachung von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit“ (Anhang VI Teil G BVergG). Die nationalen Gesetze setzen Art. 72 „Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit“ der EU-Richtlinie 2014/24/EU um. Im Anhang der Richtlinie werden Angaben gelistet, die in der „Bekanntmachungen von Änderungen eines Auftrags während seiner Laufzeit“ anzuführen sind (Anhang V Teil G). Das einschlägige Formular wird allerdings als „Bekanntmachung einer Änderung“ bezeichnet.

Die EU-Standardformulare F23 „Sozial- und andere besondere Dienstleistungen – Konzessionen“, F24 „Konzessionsbekanntmachung“ und F25 „Zuschlagsbekanntmachung“ werden in dieser Arbeit nicht untersucht, da sie die Angaben aus der Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU abbilden, die nicht Gegenstand dieser varietätenlinguistischer Untersuchung ist.

14.11. Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich

Unterhalb der Schwellenwerte fällt der Vergleich mit EU-Standardformularen weg. Eine detaillierte Auflistung aller Bekanntmachungsarten ist für die Hervorhebung der diatopischen Varietät nicht notwendig. Es lässt sich grundsätzlich sagen, dass die österreichische Gesetzgebung die Veröffentlichung einer „Bekanntmachung“ vorsieht und auf die im Anhang gelisteten Muster verweist. Im Korpus-DE wurden die Benennungen der Veröffentlichungen Großteils an jene aus dem Oberschwellenbereich angepasst und übernommen. So ist der österreichische Begriff der „Bekanntmachung“ viel breiter, da sie im Korpus-DE sowohl der Variante „Auftragsbekanntmachung“ als auch der „Vergabebekanntmachung“ entspricht. Die Bedeutung des österreichischen Begriffs kann nur im Kontext des Verfahrens richtig gedeutet werden. Ansonsten werden im Korpus-AT Bezeichnungen für Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich aus dem Oberschwellenbereich übernommen. Es ist anhand des Paragraphen erkennbar, ob es sich um eine Bekanntmachung ober- oder unterhalb der Schwellengrenze handelt.

15. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zunächst sollen die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Arbeit vorgestellt und anschließend Punkte zur weiteren Diskussion vorgestellt werden.

15.1. Zusammenfassung

Obwohl Deutsch bereits seit Jahrzehnten zu den plurizentrischen Sprachen gezählt wird, ist es noch immer notwendig, die Gleichstellung der deutschen Standardsprachen, darunter des österreichischen Deutsch, zu betonen und den aktuellen Stand der Sprachwissenschaft zu erfassen. Dafür wurde die historische Entwicklung der deutschen Sprache als einer plurizentrischen Sprache beschrieben und die wichtigsten Begriffsbestimmungen aus diesem Fachbereich erklärt. Darunter fällt der Begriff der Standardsprache, Standardvarietät, Fachsprache unter besonderer Berücksichtigung der Fachsprache des Rechtswesens.

Weiters wurde das Fachgebiet des Vergaberechts eingeführt und anhand von Definitionen und Beispielen näher gebracht. Da es sich einerseits um ein relativ neues Rechtsgebiet handelt und andererseits eines, das zwar viele alltägliche Situationen betrifft aber dennoch unbekannt ist, wurde seine Entstehungsgeschichte kurz umrissen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Die vorliegende Arbeit beinhaltet systematische terminologisch-linguistische Untersuchungen. Deshalb wurde die angewandte Methodologie vorgestellt. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Tatsache gelegt, dass eine bestimmte Fachsprache, nämlich die Rechtssprache analysiert wurde und deshalb besondere Instrumente und Methoden angewandt werden müssen. Die führende Methode beruht auf dem Einsatz, dass Begriffe aus verschiedenen Rechtsordnungen nicht austauschbar sind. Sie sind einzeln zu betrachten, auch wenn die gemeinsame Sprache, in dem Fall Deutsch, dazu verleiten könnte, die Benennungen zu analysieren und gegebenenfalls für austauschbar zu halten.

Die Vorstellung des Gesamtkorpus setzte eine weitere definitorische Recherche und Präsentation voraus. Dabei musste der Begriff des Korpus bestimmt werden und das Design des Gesamtkorpus vorgestellt werden. Darauffolgend ist der Aufbau der einzelnen Teilkorpora beschrieben worden. Diese beinhalten Rechtsnormen aus den Hauptzentren Österreich und Deutschland sowie jene aus der supranationalen Gesetzgebung, der Europäischen Union.

Im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wurden zunächst der Aufbau und dann die einzelnen Schritte der vergleichenden Analyse beschrieben. Diese richten sich nach dem linearen Aufbau der Rechtsordnungen. Stets unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Varianten, wurde Schritt für Schritt das gesamte Korpus untersucht, die Teilkorpora

miteinander verglichen und die Ergebnisse aufgezeigt und beschrieben. Angefangen beim Gegenstand und Anwendungsbereich über vergaberechtsrelevante Schwellenwerte bis hin zu den Grundsätzen des Vergabeverfahrens, wurden die wichtigsten Begriffe unter Berücksichtigung der diatopischen Varietät untersucht. Dabei wurde der Begriff des „Wettbewerbs“ aufgrund seiner besonderen Bedeutung hervorgehoben und analysiert. Anschließend wurden die markantesten Meilensteine eines „typischen“ Vergabeverfahrens beschrieben. Im Vordergrund stand immer der varietätenlinguistische Ansatz, der aber trotzdem auch die Festhaltung der Gemeinsamkeiten und nicht nur Unterschiede zuließ. Der Vergleich der Verfahrensarten und später der Bekanntmachungsarten brachte wertvolle Ergebnisse und besondere Charakteristika der einzelnen Varietäten. Auch der Vergabeprozess samt Vorbereitung der Unterlagen, die Bekanntgabe der Auftragsvergabe, die Angebotsabgabe und –öffnung erwiesen sich als mannigfaltig was ihre Varianten anbelangt. Abschließend wurde der Weg bis zur Auftragsvergabe und Vertragsabschluss stets in allen Teilkorpora verglichen und in ihrer Gesamtheit dargestellt.

15.2. Schlussfolgerungen

Der österreichische Vorsatz, einschlägige EU-Richtlinien terminologisch möglichst nah an den supranationalen Vorschriften umzusetzen, wurde in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz klar geäußert: „Eine abweichende Terminologie könnte sogar dazu führen, dass der Umsetzungsakt nachträglich als lückenhaft anzusehen wäre, mit der Konsequenz, dass die Richtlinienbestimmungen unmittelbar anzuwenden wären (...)“ (3.2.1. 3.2.2. Erläuterungen zu Art. 1 BVergG). Dieser Ansatz kann mit tatsächlichen Änderungen und Anpassungen belegt werden. So wird aus der bekannten und bewährten „Niederschrift“ aus dem BVergG 2006 ein „Protokoll“ und einer „Verhandlungsrunde“ nun eine „Phase“. Andererseits zeichnet sich das Korpus-AT durch die meisten diatopischen Varianten in dem Gesamtkorpus aus. Abgelehnt wird beispielsweise der Begriff der „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“ und stattdessen von „besonderen Dienstleistungen“ gesprochen, weil jene Dienstleistungen nicht immer in den sozialen Bereich fallen. Manche terminologische Entscheidungen werden in den Erläuterungen zum Gesetz niedergeschrieben, andere nicht. Nicht jeder Austriazismus, was im Sinne der vorhin erwähnten Befürchtung einer lückenhaften Umsetzung gleichzusetzen wäre, wird begründet um weiterhin verwendet werden zu können. Es ist also zweifelhaft, ob die österreichische Gesetzgebung tatsächlich

daran interessiert ist, eine möglichst wenig von der EU-Norm abweichende Terminologie zu schaffen und zu verwenden.

Das Ziel der österreichischen Legist/innen bzw. Terminolog/innen könnte also weniger die „Anpassung“ an die EU-Terminologie und viel mehr die Kodifizierung der österreichischen Varianten sein. In diese Tendenz würde sich auf jeden Fall die lange Liste der Begriffsbestimmungen, die ausführliche Definitionen enthalten, einreihen (§ 2. BVergG). Diese wurden bei den vorliegenden Untersuchungen stets nachgeschlagen und waren eine ersatzlose Stütze. Nichtsdestotrotz sind nicht alle Termini in der österreichischen Rechtsordnung definiert. Der Grund warum varietätenspezifische Termini nicht kodifiziert werden, könnte mehrere Ursprünge haben. Zum einen handelt es sich um ein relativ junges Rechtsgebiet, das erst an Bedeutung gewinnt. Durch seine immer größer werdende Präsenz könnte auch das Interesse an einer kodifizierten Terminologie wachsen. Dies könnte sowohl Rechtsanwender/innen erleichtern, Gesetze zu verstehen und sie anzuwenden als auch Richter/innen die Aufgabe vereinfachen, Rechtsurteile zu fällen oder bei angehenden Rechtswissenschaftler/innen ein Bewusstsein für die linguistischen Varietäten ihrem Fachgebiet zu schaffen. Nicht zu vergessen wäre die Bedeutung einer kodifizierten Terminologie aus dem Bereich des Vergabewesens für Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen. Schlussendlich sind sie diejenigen, die zur Umsetzung der EU-Vision beitragen, die die grenzüberschreitende Vergabe als einen wichtigen Beitrag zu einem immer näher zusammenwachsenden Binnenmarkt versteht. Außerdem könnte eine Kodifizierung der Begriffe mit ihren diatopischen Varianten EU-Terminolog/innen und Übersetzer/innen bei der Verfassung bzw. Übersetzung zukünftiger Richtlinien helfen.

Die nicht abgeschlossene Terminologisierung der Benennungen trägt auch dazu bei, dass Fachtermini samt ihrer Varianten nicht kodifiziert wurden. Es wäre wünschenswert den Prozess in manchen Rechtssachverhalten abzuschließen. Bei einem zumindest teilweise abgeschlossenen Terminologisierungsprozess müsste sich kein/e Übersetzer/in oder Dolmetscher/in den Kopf darüber zerbrechen, ob im Sektorenbereich der Teutonismus „Präqualifizierung“ oder „Präqualifikation“ genannt wird (vgl. Kap. 14.3.1.). Solange dies nicht der Fall ist, muss hier von pathologischer Variation gesprochen werden. Im Gegensatz zur funktionalen Variation, die es ermöglicht, Nuancen zum Ausdruck zu bringen, wird sie als störend empfunden (Chiocchetti/ Wissik 2013: 97).

Grundsätzlich ist eine Tendenz erkennbar, die die einzelnen Korpora des Gesamtkorpus auszeichnet. Anhand des Korpus-AT lässt sich eine Neigung zu Polysemie erkennen. Die Anzahl der Referenten für das ein und dasselbe Wort „Bekanntmachung“ ist erstaunlich groß. Eine Bekanntmachung kann eine fast formlose Absicht sein, eine Leistung direkt zu vergeben (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) oder einer „Auftragsbekanntmachung“ gleichgesetzt werden, die den strikten Vorgaben der EU folgend, die Absicht einer EU-weiten Vergabe verkündet. Eine Bekanntmachung kann aber genauso die Erklärung eines Auftraggebers oder einer Auftraggeberin sein, einen Auftrag vergeben zu haben und somit den Abschluss eines Vertrages bedeuten was gleichzeitig das Ende des Vergabeverfahrens markiert.

Nach der Analyse des Korpus-DE kann eine ähnliche Tendenz der Polysemie nicht erkannt werden. Hier konnten Begriffe gefunden werden, die eindeutige Benennungen haben und nicht nur eine bestimmte Verfahrensart sondern auch noch den geschätzten Auftragswert beinhalten, wie beispielsweise die „Freihändige Vergabe“, die im Korpus-DE eine Verfahrensart im Unterschwellenbereich (relativ niedriger Auftragswert) für Bauleistungen bezeichnet. Eine Vielzahl von Begriffen mit geringer Anzahl der Eigenschaften ermöglicht eine eindeutige Zuordnung, setzt allerdings gute Kenntnisse im Bereich des Vergaberechts voraus. Eine negative Entwicklung, die damit Hand in Hand gehen könnte, ist die bereits erwähnte pathologische Variation. Es ist die negativ zu bewertende Tendenz, Gleiches mit Ungleichem auszudrücken. Zum Teil könnte die pathologische Variation auf die beinahe wortlautgleiche Übernahme der EU-Richtlinien zurückgeführt werden. Im Zuge der vergleichenden Analyse konnte durchgehend beobachtet werden, dass ganze Abschnitte aus den Richtlinien in die deutschen Rechtsnormen übernommen wurden. Diese Vorgehensweise trägt nicht zur Bereicherung der Fachsprache bei. Vielmehr führt sie neue Begriffe ein, die ohne Begriffsbestimmungen, die im Korpus-DE grundsätzlich vermisst wurden, teilweise für Verwirrung sorgen.

Innerhalb des Korpus-EU konnte keine terminologische Inkonsistenz festgestellt werden. Vielmehr konnten Hyperonyme, Oberbegriffe mit einer allgemeineren Bedeutung, gefunden werden. Nach Cosmai in Cinato (2013: 205) ist das Phänomen charakteristisch für die EU-Rechtssprache. Als Beispiel sei hier der „Wirtschaftsteilnehmer“ genannt, der der Richtlinie nach, möglichst weitgehend ausgelegt werden sollte und alle Rechtsformen umfassen sollte. Im Zuge der Umsetzung, entschied sich die österreichische Gesetzgebung

stattdessen für den Begriff des „Unternehmers“, der ebenfalls ein Rechtsträger ist und die Bedeutung der verschiedenen Rechtsformen innehat. Die deutsche Gesetzgebung übernahm den „Wirtschaftsteilnehmer“, der nun im Korpus-DE neben den semantisch verwandten „Unternehmen“ verwendet wird.

Der Vergleich des Gesamtkorpus mit Standardformularen, die die EU-Richtlinien und in weiterer Folge die nationalen Gesetze vorschreiben, zeigte pathologische Variationen innerhalb der EU-Terminologie auf. Wenn man die Formulare analysiert, wird der Eindruck erweckt, dass Begriffe abwechselnd verwendet werden um mögliche Wiederholungen zu vermeiden, was bei Formularen grundsätzlich verwunderlich ist. Als Beispiel kann eine Bekanntmachungsart genannt werden, die in allen Teilkorpora AT, DE und EU als „Vergabebekanntmachung“ genannt wird, das vorgeschriebene Standardformular aber „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ heißt. Da aber keine Dokumente oder Literatur gefunden werden konnten, die den Vorsatz der Synonymie und sprachlicher Abwechslung belegen, wird an dieser Stelle betont, dass es sich lediglich um einen Eindruck handelt.

Ein wichtiges Merkmal der diatopischen Variation ist die mangelnde Austauschbarkeit jener Begriffe, die als Synonyme verstanden werden. Zum einen kann es sein, dass es sich um keine Synonyme handelt und die Eindeutigkeit der Eigenschaften scheinbar ist, zum anderen haben diatopische Varianten ausschließlich in ihren Rechtsordnungen ihre Richtigkeit. Es wäre also möglich, dass beispielsweise ein/e Übersetzer/in in Versuchung kommt, den Austriazismus „Ausschreibungsunterlagen“ gegen den Teutonismus „Vergabeunterlagen“ bei einer Übersetzung auszutauschen um z.B. Wiederholungen zu vermeiden. Ohne eine tiefgründige Kenntnis der Begriffe wäre es auf den ersten Blick auch denkbar. Erst nach einer semantischen Untersuchung der beiden Begriffe könnte festgestellt werden, dass die Begriffe absolut nicht austauschbar sind. Allen Gründen voran deswegen nicht, weil es sich um Termini aus zwei verschiedenen Rechtsordnungen handelt. Außerdem bezieht sich der eine Terminus auf die Gesamtheit aller Unterlagen, die Bieter/innen zur Verfügung gestellt werden (damit sind die Vergabeunterlagen gemeint, die nicht nur Leistungsbeschreibungen, technische Spezifikationen o.Ä. sondern auch die Bekanntmachung beinhalten) und der andere Terminus auf Unterlagen, die einer Bekanntmachung beigelegt werden, also nicht Teil der Unterlagen ist. Der Teutonismus „Vergabeunterlagen“ bezieht sich auf den Akt der „Vergabe“, der einen semantischen Unterschied zur „Ausschreibung“ ausdrückt.

Anhand der österreichischen „Ausschreibung“ und der deutschen „Vergabe“ lassen sich zwei grundlegende Perspektiven beleuchten. Die „Ausschreibung“ ist die Absicht des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin einen Auftrag zu vergeben und beinhaltet die Bekanntmachung und die Ausschreibungsunterlagen. Analog dazu werden die Bekanntmachung und allfällige Unterlagen in der bundesdeutschen Variante als „Vergabeunterlagen“ bezeichnet. Die „Vergabe“ impliziert, dass der öffentliche Auftrag vergeben wird. Die „Ausschreibung“ drückt lediglich das Vorhaben einen Auftrag zu vergeben aus und beinhaltet den Prozess, der zu einer Vergabe führen kann. Nichtsdestotrotz wird die Rechtsordnung Bundesvergabegesetz genannt und stellt die eigentliche Vergabe wieder in den Mittelpunkt.

Das Ziel dieser Arbeit war jedoch nicht, Tendenzen zu werten und über sie zu urteilen. Sie soll eine Art Momentaufnahme der Ist-Situation darstellen. Der Ansatz der Untersuchung war und bleibt ein deskriptiver. Es wurde eine Reihe Unterschiede aufgezeigt, aber auch auf Gemeinsamkeiten nicht vergessen um ein möglichst verständliches Gesamtbild darzustellen. Daraus wird die Hoffnung geweckt, andere auf die variantenreiche Terminologie der deutsche(n) Rechtssprache(n), vor allem auf die Rechtssprache im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu sensibilisieren. Daraus ergibt sich das Forschungsdesiderat.

16. Ausblick

Als Forschungsdesiderat sind mehrere Punkte zu nennen. Es wäre wünschenswert eine möglichst umfangreiche Terminologearbeit aus dem Fachgebiet der öffentlichen Auftragsvergabe samt allen Varietäten zu erfassen. Dabei könnten nicht nur die Varietäten aus Österreich, Deutschland und die EU-Spezifika, sondern auch das dritte Hauptzentrum, die Schweiz miteinbezogen werden. Nur ein Blick auf die Ausschreibungen in der Schweiz zeigen große Unterschiede zur österreichischen oder deutschen Varietät. Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine qualitative Untersuchung handelt, wäre eine quantitative Erfassung von großem Interesse.

Obwohl das Vergaberecht ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet ist, wäre eine Analyse aus historischer Perspektive auch wünschenswert. Alleine in dieser kurzen Arbeit konnten einzelne Beispiele für historische Entwicklungen einzelner Begriffe aufgezeigt werden. Eine umfangreiche Untersuchung der Rechtsnormen würde bestimmt spannende Ergebnisse erzielen.

In der vorliegenden Arbeit faktisch nicht erwähnt, aber umso mehr einer genauen Betrachtung wert, wäre eine varietäten-linguistische Untersuchung der deutschsprachigen Rechtsprechung aus dem Bereich des Vergaberechts. Auf supranationaler Ebene könnten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes mit jenen der Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichte auf nationaler Ebene verglichen werden.

17. Bibliographie

17.1. Sitographie

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-26/03>

<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/thema-des-monats2/april-2016-auftragsaenderungen-waehrend-der-vertragslaufzeit.html>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2016): *Vergaberecht*. Verfügbar unter <http://www.beiten-burkhardt.com/de/downloads>

https://www.bvwg.gv.at/Glossar/V/variantenangebot_html.de.html

<http://www.cbh.de/News2/Bau-Immobilien/2016/Die-neue-freiwillige-Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung-nach-135-Abs.-3-GWB>

http://ec.europa.eu/ipg/design/usability/index_en.htm

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Aenderung>

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Berichtigung>

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Wettbewerb>

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Vergaberecht>

Public procurement in Europe. Cost and effectiveness, 2011: 4, Verfügbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/cost-effectiveness_en.pdf

https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwirmobukITWAhWRZ1AKHQJiCsAQFgggMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.ris.bka.gv.at%2FDokumente%2FBegut%2FBEGUT_COO_2026_100_2_690803%2FBEGUT_COO_2026_100_2_690803.rtf&usg=AFQjCNHWl51uADSPf9SHnw--5N0dQ2B8Ng

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991158.html>

http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=1&art=6&find=Rechtstr%E4ger__Rechtstr%E4ger

<http://www.rechtsfreund.at/vergaberecht.htm>

https://www.ris.bka.gv.at/VergEntscheidung.wxe?Abfrage=Verg&Dokumentnummer=VERT_20081219_N_0148_BVA_12_2008_20_00&IncludeSelf=True

http://simap.ted.europa.eu/documents/10184/166101/Instructions+for+the+use+of+F14_DE.pdf/89b5c048-b10b-4392-8d4b-9206124307ba

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/wettbewerb.html>

<http://vergabeblog.manz.at/2012/11/die-abgrenzung-zwischen-abanderungsangebot-und-alternativangebot/>

<https://www.vergabe24.de/blog/blog/2016/03/31/nebenangebot-ohne-hauptangebot/>

<https://www.vergabe24.de/wissen/tipps-und-hilfe/vergabelexikon/vergabelexikon-l/lose-bzw-losweise-vergabe.html>

<https://www.vergabe24.de/wissen/tipps-und-hilfe/vergabelexikon/vergabelexikon-v/vorabinformation.html>

17.2. Gesetzestexte

Bundesvergabegesetz (BVerG) – Entwurf 2017; Verfügbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00292/index.shtml

RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG; Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0024>

RICHTLINIE 2014/25/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG; Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0025>

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV); Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB); Verfügbar unter <https://dejure.org/gesetze/GWB>

Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO); verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/sektorenverordnung-sektvo-konsolidierte-nicht-amtliche-fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A); Verfügbar unter <https://dejure.org/gesetze/VOB-A>

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A); Verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vol-a-abschnitt-1.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO); Verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=6

17.3. Sekundärliteratur

Adamzik, Kirsten (1998): „Fachsprachen als Varietäten.“ In: Hoffmann, Lothar/ Kalverkämper, Hartig/ Wiegand, Herbert E. [Hrsg.] *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Band 14.1. Berlin/New York: de Gruyter. 181-189.

Ahmad, Khurshid/ Rogers, Margaret (2001): „Corpus Linguistics and Terminology Extraction.” In: Wright, Sue Ellen/ Budin, Gerhard [Hrsg.] (2001): *Handbook of Terminology Management. Application-Oriented Terminology Management*. Vol. II, Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins.

Ammon, Ulrich (1995): *Die Deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Berlin/New York: de Gruyter

Ammon, Ulrich/ Bickel, Hans/ Lenz, Alexandra N./ Fink, Juliane/ Gellan, Andreas/ Hofer, Lorenz/ Schneider-Wiejowski, Karina/ Suter, Sandra (2016²): *Variantenwörterbuch des Deutschen. Die Standardsprache in Österreich, der Schweiz, Deutschland, Lichtenstein, Luxemburg, Ostbelgien und Südtirol sowie Rumänien, Namibia und Mennonitensiedlungen*. Berlin/Boston: de Gruyter

Arntz, Reiner/ Sandrini, Peter (2007): „Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich.“ In: Antia, Bassey Edem [Hrsg.]: *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins, 135-153.

Berruto, Gaetano (1987): „Varietät,“ In: Ammon, Ulrich/ Dittmar, Norbert/ Mattheier, Klaus J. [Hrsg.]: *Sociolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft*. Berlin/New York: de Gruyter. 263-267

Bowker, Lynne/ Pearson, Jennifer (2002): *Working with specialized language: a practical guide to using corpora*. London: Routledge.

Busse, Dietrich (1997): „Textsorten des Bereichs Rechtswesens und der Justiz.“ Hoffmann, Lothar/ Kalverkämper, Hartig/ Wiegand, Herbert E. [Hrsg.] *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Band 14.1. Berlin/New York: de Gruyter. 658-675.

Chiocchetti, Elena/ Wissik, Tanja (2013): „Rechts- und Verwaltungssprache im universitären Bereich“ Brambilla, Marina/ Gerdes, Joachin/ Messina, Chiara [Hrsg.] *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank & Timme.

Cinato, Lucia (2013): „Deutsch in der Europäischen Union“ Brambilla, Marina/ Gerdes, Joachin/ Messina, Chiara [Hrsg.] *Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank & Timme.

Clyne, Michael (1984): *Language and Society in the German-speaking countries*. Cambridge [u.a.]: Cambridge University Press.

Diederichsen, Lars/ Renner, Ingo (2016): „§ 7 Vergaberecht.“ In: Schmidt, R./ Wollenschläger, F. [Hrsg.]: *Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht*. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag.

- Elsner, Bernt (2010³): *Bundesvergabegesetz. Das österreichische Vergaberecht idF der BVergG-Novelle 2009. BGBl I 2010/15*. Wien: Manz
- Gruber-Hirschbrich, Katja (2010²): *Vergaberecht graphisch dargestellt*. Wien: LexisNexis Verlag
- Hoffmann, Lothar (1985): *Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur Angewandten Linguistik*. Tübingen: Narr.
- Holoubek, Michael/ Fuchs, Claudia/ Holzinger, Kerstin (2012): *Vergaberecht*. Wien: Springer-Verlag.
- Lemnitzer, Lothar/ Zinsmeister, Heike (2015): *Korpuslinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Narr Studienbücher.
- Lenz, Alexandra N./ Ahlers, Timo/ Glauninger, Manfred M. [Hrsg.]: *Dimensionen des Deutschen in Österreich. Variation und Varietäten im sozialen Kontext*. Wien: Peter Lang
- Markhardt, Heidemarie (2010): *Wörterbuch der österreichischen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie*. Frankfurt: Peter Lang.
- Messina, Chiara (2015): *Die österreichischen Wirtschaftssprachen*. Berlin: Frank & Timme.
- McEnery, Tony/ Wilson, Andrew (2001): *Corpus Linguistics*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Rechten, Stephan/ Rübke, Marc (2017²): *Basiswissen Vergaberecht. Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis*. Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.
- Roelcke, Thorsten (2010): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Scherer, Carmen (2006): *Korpuslinguistik*. Heidelberg: Winter.
- Svinger, Ute/ Winkler, Katharina (2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manz
- Thumberger, Ulrike (2015): „Österreichisches Deutsch in der Erstübersetzung von Sephen Kings Roman „Salem’s Lot“ („Brennen muß Salem!“).“ In: Lenz, Alexandra N./ Ahlers, Timo/ Glauninger, Manfred M. [Hrsg.] (2015). *Dimensionen des Deutschen in Österreich. Variation und Varietäten im sozialen Kontext*: Peter Lang. 284 – 305.
- Veith, Werner H. (2002): *Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr.

Weilandt, Annette (2014): *Terminologiemanagement. Ein prozessorientierter Ansatz am Beispiel der Automobilindustrie*. Wien: Peter Lang

Wissik, Tanja (2014): *Terminologische Variation in der Rechts- und Verwaltungssprache*. Berlin: Frank & Timme.

Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*, Tübingen: Narr

18. Abstract

Dass Deutsch eine plurizentrische Sprache ist, d.h. in mehreren geographischen Regionen als Amtssprache verwendet wird, ist bekannt. Dass sich daraus unterschiedliche Standards nicht nur in der Gemeinsprache entwickelt haben, ist weniger bekannt. Die Entwicklung der Standardvarietäten betrifft auch Fachsprachen. Diese Arbeit hat sich das Ziel gesetzt die Fachsprache des Vergabewesens in zwei Hauptzentren Österreich und Deutschland sowie der Europäischen Union zu untersuchen und miteinander zu vergleichen. Dafür wurden die relevanten sprachwissenschaftlichen Theorien aus dem Bereich der Varietätenlinguistik vorgestellt und erklärt. Im zweiten Teil wurde das Gesamtkorpus in drei Teilkorpora aufgeteilt um Begriffe aus dem Vergaberecht zu definieren und einander gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist eine vergleichende varietäten-linguistische Analyse deutschsprachiger, vergaberechtlicher Termini samt ihrer Varianten.

The fact that German is a pluricentric language, i.e. that it is used as an official language in several geographical regions, is well known. The fact that different standards have developed not only in the common language is less well known. The development of the standard varieties has also affected languages for specific purposes. This paper examines and compares the language of public procurement in the two main centers Austria and Germany as well as the European Union. The first part of the thesis presents and explains the most relevant theories from the field of variational linguistics. The second part of the paper is an analysis of a comparative work on the text corpus which was divided into three corpora in order to define and compare terms from the field of public procurement. The result is a comparative analysis in the field of variational linguistics of German procurement terms with their variants.